

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1899

Schriften des Oldenburger Vereins
für Altertumskunde und Landesgeschichte.
XIX.

Jahrbuch

für die

Geschichte des Herzogtums Oldenburg,

herausgegeben

von dem

Oldenburger Verein

für

Altertumskunde und Landesgeschichte.

VIII.



Oldenburg.
Gerhard Stalling.

1899.

42.



Redaktionskommission: Oberfinanzrat Bucholz, Oberbibliothekar
Dr. Nojen, Privatdozent Dr. Duden.

Beiträge und Zusendungen werden erbeten an den Redakteur:

Privatdozent Dr. Duden,
Berlin N., Auguststraße 64.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
I. Die Großherzoglichen Besitzungen in Rastede. Nach einem Aufsatze des verstorbenen Oberhausmarschalls G. v. Grün in der Großherzoglichen Privatbibliothek	1
II. Die Flurnamen im Oldenburgischen in agrarhistorischer Hinsicht. Von Hilfsprediger Wilhelm Ramsauer in Ganderkesee	13
III. Das Gefecht bei Altenoythe am 25. (24.) Dezember 1623. Von K. Willoh, kath. Seelsorger an den Strafanstalten in Vechta	67
IV. Aus alten Kircheninventaren	78
V. Zur Geschichte der Kirchenbücher in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von 1573—1667. Mit einer tabellarischen Uebersicht. Von L. Schauenburg, Pastor in Holzwarden	79
VI. Die Reichsgräfllich Oldenburg- und Bentincksche Familiengruft in Varel. Von Oberbibliothekar Dr. Reinhard Mosen in Oldenburg	108
VII. Kleine Mitteilungen.	
1. Ein Bartedikkt vom Jahre 1839	111
2. Bäuerliche Glasmalereien. Von Geh. Oberfinanzrat f. Buchholz in Oldenburg	113
3. Der Ursprung des Vechtaer Burgmannengeschlechtes von Sutholte. Von Privatdozent Dr. Hermann Oncken in Berlin	117
4. Zu zwei Stellen in Schiphowers Chronik. Von Dr. med. J. Bloch in Berlin	123
3. Till Eulenspiegel im Münsterlande. Mitgeteilt von Inspektor Kleyböcker	125
VIII. Neue Erscheinungen.	
Darunter an längeren Besprechungen: f. Schucht, Geologisch-agronomische Karte des Herzogtums Oldenburg (D. Kohl); Geschichte des Oldenburger Dragoner-Regiments Nr. 19 von Frhr. von und zu Egloffstein (v. Lettow-Vorbeck); G. Sello, Studien zur Geschichte von Östringen und Rüstingen (H. Oncken); K. Willoh, Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg Bd. V. (H. Oncken)	126





I.

Die Großherzoglichen Besitzungen in Rastede.

Nach einem Aufsatze des verstorbenen Oberhausmarschalls G. v. Grün
in der Großh. Privatbibliothek.

I. 1777—1829.

Näher als ein Jahrhundert waren die oldenburgischen Lande von der dänischen Hauptstadt aus regiert worden, als am 14. Dezember 1773 der Herzog und Fürstbischof Friedrich August die Regierung des Herzogtums antrat.

Die Sommer-Residenz des Landesherrn, das alte gräfliche Lusthaus¹⁾, war, nachdem dasselbe um Mitte des vorigen Jahrhunderts einer Prinzessin von Holstein-Beck, dann einer Gräfin von Schaumburg-Lippe zur Wohnung eingeräumt gewesen, bei eingetretener Baufälligkeit verkauft worden.

Der Prinz und Coadjutor Peter Friedrich Ludwig fand bei seinem Aufenthalte in dem neu erworbenen Oldenburg keinen geeigneten Platz zu einem Sommeraufenthalte. Der glückliche Zufall, daß das stattliche Landhaus, welches der aus Indien heimgekehrte Supercargo, nachherige Justizrat von Römer²⁾ ungefähr

¹⁾ Der Name an den Eingangsthoren „Rast-Stätte“ scheint modernen Ursprungs und eine poetisierende Umbildung von Rastede oder Radeſtat, die Rodeſtätte im Walde, zu sein. Winkelmann schreibt allerdings schon ähnlich Raſtette.

²⁾ Der Hofrat und Bibliothekar v. Halem, der in Nr. 29 der Oldenb. Bl. von 1844 das Schickſal des Kloſters und Schloſſes Rastede in wohlgeſetzten Reimen beſungen hat, bemerkt über Römer: Der Juſtizrat von Römer hatte als Kaufmann und Supercargo früher bedeutende Handelsreiſen, namentlich

Jahrb. f. Oldenb. Geſch. VIII.



auf der Stelle des früheren „Lusthauses“ durch den holländischen Baumeister Redlykheid von holländischen Klinkern hatte aufführen lassen, gerade käuflich zu haben war, dürfte unter diesen Umständen nicht ungenutzt bleiben. Der jugendliche Prinz erwarb im Dezember 1777, damals erst 22 Jahre alt, früh verwaist, aber auch früh gereift durch eine erst in Rußland, dann in der Schweiz, England und Italien verbrachte Jugend, das gedachte Landhaus mit Nebengebäuden und Stallungen, zwei nahe beim Wohnhaus belegenen Weiden und dem sog. Krebssteich für die Summe von 11000 Thlr. Gold. Der Übergang des Eigentums fand am 1. Mai 1778 statt; Änderungen im Haus und Garten scheinen erst im Frühjahr 1780 vorgenommen zu sein, da der hohe Besitzer die Jahre 1778 und 1779 auf längere Reisen, namentlich in Frankreich, verwendete und in einem Schreiben vom 11. September 1779 seinem Herrn Onkel meldete, daß seine Arbeiten in Rastede durch vielen Regen verzögert worden, Arbeiten, welche er hoffe mit neuer Kraft wieder aufzunehmen, wenn es sich um das Pflanzen handeln werde. Bald nach der Rückkehr von einer Reise nach Dänemark und Schweden dankt der Prinz Coadjutor unter dem 14. April 1780 seinem Herrn Onkel für Einräumung eines Teils des Oldenburger Schlosses, „was die in Rastede zu treffenden Arrangements erleichtere.“

auch nach China, gemacht und seine gesammelten Schätze teils zur Acquisition der ehemaligen Rasteder Klostergründe und zur Errichtung großer Gebäude auf denselben, teils zum Ankauf von Amt und Adel verwandt. Über die Römerschen Anlagen schreibt v. Halem:

Und Klosterkirch und Grafenburg
Verschwand; aus Hollands Klinkern
Schuf Redlykheid den Buitenplaaz,
Mit Bug und Tax umpfung er

Und mit geschützter Gänge viel
Das Schloß; und rings ergossen
Sich Wasserstrahlen am Neptun,
Die Tritons Horn entlossen.

Der Herzog Peter Friedrich Ludwig huldigte dem neu aufgetommenen Gartenstyle und auch die Rasteder Anlagen wurden unter ihm in einen englischen Park verwandelt. In demselben Geschmace wurde später der Zopfgarten beim Gutiner Schlosse verändert und zuletzt der Schloßgarten bei Oldenburg angelegt.



Damit waren ohne Zweifel die Einrichtungen gemeint, welche durch die um jene Zeit erfolgte Verlobung des hohen Herrn mit der Prinzessin Friederike von Württemberg und die bevorstehende Vermählung erforderlich wurden. Wegen des jugendlichen Alters der hohen Braut wurde die Vermählung bis zum Sommer 1781 verschoben, worauf man im Herbst und Winter Aufenthalt in Rastede und Oldenburg nahm.

Um diese Zeit und in den nachfolgenden Jahren wurden mancherlei bauliche Änderungen an dem Äußern und im Innern des Rasteder Landhauses nach den Weisungen des hohen Besitzers vorgenommen und durch den Bauinspektor Becker ausgeführt; namentlich erhielt der mittlere Salon seine jetzige Gestalt; Kavalierhaus und Pferdestall wurden erbaut, ebenso die Vorfahrt mit Peristyl, wobei die vorgefundenen, in den Nischen neben dem Eingang stehenden, den Reichtum und den Überfluß darstellenden Marmor-Figuren im holländischen Geschmack erhalten blieben. Diese Umbauten haben veranlaßt, daß der hochselige Großherzog Paul Friedrich August nicht im Schlosse, sondern im Kavalierhause das Licht der Welt erblickte.

Über dem Rasteder Besitz waltete weiter ein günstiges Geschick. Der Kaufmann Lambert Lamberts, welcher das nahe gelegene Rasteder Vorwerk bewohnte und außer demselben ausgedehnte Ländereien besaß, sah sich zum Verkaufe veranlaßt. Diese Immobilien, zu welchen ein Halberbe in Hankhausen, mehrere Kötereien und Brinkfüttereien, die sog. Bullerswische, die Gristeder Büsche im Kirchspiel Wieselstede, der Roggenkamp, die Hahlhorst genannt, u. a. m. gehörten, kaufte der Coadjutor am 1. Mai 1782 für die Summe von 25 000 Thlr. Gold. Dabei war von besonderem Belang, daß damit die dem Lambert'schen Besitz zustehende Weideregerechtigkeit im ganzen herrschaftlichen Forst „Hagen“, dem ersten Teile des jetzigen Wildparks unmittelbar am Garten, beseitigt wurde. Diese Viehtrift machte eine gedeihliche forstliche Verwaltung unmöglich — nach mündlicher Überlieferung des Oberforstmeisters Bodeker an den Oberforstmeister von Scheele war das Gehölz zu jener Zeit dermaßen geschädigt und gelichtet, daß man von Rastede aus die Häuser der Bauerschaft Hankhausen liegen sehen konnte. Die Er-



werbung der Lambert'schen Immobilien hatte zur nächsten Folge, daß der Hagen mit dem neu erworbenen Besitz vereinigt wurde, indem Herzog Friedrich August im Frühjahr 1782 dem Prinzen Coadjutor „die alleinige freie Disposition über die Holzungen dergestalt überließ, daß alle etwaigen Einrichtungen, Ausbaumungen, Anpflanzungen und sonstiger Betrieb in demselben lediglich von dessen Verfügung, ohne Zuthun der Kammer und der beikommandirten Ober- und Unter-Forstbedienten, wenn nicht etwa der Prinz letztere in einzelnen Fällen zu adhibieren für gut finden möchte, abhängen sollten.“

Das Lambert'sche Gehöft wurde zu einem Vorwerk eingerichtet, mit welchem die Verwaltung der unmittelbar dabei oder nahe belegenen Grundstücke verbunden wurde. Eine Folge der Anordnung in Betreff des Hagens wird es gewesen sein, daß man in den Jahren 1782 und 1783 eine Umzäunung und Begrüppung dieses Forstes vornahm; ob schon damals, oder wann später das Gehölz mit Wild besetzt worden, ist nicht zu ermitteln gewesen.

Die glücklichen Zeiten, welche das junge fürstliche Paar an Rastede fesselten — die Herzogin schrieb an ihren Gemahl aus Pyrmont in einem von Sehnsucht erfüllten Briefe vom 13. Juli 1785, dem zweiten Geburtstage des hochseligen Großherzogs: „Bringe mir etwas mit von unserm lieben Rastede. Du wirst sehen, da werden wir doch immer am glücklichsten sein“¹⁾ — sollten nur zu rasch ihrem Ende entgegen gehen; schon im Spätherbst desselben Jahres wurde der Herzog, nachdem er eben infolge des Ablebens des Herzogs Friedrich August die Regierung des Landes angetreten hatte, durch den Tod seiner Gemahlin seines schönsten Glückes beraubt.

Unter so traurigen Verhältnissen mochte der hohe Besitzer des Gutes Rastede nicht geneigt sein, dasselbe weiter zu vergrößern; nur im Jahre 1797 finden wir den Ankauf eines Gehölzes, genannt Kenkenworth, auf welches wir weiter unten zurückkommen werden.

Etwa zwanzig Jahre später machten die Rasteder Bauten einen teilweisen Umbau nötig, der im Jahre 1816 zur Ausführung ge-

¹⁾ Hennes, Friedrich Leopold, Graf zu Stolberg, und Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg, pag. 271.



langte. Es wurden namentlich die beiden Flügel-Gebäude ersetzt, daneben aber mußte man wie bei dem Umbau des Schlosses in Oldenburg die Spuren verwischen, die während der französischen Gewaltherrschaft eine unvollständige Unterhaltung den Gebäuden eingeprägt hatte. Das Rasteder Schloß war allerdings als herzogliches Privat-Eigentum von der Benutzung durch die fremden Gewaltthaber frei geblieben; es waren aber auch keine Reparaturkosten verfügbar gewesen, weshalb eine bauliche Wiederherstellung nachgeholt werden mußte. Erst später, als eine Vermählung des Erbprinzen in Aussicht stand, wurde der bis dahin nur für die Küchen-Lokalitäten dienende südliche Flügel zu einem Tanzsaal umgebaut und für die Officen, Küche zc. ein besonderes Gebäude südöstlich vom Tanzsaal angebaut.

Später, um das Jahr 1822, machte das Bedürfnis einer bequemen Wohnung für den Erbprinziplichen Hofhalt sich fühlbar, indem während der beiden Sommer 1818 und 1819, in welcher Zeit der Herzog, der Erbprinz und die Erbprinzessin sämtlich im Schlosse wohnten, der Raum sich als zu beschränkt erwiesen hatte. Die Wahl fiel auf ein Haus in Rastede, das gegen Ende des vorigen Jahrhunderts von dem damaligen Reise-Marschall Grafen Schmettau erbaut und auf den in Butjadingen angeheirateten Gutsbesitzer Büsing übergegangen war; dieses Haus, dem Schlosse gegenüber an der anderen Seite der Chaussee, worin sich nach einer Notiz des Verkäufers 11 geschmackvolle, 13—14 Fuß hohe Zimmer befanden, zu dem ferner Stallung für 6 Pferde und Garten und Land gehörte, wurde am 2. April 1822 angekauft für den Preis von 11500 Thlr. Gold. Es wurde alsbald ein Umbau vorgenommen, welchem das Portal an der Westfronte mit zwei Säulen und das früher von den Hofdamen, jetzt von der Dienerschaft benutzte Nebengebäude seine Entstehung verdankt. [1882—1883 wurde die Vorderseite einem Umbaue nach dem Plane des Hofbaumeisters Schnitger unterzogen.]

II. 1829 — 1853.

Der im Frühjahr 1829 eintretende hohe Besitzer, der Großherzog Paul Friedrich August, hatte ebenfalls große Freude an



dem Rasteder Besitze. Zum Zweck der Verschönerung und Arrondierung wurden alsbald mehrere größere und kleinere Ländereien südlich von den Thorhäusern erworben, im Jahre 1837 ferner die Koopmann'sche Besizung, im Jahre 1838 die dem Amtseinnehmer Kruse zu Westerstede gehörigen zwei Gärten, von welchen der eine auf der Wachthorst, der andere jenseits der Landstraße lag, darauf im Jahre 1840 von der Witve Schwes deren östlich von der Chaussee belegene Besizung, endlich in demselben Jahre der gesamte zwischen den herrschaftlichen Gründen an der Chaussee belegene Grundbesitz des genannten Koopmann nebst einem kleinen Teich unter Vorbehalt des Abbruchs der Baulichkeiten, wofür derselbe außer dem Kaufgeld den westlich von der Chaussee belegenen Kruse'schen Garten und den Renkenworth mit dem darauf befindlichen Gehölz erhielt, unter der Verpflichtung, das westlich von der Chaussee zu erbauende Wirtshaus nach einem vom Bauamt aufgestellten Plan zu errichten. So wurde die schöne Weidefläche — die Wachthorst — hergestellt, die von den Rasteder Thorhäusern nach Süden und Osten hin bis an das angrenzende Gehölz und den um jene Zeit vergrößerten Kriebsteich sich erstreckt.

Im Jahre 1841 wurden noch ferner von dem genannten Koopmann 4 Scheffel Saat zur Arrondierung des Erbprinzen-Gartens angekauft.

Bald nachher wurde der nördliche Teil des Parks wesentlich verschönert durch Ausgrabung eines Teiches im sog. Ellern. Der erste Plan dazu wurde in den letzten Tagen des Jahres 1842 genehmigt; die Anlage fand großes Gefallen und wurde in den Jahren 1844, 1847 und 1848 durch fernere Ausgrabungen bedeutend erweitert.

Um dieselbe Zeit wurde durch Ankauf einiger Stücke Landes und Verwendung von Vorwerksländereien ein Ausrücken des Wildzauns an der Nordwestseite des Parks ermöglicht. Der Weg, welcher von der Ahlhorst zur Hankhauser Mühle führte und zum Teil mit Eichen bepflanzt war, wurde dadurch dem Park einverleibt und statt dessen der Weg angelegt, der in grader Linie von der Hankhauser Mühle zur Chaussee führt, welche die Kirche mit dem Brink verbindet.



Nach diesen Gebietserweiterungen im Süden und Norden und den damit verbundenen Verschönerungen kam im Osten ein Plan zur Ausführung, der dem Rasteder Besize, wenn auch zunächst nicht in unmittelbarem Anschluß, doch in nächster Nähe eine neue unschätzbare Zierde hinzufügte: den Hankhauser Wildpark.

Schon im Jahre 1836 waren, veranlaßt durch die Beratung einer neuen Jagdordnung, Vorschläge wegen Einrichtung eines Wildparks mit 80 Stück Edelmild und jährlichem Abschuß von 40–50 Stück eingefordert worden. Dazu wurden von Großherzoglicher Kammer vorgeschlagen: 1. der große und kleine Tiergarten bei Delmenhorst; 2. das Wittenheimer Holz im Westersteder Beritt; 3. der Eichenbruch und Abtsbusch in der Bauerschaft Hankhausen; 4. das Mansholter Holz. Der Eichenbruch nebst dem Abtsbusch und dem angrenzenden Hehenbusch erhielt den Vorzug. Dazu wurde der angrenzende, 22 Stück große Mehrensbusch zugekauft; außerdem wurden nach längeren Verhandlungen mehrere Austauschungen erwirkt, einige Wiesen angekauft¹⁾, auch lästige Servituten gegen Entschädigung aufgehoben. Erst nach Beseitigung aller entgegenstehenden Schwierigkeiten konnte im Jahre 1843 der Wildzaun gesetzt werden; an der Westseite wurde für den Parkaufseher ein Jägerhaus erbaut mit einem Salon zur herrschaftlichen Benutzung, vor dem Salon ein Altan mit schönem Einblick in den davor liegenden Eichenhain, ein reizender Platz, bei kleineren und großen Hoffesten oft benutzt.

III. 1853—1886.

In treuem Andenken an das Walten seiner Vorgänger widmete auch der neue Grundherr, der Großherzog Nicolaus Friedrich Peter, dem Rasteder Besize seine eingehende Fürsorge. Zunächst wurde der Gefahr vorgebeugt, welche durch eine in Aussicht stehende Abholzung eines Forstes der Rasteder Umgegend insbesondere dem zur Wohnung gewählten Erbprinzenhause drohte. Der gefährdete Forst — der Stratje Busch —, bestehend aus

¹⁾ Die Kosten der Ankäufe 8620 R Gold, die der Einfriedigung 5600 R Gold, wurden, da es sich um Domonial-Eigentum handelte, auf die Landeskasse angewiesen.



Eichen, Buchen, Fichten mit dichtem Unterholz, an den Urwald erinnernd, wurde erworben und dem Großherzoglichen Besitz einverleibt; dabei wurde angeordnet, daß die forstmännische Einwirkung auf Auspflanzung eintretender Lücken und auf Abwässerung sich zu beschränken habe; das Fällen abgängiger Bäume wurde verboten und die Abfuhr der vom Sturm gefälltten oder der Altersschwäche erliegenden Bäume nicht gestattet.

Ueber die Verwaltung des Hankhauser Parks in der Zeit von Vollendung der Anlage im Jahre 1843 bis 1855 fehlt es an aktenmäßigen Nachrichten; doch ist notorisch, daß derselbe mit Edelwild besetzt und durch dieses Wild die schöne Holzung durch Beseitigung allen Unterholzes, dann durch das Schälen der Buchen in bedauerlicher Weise devastiert wurde -- Schäden, welche, wenn sie jetzt auch meistens überwältigt, doch an einzelnen Bäumen noch heute bemerkbar sind. Das Hofmarschallamt, dem im Jahre 1855 die Verwaltung übertragen wurde, sah sich unter solchen Umständen veranlaßt, den Abschluß des Edelwildes zu beantragen, der alsbald genehmigt und ausgeführt wurde. Wegen Wiederbesetzung des Parks mit anderem Wild machten sich verschiedene Vorschläge geltend; es wurden Wildschweine, Damwild und Rehe zur Verfügung gestellt und schließlich schwarzes Damwild ausgewählt, das auf diesseitigen Wunsch aus den Großherzoglich Mecklenburgischen Forsten geliefert wurde. Die Wahl hat sich gut bewährt, da die Besorgnis, die schwarze Farbe werde sich nicht konstant erhalten, unbegründet blieb; in den ersten Jahren sind zwar hin und wieder weiße Kälber gefallen, nachdem dieselben aber regelmäßig abgeschossen worden, hat die schwarze Farbe ausnahmslos sich erhalten.

In den folgenden Jahren wurden die Umgebungen des Erbprinzenhauses bedeutend erweitert und verschönert durch den Erwerb des Steinfeld'schen Hauses nebst Garten, und mehr noch durch den Ankauf der Stelle des Hausmanns Willers. Nach Abbruch des Willers'schen Hauses und der die Grenze bildenden Mauer kam eine neue Parkanlage mit prachtvollem Gehölz von alten Eichen und Buchen zu Stande. Das Steinfeld'sche Haus wurde 1882, nachdem es einige Zeit zu Wohnungen benutzt worden, ebenfalls abgebrochen.



Noch aber fehlte es an einer Verbindung zwischen den beiden Teilen des Wildparks, dem Hagen und dem Hankhauser Park. Im Jahre 1862 kamen mehrere kleinere Besitzungen dort zum Verkauf, die sich durch prachtvolle Eichengruppen vor ihren Häusern auszeichneten. Man beschloß dem Ankaufe näher zu treten. Es wurde das Wirtshaus zum süßen Eingang mit den dazu gehörigen Grundstücken und um dieselbe Zeit eine am östlichen Ende des Verbindungsterrains in der Nähe des Hankhauser Försterhauses belegene Köterei erworben und so der feste Grundstein gelegt zu einer der späteren Zeit vorbehaltenen wesentlichen Verschönerung.

Inzwischen wurden auch die Abgrenzungen der verschiedenen Teile der Rasteder Gesamtbesitzung einer Berichtigung unterzogen. Der Hagen und der Hankhauser Wildpark gehörten zum Staatsgut und seit 1849 zum vorbehaltenen Krongut, während die übrigen Teile Großherzogliches Privateigentum waren. Unter Benutzung eines Grundrisses des Forstorts Hagen vom Jahre 1780 wurde von den Kommissarien der Großherzoglichen Kammer und des Hofmarschallamts jetzt eine Übereinkunft hinsichtlich der Grenzen getroffen, die von der Staatsregierung unterm 14. Juni 1865 genehmigt wurde. Diese Beordnung diente später als Grundlage für die Verhandlungen, durch welche das gesamte Rasteder vorbehaltene Krongut gegen das Großherzogliche Palais in Oldenburg nebst Zubehör umgetauscht wurde.

Um dieselbe Zeit zog man den Erwerb der an den Rasteder Schloßbesitz grenzenden Amtsbesitzung in Erwägung; es wurde für das neu zu erbauende neue Amtshaus ein passendes Grundstück gesucht, und fiel die Wahl auf die westlich von der Chaussee belegene Besitzung des Eilert Ruck zu Rasteder-Südende. Einige Jahre später nahm indes diese Angelegenheit eine andere Wendung, da das Amt Rastede infolge einer neuen Organisation der Landesbehörden aufgehoben wurde. In dem 1868 angeetzten öffentlichen Verkauf der Rasteder Amtsbesitzung wurde dieselbe von der Hofverwaltung erstanden, und nach Abbruch des Amtshauses mit dem dazu gehörigen Gehölz und der angrenzenden Weide dem Großherzoglichen Besitz einverleibt; die Amtsschließerei, die in gutem baulichen Zustand sich befand, blieb erhalten und wurde zu einer



Parcaffseher-Wohnung eingerichtet. Unter den veränderten Umständen wurde das Ruck'sche Grundstück zur Anlegung eines Obst- und Gemüse-Gartens bestimmt, und das angrenzende Wohnhaus des Rechnungsstellers Geiler angekauft und als Gärtnerwohnung verwendet.

Der landwirtschaftliche Teil des Rasteder Besizes, das Vorwerk, hatte in der Zeit von 1821 bis 1826, worüber Nachrichten vorliegen, nur geringe und wechselnde Erträge geliefert. Bald nach dem Ableben des Verwalters Kilsen wurde die Verwaltung mit der der Rasteder Gärten vereinigt, indessen nur vorübergehend. Von 1842 an trat eine Verpachtung ein, die bis zum Tode des Pächters Woltmann, im Jahre 1853, dauerte. Auf letzteren folgte der Pächter Beckhusen, und zwar von 1860 an unter Aufsicht der Domänen=Inspektion, welche der für den Ertrag sehr ungünstigen, zerstreuten und entfernten Lage der Vorwerks=Ländereien durch Vertauschungen, Verkäufe und Ankäufe abzuhelpfen eifrig bemüht war. Als dann im Herbst 1866 ein Neubau des haufälligen Vorwerksgebäudes in Erwägung kam, wurde angeordnet, daß die ganze Hoflage, d. h. die Grundstücke, die in schmaler aber langer Ausdehnung gen Westen bis zur Oldenburger Chaussee, gen Osten bis zu dem zum Hagen gehörigen Tannenkamp sich erstreckten, aufzuforsten seien behufs demnächstiger Vereinigung mit dem anliegenden Park Hagen. Die gleichzeitig angeordneten Versuche, die verbleibenden Vorwerksländereien im einzelnen zu verpachten, lieferten schlechte Resultate, so daß ein Neubau des Vorwerks auf dem nahe gelegenen Feldkamp befürwortet und genehmigt wurde. Der verkleinerte, indessen durch die Arrondierung verbesserte Besiz wurde an den Pächter Beckhusen auf 12 Jahre, von 1869 bis 1881, und weiter bis 1894 verpachtet; es entwickelte sich daselbst unter der tüchtigen Wirtschaft der Ehefrau Beckhusen eine Molkerei, die alsbald allgemein im Inlande wie in weiter Ferne Anerkennung fand und die Einrichtung einer Molkereischule zur Folge hatte, in der nicht nur praktische Anweisung erteilt, sondern auch durch Vorträge über die betreffenden landwirtschaftlichen Fragen die Ausbildung der Schülerinnen gefördert wird.

Wenden wir uns nun zurück zu dem geplanten Verbindungs-park, so wurde das im Jahre 1862 angekaufte Terrain vom Jahre



1867 an in rascher Folge vergrößert. Dabei kam besonders zu statten, daß die Hankhauser Schulgemeinde gern bereit war, ihr ungünstig am äußersten Rande der Gemeinde belegenes und einen Neubau erforderndes Schulhaus nebst dem zugehörigen Garten und Weide gegen angemessene Vergütung und Anweisung eines Bauplatzes für das zu erbauende Schulhaus abzutreten. Weiter wurden bis 1870 inkl. 10 Landstellen nebst den dazwischen liegenden Ländereien angekauft, so daß zur vollständigen Herstellung des Verbindungs-Terrains nur noch eine ziemlich in der Mitte liegende Stelle der Ausführung der Pläne entgegenstand. Durch einen günstigen Zufall gelang es im Jahre 1872, auch diese Schwierigkeit zu beseitigen, indem der Nießbräucher der Stelle, der die Gegend nicht verlassen wollte, infolge des ihm angebotenen Unterkommens in der gerade pachtlos gewordenen Hankhauser Mühle seinen Widerstand aufgab.

Des Weiteren wurde im Jahre 1874 eine Waldparzelle an der Nordseite des Verbindungsterrains — der Mühlenbusch — angekauft und in die neue Befriedigung des Verbindungsparkes aufgenommen.

Inzwischen war bereits im Jahre 1869 und Frühjahr 1870 mit der veränderten Einrichtung der Vorwerksgründe begonnen und namentlich der südliche Eingang durch Errichtung eines eisernen Thores mit zwei stattlichen Hirschen in Bronze, der neuen Bestimmung entsprechend, geschmückt worden. Das Buchengehölz an den Seiten des Thores nebst den ehrwürdigen Eichen an der Oldenburger Chaussee und vor der zur Baumschule benutzten Weide, wie auch die Linden und Kastanien, die früher den Gebäuden und Ställen zum Schutze gedient, blieben dabei sorgsam erhalten; auf den früheren Gartengründen aber wurden Lärchen und Fichten, Platanen und Buchen angepflanzt und weiterhin auf den früheren Ackern Eichen und Fichten als Unterholz. Es folgte dann im Jahre 1872 eine Anpflanzung von Fichten vom Ende der Vorwerksgründe bis zum eigentlichen Verbindungsterrain.

Schwieriger war die Aufgabe, in welcher Weise das ausgedehnte Terrain des neuen Verbindungsparkes zu gestalten sei. Nach einem vom hohen Besitzer selbst ausgearbeiteten Plane sollten



zunächst beim Eingang vom Hagen her ein Hain von Kastanien, dann aber Laub- und Nadelhölzer in 33 Gruppen, mit Wegen und Rasenflächen dazwischen, angelegt werden. Die Anpflanzung wurde in den Jahren 1872—1874 ausgeführt; das Pflanzmaterial wurde, soweit nötig, aus Hamburg und Celle bezogen. Diese Anlage, die sich immer schöner entwickelte, bleibt für den Rasteder Besitz von unschätzbare Bedeutung, da sie die Parks zu einem einheitlichen Ganzen verbindet. Es kam dabei zu statten, daß es der Domainen-Inspektion gelang, die verschiedenen Durchwegungen über das betreffende Areal auf eine mitten durchführende Chaussee zu beschränken. Von Einsetzung von Wild wurde einstweilen zur Schonung der heranwachsenden Anlagen abgesehen.

Inzwischen hatte sich das Rechtsverhältnis des Rasteder Besitzes wesentlich verändert, indem durch das Großherzogliche Hausgesetz vom 1. September 1872, Artikel 28 g, das gesamte Großherzogliche Privat-Eigentum in Rastede dem Großherzoglichen Hausfideikommiß zugelegt wurde; ebenso wurden 1876 auch die Rasteder ursprünglich staatlichen Parks, nachdem mit Genehmigung des Landtags dafür das 1851 erworbene Palais am Damm zu Oldenburg an das vorbehaltene Krongut abgetreten war, dem Hausfideikommiß einverleibt. (Siehe Gesetzsammlung, Band 24, Stück 26.)

Im Sommer 1876 wurde dann noch die an das Gebiet des Erbprinzenhauses angrenzende Besitzung des Gastwirts Geiler nebst dem dazu gehörigen Garten, Buchen- und Eichengehölz erworben; damit fiel auch der im Jahre 1797 angekaufte Renkenworth in den Großherzoglichen Besitz zurück. Die Besitzung blieb bis zum Frühjahr 1880 in Pacht der früheren Eigentümer und wurde dann bei dem bald nachher erfolgten Abbruch der Baulichkeiten zu wesentlicher Verschönerung der Gartenanlagen beim Erbprinzenhause verwendet.

Die Gesamtfläche des Großherzoglichen Besitzes ist im Jahre 1886 zu 339 ha ermittelt, wovon 102 ha auf den Rasteder, 115 ha auf den Hankhauser, und 47 ha auf den Verbindungspark entfallen.



II.

Die Flurnamen im Oldenburgischen in agrarchistorischer Hinsicht.

Von Wilhelm Ramsauer.

Die Ortsnamenforschung ist auf der einen Seite ein unentbehrliches Hilfsmittel der historischen Forschung, und es wäre im Interesse unserer landesgeschichtlichen Forschung sehr zu begrüßen, wenn die jüngst in Straßburg auf der Generalversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine ausgesprochenen Anregungen zur Veröffentlichung historischer Ortsnamen-Lexica in den einzelnen Territorien auch bei uns verwirklicht werden könnten. Auf der andern Seite ist die Ortsnamenforschung selbst ein Zweig der historischen Wissenschaft, insofern als sie uns unmittelbar in die Erkenntnis der früheren Zustände des Landes hineinführt. Unter diesem Gesichtspunkt gefaßt, hat sie sich nicht auf die Namen der Ortschaften, Dörfer, Bauerschaften, Höfe zu beschränken, sondern findet in den Flurnamen und verwandten örtlichen Bezeichnungen ein noch reicheres, fast unerschöpfliches Material vor. Wenn die Flurnamen bisher weniger von der Forschung berücksichtigt worden sind, so liegt das zum Teil daran, daß das Material nicht bequem zugänglich, sondern an manchen entlegenen Stellen zerstreut ist, vor allem aber daran, daß es mit einer philologisch-historischen Sammlung und Erklärung solcher Namen nicht gethan ist, sondern allgemeine agrarchistorische Kenntnisse und eine besondere persönliche Kenntnis der besprochenen Fluren die unbedingten Voraussetzungen jeder Untersuchung bilden müssen; die Beschränkung auf ein kleines Gebiet, hier auf das Oldenburger Land, ist dadurch von selber geboten.



Die Flurnamen und verwandten örtlichen Bezeichnungen sind für die geschichtliche Forschung in verschiedener Hinsicht beachtenswert und können danach auch unter verschiedenen Gesichtspunkten zum Gegenstande der Forschung gemacht werden. Man kann diejenigen sammeln, die schlechthin durch ihr Alter merkwürdig sind, wie z. B. die in dem ältesten, zwischen 1273/78 verfaßten oldenburgischen Lehensregister vorkommenden Flurnamen „Rugehamm“ und „Hogehamm“ sich noch heute erhalten haben, oder die „Todenstrate“ im Moorriem als „Tödenhull“ (Ksp. Neuenbrook) noch im vorigen Jahrhundert genannt wird. Andere Flurnamen sind von historischem Interesse, weil sie alte Personennamen lange Zeit aufbewahren und damit einen Einblick in längst verschollene Besitzverhältnisse eröffnen; so heißen Wiesen des Gutes Thorst noch heute „Karnepohls Wisch“ und „Harms Grote“ nach den Zöllern, aus deren Erben das Gut gebildet worden ist; die Namen der vier das Gut Lohe bildenden Erben waren nach Nieberding in den vier Eschen erhalten; die beiden großen Wiesen der Krusen Doppelbau zu Bergedorf heißen „Linnemanns“ und „Vogts Wiese“, obwohl die Stelle 1659 schon eine Doppelbau war (im Besitz der Familie Poppe), ähnlich überliefert ein jetzt nach Gruppenbühren gehöriger Kamp „Fastken Kamp“ den Namen der alten Fastken Halbbau (jetzt Hemmelskamp) zu Stenum. Wiederum andere Flurnamen sind sprachlich bemerkenswert wegen der in ihnen enthaltenen altertümlichen Wörter: z. B. „Pagenstall“ in der Sager Heide, „Pagenmarsch“ bei Wildeshausen, „Pagensteert“ Zeller zu Bokern, von page, Pferd; Kooksnest, Ackerland bei Delmenhorst, Rockwinkel im Bremenschen, „Kathorst“ Zeller zu Langwege, von rok, Krähe; „Meklenbrink“ bei Hengstlage (auf einer alten Karte „Möckelken Barg“), „Mekelstroh“ bei Brettorf, „Mekelenkamp“ bei Rostrup, von mekel, groß (mhd. michel). Und schließlich sind in Flurnamen auch mythologische Erinnerungen auf uns gekommen, z. B. Zedkuth, Hügel bei Holzkamp; zu den von Strackerjan¹⁾ angeführten „Rosengärten“ ließen sich noch ein „Rosengarten“ im Nordermoorer

¹⁾ Aberglauben und Sagen, sowie Oldenb. Zeitung 1866 Nr. 196. Vgl. F. Buchholz, Bau- und Kunstdenkmäler Heft I, S. 130/1.



Feld, einer zwischen Delmenhorst und Hasbergen, ein „Joh. Bernd im Rosengarten“ zu Ganderkesee¹⁾ nachfügen; die „Erichstraße“, deren Bereitung in den altschwedischen Gesetzen von dem Könige gefordert wird,²⁾ findet sich wieder im „Herzog Erichweg“ im Amte Cloppenburg.

Auf alle diese Gesichtspunkte verzichtet die vorliegende Arbeit: sie betrachtet die Flurnamen und verwandten örtlichen Bezeichnungen im Oldenburgischen nur insoweit, als sie agrarhistorisch von Bedeutung sind, als sie geeignet sind, zur wissenschaftlichen Erhellung älterer wirtschaftlicher Zustände des Landes zu dienen. Der Gang der Untersuchung ergibt sich aus dem Gegenstande von selbst: den Ausgangspunkt bildet das Dorf, es folgt das Ackerland nach seinen verschiedenen Arten (Wührden, Esch, Kamp) und nach seinem Alter (altes und neues Land), sodann Wiese und Wald, darauf noch die an keine bestimmte Kulturart gebundenen Bezeichnungen einer früheren älteren Nutzung (Bienenzucht, Flachsbau, Ziegelbrennen). Den Schluß bilden diejenigen Flurnamen, welche Grenzverhältnisse, z. B. Grenzverletzungen und ähnliches bezeichnen.

Aus der am Schluß der Arbeit verzeichneten Litteratur erhellt, welchen Werken, insbesondere den agrarhistorischen Arbeiten von G. Hannsen und A. Meitzen, die leitenden Gesichtspunkte verdankt werden. Die Beispiele sind durchweg aus dem Oldenburger Lande entnommen, besonders der oldenburgischen und münsterländischen Geest, doch sind sie keineswegs eigentlich auf die Grenzen unseres Landes beschränkt worden, sondern greifen vielmehr manchmal in die Nachbarlandschaften hinein; durch solche gelegentliche Ausdehnung der Nachweise wird den Erklärungen der oldenburgischen Namen der Schein des Zufälligen und Sporadischen genommen und die Allgemeinheit der in Frage kommenden Benennungen, ihrer Bedeutung und Anwendung bewiesen. Zumal bei den urkundlichen Nachweisen mußten häufiger Belege aus den Urkundenbüchern der Provinz Hannover herangezogen werden, weil der bedauerliche Mangel eines oldenburgischen Urkundenbuches das einheimische Material noch immer

¹⁾ Aus einer Kollekten-Reservantenliste des Kirchspiels Ganderkesee von 1682.

²⁾ Grimm, R.-A. 1,238.

nicht im Zusammenhange und in erschöpfender Vollständigkeit zugänglich macht.

In erster Linie will diese Arbeit eine Sammlung von Material zu den oldenburgischen Flurnamen sein, nicht eine abschließende Bearbeitung des Gegenstandes; insbesondere beabsichtigt sie nicht, aufgrund dieses Materials zu den theoretischen Streitfragen der Wirtschaftsgeschichte Stellung zu nehmen. Es wird auch jeder, der mit diesen Forschungen auch nur oberflächlich vertraut ist, wissen, daß die Theorien sich im Ganzen und in allen einzelnen Teilen widersprechen, daß dieselben Flurnamen sich nicht an allen Orten auf die gleiche Weise erklären lassen und schließlich, daß die in den Urkunden vorkommenden Bezeichnungen ihrem Begriffe nach erheblichen Modifikationen unterworfen sind. Um so weniger ist es daher thunlich, zu früh und zu bestimmt Behauptungen über noch nicht spruchreife Fragen aufzustellen.

[Dorf.]

Die Dörfer hatten nach Hanssen vier Ausgänge und diese mußten wegen des Viehs, das im Dorfe auf den vier Wegen auch Nachts oft kampierte, mit Hecken versehen sein. Von Weizen wird die Regelmäßigkeit der Dorfanlage (vier Wege möglichst nach den vier Himmelsrichtungen) in Zweifel gezogen, und allerdings stellen die alten Dörfer sich weniger als solche regelmäßige „Straßendörfer“, denn vielmehr als regellos gebaute „Hausendörfer“ dar. Daß aber die Dorfausgänge vor Alters mit Hecken (Thoren) versehen waren zum Schutze sowohl des Viehs, das innerhalb des Dorfes sich aufhielt, als zum Schutze des Ackers, der ohne solche Vorsicht dem Vieh leicht preisgegeben wurde, davon sind auch im Oldenburgischen Spuren vorhanden. In einem örtlich geordneten Kommunikanten-Register des Kirchspiels Ganderkesee werden 1660 einige Häuser am westlichen Ausgange des Dorfes an dem Bergedorfer Wege „vorm Hecke“ genannt; in demselben Dorfe hieß das Heck am Ausgange nach Nordosten (Almsloh und Elmelo) „das Flagheck“ von der „Flage“, einem Komplex von Ackerländereien das. Ein anderes Beispiel läßt sich aus dem Münsterlande anführen. Das im Gegensatz zu Lohner Märschendorf geschlossen liegende Dorf



Bafumer Märschendorf erstreckt sich unmittelbar von der Aue nach Harme zu und hat hier im Norden seinen Esch. Der Bauer, welcher an der Aue wohnte, direkt an der Brücke, hieß Brügge-
mann, und der am Ausgang des Dorfes an den Esch grenzende
Heckmann. Es wäre zu untersuchen, ob die mehrfach im Münster-
lande begegnenden Hakmanns- und Zurhaken-Stellen nicht auch
durch ihre ursprüngliche Lage ihren Namen rechtfertigen. Denn
Hake bedeutet dasselbe oder etwas ähnliches. In den aus Rämpfen
sich zusammensetzenden arrondierten Besitzungen des südlichen Münster-
landes sind in den Befriedigungen, seien es Wälle oder lebendige
Hecken, Oeffnungen gelassen zum Ein- und Ausfahren bezw. Ein-
und Austreiben. Eine solche Oeffnung heißt Schlopp (von schlüpfen?
Schlopp heißt bei den Dünen der Nordseeinseln das äußerste Quer-
thal nach dem Strande hin im Gegensatz zu Delle, dem Längs-
thal, und Leegte, dem Querthal zwischen zwei Längsthälern). Wird
nun ein solches Schlopp mit einem Baume verschlossen, (daher es
sonst im Oldenburgischen auch „Baumloch“ genannt wird), so heißt
es ein Hafschlopp. Durchaus nicht unmöglich ist es auch, daß der
östlichst gelegene Hausmann zu Donnerschwee, Gem. Oldenburg,
den Namen Dohrmann von einem Thor oder einem Heck hat,
womit die am Abhang entlang laufende Dorfstraße bei seinem Hause
im Interesse der ganzen Bauerschaft verschlossen war. So hieß
ebenfalls der am Nordausgange von Ohmstede-Overkamp belegene
Köter Dohrenstede, von dem der rechts vom Wege belegene Esch
noch heute „Dornsteder Esch“ oder „auf der Dornstätte“ heißt.

Thore, Hecke, Heckbäume finden sich auch auf der Geest in
den Placken und Rämpfen von privaten Besitzern genug; aber diese
Hecke und Thore würden nicht Anlaß zu einem Personennamen gegeben
haben. Wo diese sich finden, deuten sie auf Sperrungen von
Wegen im Interesse der Gesamtheit, zum Schutze des Viehs, mehr
noch zum Schutze des Ackers gegen das Vieh. Diese Vorkehrungen
müssen durch Übereinkommen aller Dorfeingewesenen getroffen sein,
und ein solches Einvernehmen aller Interessenten kann wieder nur
in den früheren wirtschaftlichen Verhältnissen seinen Grund haben.
So war das vorhin erwähnte Flagheck zum Schutze der „Flage“
nötig wegen der daran grenzenden Gemeindeweide. Mit der Teilung



der Gemeinheit wurde es unnötig und fiel weg. Bei Schlutter im Rsp. Ganderkesee heißen die südlichsten Häuser „beim Dissenhecke“ und der von hier aus zur Kirche führende Weg heißt noch der Dissenhecker Kirchweg. Auch dieses Dissenheck mochte zum Schutz des Schlutter bezw. Holzkammer Feldes wider das in die Gemeinheit eingetriebene Vieh sein. So auch das „Poppelheck“ zu Gruppenbühren I an der Brookstraße, wegen der dahinter liegenden, nunmehr an die vier Bauern zu Hollen und Brandewurth verteilten Gemeinheit. Weil heute diese Hecken und Thore zum größten Teile weggekommen sind, meist auch die Erinnerung daran verschwunden ist, so scheint es nicht ohne historischen Wert, wenn den Spuren, welche noch auf diese ältere Einrichtung zurückweisen, einige Beachtung geschenkt wird. Thatsächlich sind solche Spuren noch jetzt verschiedentlich vorhanden. Noch heute sind die Wege der beiden weitläufigen Gehöfe der Halbbauleute Menkens und Bagt zu Landwehr im Rsp. Ganderkesee (welche ursprünglich eine Stelle bildeten) an allen Ausgängen mit Heckbäumen versehen; bei den benachbarten Gehöfen Siebenhausen und Wiggerzloh ist der Weg mitten im Wiesenlande unterschiedlich durch Hecken geschlossen. So heißen auch Parzellen der ol. Neels Köterei zu Nuttel (Rsp. Dötlingen) „Ruhheckstück“ und „an Eilers Ruhheckstück“ auf dem dortigen „Felde“. Sehr bemerkenswert ist, daß in dem erwähnten Kommunikantenregister von 1660 die jetzige von Seggern, damals Cord Bruns Köterei zu Hohenböken die örtliche Bezeichnung „Zwischen Hecken“ hat. Die Stelle liegt an dem Wege zwischen der Gruppenbührer Schule und Hohenböken, in einer Niederung, fast eingekleilt zwischen den Gründen des Baumanns von Seggern zu Hedenkamp und des Baumanns Bundt zu Hohenböken. Diese beiden einständigen Höfe mußten also beide an der Grenze ihres völlig arrondierten Besitzes den Weg zum Schutz ihrer Gründe oder zur Verwahrung des eigenen Viehs verschließen.

Vielleicht gehört auch der mittelniederdeutsche Ausdruck hameide, homeide, hogemeide, hameie, homeie (auch verunstaltet in hameine und almeide) hierher, welcher Verzäunung, Sperrung, Schlagbaum, Berhau u. a. bedeutet*). Ist diese Bedeutung von hameide nicht

*) Siehe Schiller-Lübben.



eine lediglich militärische, so ließe sich hier anführen, daß zwei Häuser zu Spwege an den Gründen des Hausmanns Silbers zu Buttell gelegen, „auf der Hogemeien“ heißen. Die den 11 alten Bornhorster Röttern ehemals zuständige Hammheide hingegen gehört nicht hierher, da sie den Namen trägt von dem unten am Abhang gelegenen Hamm, einer zu Schellsteden Hausmannsstelle zu Hoheheide gehörigen Weide.

Der alte Ausdruck für Haus und Hofplatz: Worth, Wurth, Were ist nicht mehr lebendig. Nur im Lande Würden war es noch im vorigen Jahrhundert beständig Gebrauch, von dem Hause nebst der dazu gehörigen Wehre zu sprechen („das Wohnhaus und Garten, mit dem Lande, darin das Haus gebaut ist“ zu Dedesdorf). Wie in Dänemark (nach Hanssen) zu den alten Tosten die soorne Tosten, d. i. durch einen feierlichen Akt für Tostland erklärte Ackerländereien, bei dem vermehrten Bedürfnis nach Haus- und Gartenland traten, und wie sich dort bei vielen Dörfern die sog. Tostäcker fanden, so ist auch bei uns der Begriff der Worthen allmählig erweitert (s. u.).

Die Gärten auf der Oldenburgischen Geest wurden der Regel nach in Baumgarten und Kohlgarten geschieden. Der Ausdruck Bomgarden findet sich besonders in hannoverschen Urkunden sehr oft (z. B. Sudendorf, Hann. U.=B. Band I, p. 166: II curias et I pomerium; II, p. 143: den bomgarden vor Hallerburg; VI Urk. 61. — Cal. U.=B. 8. Urk. 114 (von 1357): ene word de de het de bomgharde neghest dem graven to Eldagheffen geleghen —; im Oldenburgischen: die Baumgartenstraße zu Oldenburg (vgl. noch Old. w. Anz. 1809 Nr. 28: der Baumhof beim Markt), de Bomgarde bei Lichtenberg (s. älteste Lehnreg.); im Butteldorfer Felde gab es auch eine Parzelle von 1½ Tgw. „im Baumgarten“.

Merkwürdig und vereinzelt ist das „hus to Wintlo (im Herzogt. Bremen) mit dem hofte vel dergarden“ in den ältesten Lehnreg. S. 74. Tiergarten scheint sonst eher eine zur Jagd genutzte Waldung zu bedeuten; so bei dem vor Lüneburg belegenen Dergarden, so der Dergarden vor Delmenhorst; auch die Größe der auf der Grafhofster Feldmark (Braunschweig) unter dem Namen



des Tiergartens belegenen Wiese von 20 Morgen 6 R. 38 F. läßt kaum eine andere Erklärung zu. Im Oldenburgischen giebt es neben dem Delmenhorster Tiergarten noch den „Ansgarius-Tiergarten“ im Moor hinter dem Eversten (im sog. Bürgermoor; auch „St. Ansgarii-Tiergarten“, „Scharjes Tiergarten“, „Schar’s Tiergarten“, „Schaars Deergarn“, „Scheers Tiergarten“) und den „Tiergarten“, Ackerland des Rötters Bocklage zu Ihorst. Auch zu Dinklage wird ein Tiergarten erwähnt, vgl. Willoh, Bechta im 7jähr. Kriege, S.-B. 6 S. 124.

[Wührden.]

Den Übergang vom Dorfe zur Dorfflur, vom eigentlichen Hoflande zum eigentlichen Ackerlande bilden die sog. Wührden, Wührten. Sie sind dasselbe in Niedersachsen und Westfalen gewesen, was die sog. Toftäcker in Dänemark waren (s. o.). „Gerd Bröcker zu Gruppenbühren hat einen Kamp oder Würde, worinnen an einem Ende etwas Busch, das übrige Land mit etwa 4 Sch. Habern kann besäet werden, gibt jährlich Zinse 24 gr.“ (von 1680). Peters bemerkt von der eigentlichen Lüneburger Heide: „in den sog. Wührten — Ackerstücke in der Nähe des Hofes, welche in der Benutzungsweise etwa die Mitte zwischen Feld und Garten einnehmen — bauet man Hanf, oft Jahre lang am selben Plage“. Wird von dem perennierenden Hanfbau abgesehen, so ist die Beschreibung auch für die meisten Wührden im Oldenburgischen zutreffend. Sie sind im Gegensatz zu den rechten Kämpfen, die mehr an der Peripherie des alten und echten Ackerlandes liegen (also nach der Heide zu) und darum wegen Entfernung und Bodenart naturgemäß geringer sind als das alte Ackerland, besser oder ebenso gut als dieses, ihrer Lage nach (beim Dorfe oder Hofe, das nächste Land erhält den meisten Dünger) und ihrer Bestimmung nach (z. B. zu Gartenfrüchten). Vom alten Ackerland unterscheiden sie sich dadurch, daß sie eigenes Land sind, vor Alters nicht der Stoppelweide unterworfen; vom Kampland durch Lage und Bonität, vom Hof und Gartenland dadurch, daß sie nicht ausschließlich Gartenfrüchte tragen sollen. Heute ist ihre Bedeutung vergessen und sie sind entweder zu Hof- oder zu offenem Ackerland geworden. Die mittelalterlichen



Urkunden, in denen das Wort „Wörd“ vorkommt, sind übrigens nicht immer leicht verständlich. Vergl. Sudendorf 3, Urk. 296 (von 1366): twe hove to der Empne — mit alle der flathenut also so beleggen syn in weren in worden in affern in weyde in wischen in holte in watern — und 4, Urk. 9 (von 1370) — ehnen kamp von ses worden de os pleggen to ghevende alle iarlikes¹ ehnen und twintich scillinge und eyn und twintich honre (zu Salzgitter).

Es folgen die Wührden im Oldenburgischen (wo nichts besonderes bemerkt ist, ist die Kulturart Ackerland).

Münsterland: „bei Renzen Wöhr“ zu Bahlen, „zu Carum (einer Bft., die aus einständigen Höfen sich zusammensetzt) hätte fast jeder Bauer ein Stück Ackerland, Wöhr genannt“; Nieberdings Wörde zu Steinfeld; „Wör“ zu Wiszmühlen; „auf der Wöhrde“, 3,95 ha, das Hauptackerland des Kumps Erbes zu Bartmannsholte¹⁾ „in der Würden“, Garten zu Lönigen, „Pohlwürden“ zu Benstrup, „Wörmann“ Zeller zu Beheim (sonst im Oldenburgischen Personennamen Würdemann), „Nord Wöhr“ zu Meyerhöfen, „Südwühre“ zu Bösel.

Oldenburg-Delmenhorster Geest: „in der Würde“ zu Gandersee, „die Wurth“ zu Bookhorn, „auf der Währe“ zu Gruppenbühren, „forte Wöhr“ zu Stenum, „gr. Wuhrt“, 8 Stück Ackerland zu Gut Barrel, „die Wührden“ zu Kirchhatten.

Ammerland: „die sog. Worth“ zu Bohlen Erbe zu Ohmstede; „ein fl. Busch Wöhrte gt.“ zu Rastede; „auf der Wöhrte“, ca. 6 S. S. zu Heinen Erbe zu Borbek; „4 Stücke Sietland, Hochworts Stücken gt.“ und „Worthstück“ zu Zwischenahn; „Wöhrte, hohes Ackerland auf dem Halstedes Esch, bester Bonität“; „Wöhrte“, 10 Sch. S. zu Ekern; „Wordenhoff“ zu Westerscheps; „Wührden“, Garten das.; „Wöhrte“ zu Osterscheps; „am Siegwöhr“ zu Alpen (auch „Siedwarden“); „ein Stück Bauland Woorde gt.“ zu Espern; „Wöhr“ zu Mansje; „Langwürden“ und „Kreuzwürdenstücke“ zu

¹⁾ Das Hauptackerland bei den einständigen Höfen heißt sonst manchmal „Esch“ (Zeller gr. Beilage zu Ostereffen), manchmal „Kamp“ (Zeller Henke zu Süblohne), ohne erkennbaren Unterschied.

Hollwege; „Bohrde Wisch“ zu Hüllstede; „Meiers Bohr“ das., 4,8 ha groß.

Marſch: „Würdenstück“ zu Altenhuntof; „die Dalsper Würden“ (woſelbſt einſt die Häuſer geſtanden haben ſollen); „die 50 Stück große Lauen Hoffſtelle zu Süllwarden, darunter 7 Stück Würte“ (Old. w. Anz. 1779, Nr. 46; vgl. 1800, Nr. 27: ein Hamm von 7 Stück, die Wurth gt.); „eine zwiſchen J. Blaſe und Jürgen Müllers Würden belegene Würde von 1 Stück zu Einſum“ (1809; hier iſt Würde wohl = Wehre in Landwürden); „eine Würde von 5½ Stück Landes“ zu Langwarden 1809.

Zum Beweis der Allgemeinheit der Worthen in Niederſachſen und Weſtfalen diene der Hinweis, daß nach Meizen 2,55 unter den zu dem Schulthenhof zu Gaſſel N. W. von Münſter gehörigen Ackerländereien die größte nächſt dem „gr. Eſch“ auch „Langeworth“ heißt; daß nach demſelben 3,446 die Karte des altmärkiſchen Dorfes Bellingen, Nr. Stendal, neben der Dorflage eine an kleine Beſitzer aufgeteilte alte Hutung, „die Worthen“ von 35,1 Morgen zeigt.

[Ackerland.]

Das eigentliche alte Ackerland heißt auf der altoldenburgiſchen und münſteriſchen Geeſt „der Eſch“, hingegen auf der Delmenhorſter Geeſt und im benachbarten Hannoverſchen faſt excluſiv „das Feld“, ſo daß Vermeffungsbeamte, welche gewohnt ſind, von „Eſchverkoppelungen“ zu ſprechen, hier Gefahr laufen, nicht verſtanden zu werden. Einzelu zwar kommt auch hier Eſch vor, z. B. „der lütje Eſch“ auf der Ganderkeſeer Feldmark, „der Südeſch“ daſelbſt, „der Ebeneſch“ bei Kirchimmen (gilt aber für Rampland), „der Biereſch“ zu Bergedorf, „der Südeſch“ bei Meerſtedt. Aber ſchon ein Blick auf die Amtskarte belehrt, daß die durchgehende Bezeichnung „das Feld“ iſt. Eſch und Feld iſt im Unterſchiede zum Rampland das offene¹⁾, meiſt im Gemenge gelegene²⁾ (doch

¹⁾ Daher auch „das offene Land“. „Zu der N. N. Stelle gehört ſo viel Eſch. offenes Land“. Oder auch „dat rume Feld“ (wie „de rume See“). „Zwiſchen den Hagen (alſo den Kämpfen) wäre Sturm und Regen noch zu ertragen geweſen, aber auf „dem rumen Felde“ wäre das Unwetter unſeidlich geworden.“

²⁾ Aber auch in den Kämpfen findet ſich zuweilen Gemenglage.



auch: „N. N. hat sein Feld für sich“), nach beschaffter Ernte zur gemeinsamen Stoppelweide¹⁾ liegende Land. Die Vorstellung von Feldland ist noch durchaus lebendig. „Beim Hause hätte N. kein Feldland gehabt, erst der vorige Besitzer hätte die Wälle und Hecken beseitigt und so aus dem Kamplande Feldland gemacht, welches aber durch die verschiedenen Namen Achterkamp, Kuhkamp u. a. sich noch als ursprüngliches Kampland ausweise“. „Die 70 E. S. vorm Hause wären kein Feldland, sondern Kampland; alten Leuten wäre der Wall noch bekannt gewesen, sie hätten dort Bucheckern gesucht, denn es hätte dort Holz gestanden, und die Fläche hieße noch im Busch“. N. baute sich nach dem Brande aus dem Dorfe aus: „da wären die Anlieger gekommen und hätten ihn genötigt, 3 Fuß mit dem Zaun von ihrer Grenze zu bleiben, denn es wäre kein Hofland, sondern Feldland“. (Im Gegensatz zu diesem Delmenhorster und hannoverschen Feldland (= Esch) heißt „Feld“ auf dem Ammerlande und im Münsterlande die offene Heide, und die Ortschaften, die auf dem Ammerlande auf =feld endigen, Ofenerfeld, Wehner Feld, Vorbekerfeld, Alschhauserfeld zc. zc. verraten ihren jüngeren Ursprung dadurch, daß niemals eine Hausmannsstelle dort zu finden ist).

Diese Einheit nun, die man den Esch resp. das Feld nennt, zerfällt wieder in verschiedene Unterabteilungen, in einzelne Esche und einzelne Felder, mit speziellen Namen, etwa „der Goseesch“ und „der Welleesch“ zu Norddöllen, „der Südesch, Westeresch, Orthesch, Wiekesch, Nordesch“ bei Alpen, oder „das Ohfeld (Ohland alias), Bursfeld, Lohfeld und Kühlingerfeld“ zu Habbrügge. Aus einer zufälligen Dreizahl der Esche ist nicht auf Dreifelderwirtschaft zu schließen.

Diese Unterabteilungen haben zwar oft den Namen von Esch (Hahnesch, Diekesch, Garesch, Garnesch, Ortesch, Heemesch, Reihesch, Vorderesch, Feldesch — dieser bei Westerloy auf dem Ammerlande „der nach der Heide, dem Felde zu belegene Esch“ —, Buresch, Hornesch, Lange Esch, Lohesch, Sehresch u. a.) und von Feld (Orth-

¹⁾ Daher früher Nachrichten, wie „ein Pferd entstrichen vom Langfördener Esch“. Im vorigen Jahrhundert trafen die Ohmstedter die Vereinbarung, nach der Ernte kein Vieh mehr auf dem Esch zu weiden.



feld, große Feld, kleine Feld, hohe Feld, Lieschenfeld, Brockfeld u. a.), aber nicht immer. Anscheinend entsprechen diese Unterabteilungen den oberdeutschen Gewannen. Es scheint sogar der Name „Gewann“ sich im Oldenburgischen zu finden, in der Flurbezeichnung „Wand“. Im Münsterlande und auf der Delmenhorster Geest findet sich diese Bezeichnung in Zusammensetzungen häufig. Es finden sich:

Langewand im Amte Bechta: zu Einen, Barenesch, Dythe, Westerlutton, Mühlen, Deindrup, Barnhorn-Siedenbögen; im Amte Cloppenburg: zu Bühren (Emstek), Westereinsteck, Cloppenburg, im Amte Wildeshausen: zu Holzhausen, Wildeshausen, Dötlingen (hier ein Hof); im Amte Delmenhorst: zu Sethe, Ganderkesee, Schlutter-Delmenhorst.

Anderer Zusammensetzungen sind im Amte Bechta: Wefelswand zu Barenesch; Mittelwand zu Einen; Dänewand, Mittelwand, Hemerswand, Sählwand zu Deindrup (woselbst auch Langewand, so daß nur ein ohnehin etwas abseits liegender Holtesch übrig bleibt); Mittelwand und Spielwand zu Spreda; Halenwand zu Bestrup; im Amte Cloppenburg: Mittelwand zu Lüsche; Behmers Wand zu Emstek, „ein Stück in Pape Busches Wand“ das.; Hedewand zu Osterlindern; im Amte Wildeshausen: Korte Wand bei Wildeshausen; im Amte Delmenhorst: Krummewand zweimal zu Bookhorn, nördlich und südlich der Welse; im Amte Oldenburg: „im Osterwand“ zu Sandhatten¹⁾.

Diese Zusammenstellung zeigt, daß unter den verschiedenen Zusammensetzungen die „Langewand“ vorwiegen (dieser Name kommt übrigens schon früher vor, vgl. Cal. U. u. B. 9. Urf. 103 (1341): — sex agros sitos opper Slotenen mersch in loco dicto Langhewant — bei Wölpe²⁾) wie denn Hanssen offenbar Recht hat, wenn nach

¹⁾ Vermutlich dasselbe wie „Wand“ auf der Geest, ist „Went“ in Stedingen und im Moorriem. Es findet sich in Stedingen anscheinend nur an der Brookseite, z. B. bei Hefeln, Harmenhausen, „Langewent und Kortewent“, „Siedewent und Hohewent“, dann „Oberwend“ südlich Bernebüttel u. a.; im Moorriem „Langewend“ zu Altenhüntorf, desgl. zu Bardenfleth.

²⁾ Im Hannoverschen begegnet auch in andern Zusammensetzungen „Wand“ z. B. Hoy. U. u. B. II S. 119 (von 1568): „Depenwand“, „Borchwande“ bei Büden.



ihm die ältesten und besten Gewanne auch die größten und in der Regel auch dem Dorfe zunächst liegenden sind. — So ist denn neben Langewand auch Langeland eine häufige Gewannbezeichnung. „Land“ ist im Sprachgebrauch immer so viel als Ackerland.¹⁾ Langeland als Gewannbezeichnung findet sich z. B. allein im Rsp. Ganderkesee: zu Thienfelde, Wübbenhorst, Ohlenbusch, Gruppenbühren I, ferner in Almsloh und zu Gruppenbühren II und Immer. In den ersten vier Fällen ist es das älteste und beste Land von vier geschlossenen Höfen, in den letzten beiden Fällen sind je zwei Voll-erben wechselweise daran beteiligt. Langeland findet sich sonst noch zu Bestrup, Glane, Spreda, Thorst, Klein-Roscharden, als Flurname, als Personennamen: Zeller Langeland zu Telbrake, Rsp. Dythe. Den „Langeland“ an Zahl nicht gleichkommend sind „Kortland“ (zu Bestrup, Sage, „ein Kortlandesstück“ zu Hüllstede; aus Kortland scheint der früher in den Wesermarschen begegnende Personennamen Kortlang entstellt), „Krummland“ zu Döhlen und Astrap, Rsp. Wardenburg), „Dweerland“ (zu Almsloh, Gruppenbühren II, Amelhausen und Husum, Rsp. Emstef), „neues Land“ häufig z. B. zu Gruppenbühren I, Ganderkesee, Hengsterholz, Welseburg, Schulenburg im Rsp. Harpstedt), sowie die vereinzelt „Ohlland“, wässeriges Land“, „Brinkland“, „Dahliland“, „Wahrland“, „Fehrenland“.

Daneben giebt es viele Gewanne, welche von den einzelnen „Stücken“ oder „Aeckern“, daraus sie sich zusammensetzen, den Namen haben. Auch hier überwiegen die „langen Stücke“ (zu Ganderkesee, zum Posten, zu Amelhausen, Endel, Lehmden und Oldenburg — „4 S. S. auf den sog. langen Stücken auf dem Bürgeresch“, Old. w. Anz. 1792 Nr. 29 —), über die „Korten Stücke“ (zum Posten, Brandewurth, Kortlandesstück zu Hüllstede s. o.) und die vereinzelt „Langhörnstücke“, „Bohmststücke“ (zu Hüllstede), „Düngerstücke“ (Wieselfstede), „Dornstücke“ (Grifstede) u. a. und die „langen Acker“ (zu Habbrügge, Bergedorf, Dötlingen, Düngstrup, Aldrup, Lehmden b. Kastede und in der Marsch 11

¹⁾ „N. hat zu viel Land“ heißt: er hat zu viel Ackerland im Verhältnis zu den Wischen. So auch: „Land möchte zu der Stelle wohl nicht zu viel gehören“ (aber dafür wäre hinreichend Grünland vorhanden, oder viel Holz). „Wo nun der Brahm steht, das hatten wir damals zu Lande.“

Zück „die langen Acker“ vor Rothenkirchen belegen, Old. w. Anz. 1787 Nr. 5; über die „forten Acker“ (zu Habbrügge, Edewecht), „krummen Acker“ (zu Ganderkesee, Vielstede „im Krummen“ beim Brummelhoop), „die Acker“ (zu Boofhorn, Bergedorf) und die verschiedenen „Donneracker“ (Märschendorf), „Rohacker“, „Wulfenacker“, „Kreuzacker“, „Hausacker“ u. a. Es bürgt aber nicht bloß, wie oben gesagt, das „lang“ für die Bonität, sondern auch schon die anscheinend so indifferenten, inhaltslosen Bezeichnungen „Acker“ und „Stücke“, welche in Wirklichkeit aber wohl die einfachsten, aber eben darum auch die ältesten sind. Bei der Verkoppelung des Bergedorfer Feldes waren „die Acker“ das beste Land, und bei der Verkoppelung des Ganderkeseer Feldes waren die besten Gewanne „die Langewand“, „die langen Stücke“ und „der krumme Acker“.

Die einzelnen Gewanne setzen sich nun aus mehr oder wenigen Parzellen zusammen, welche entweder ihren Namen dem Gewann entlehnen, z. B. „ein Stück in der Langewand“ oder einen selbstständigen Namen haben und diesen oft dem Gewann mitteilen, z. B. „ein (langes) Stück auf den langen Stücken“.

Liegen mehrere Stücke als Eigentum des Einzelnen immer zusammen, so nennt man diesen Komplex von Stücken eine Flage (= Fläche, plaga, „das Flag“ oder „die Flage“). Man sagt: M. und N. „gehen in Flagen um“, d. h. sie liegen im Gemenge, aber sie wechseln nicht Stück um Stück, sondern immer mit mehreren Stücken. Flagen ohne Zusatz: „auf der Flage“ finden sich zu Warnstedt, Grönheim, Großenging, Molbergen, Kleinenkneten, Ganderkesee zweifach, Steinkimmen (auf dem großen Felde), Dingstede, Oldenburg: „auf der Flaage hinterm heil. Geist-Kirchhof 10 S. S. bey einander“ Old. w. Anz. 1775 Nr. 42); „auf dem Flage“ zu Stenum, Bürstel, Aschenbek; „im Flage“ zu Bergedorfer Dhe und Damme; Zusammensetzungen sind „Doorflage“, „Middelflage“, „nedderste Flage“ (zu Landwehr), „auf dem langen Flage“ (das Feld der beiden Bauen zu Brandewurth); „im Heemflage“ zu Wildeshausen; „Ellerflage“ zu Hanstedt; „siede und hoge Flach“ zu Gr. Beilagen Erbe zu Osteressen; „Gooseflage“ zu Molbergen, „Karkflag“ zu Dwergte, „Meerflage“ zu Zwischenahn.

[Ackermaße.]

Liegen die Besitzanteile an einem Gewann mehr in einzelnen Stücken, so können sie auch eine besondere Bezeichnung haben. Neben dem gebräuchlichen „Stück“ finden sich die ältern Bezeichnungen „Jahrd“, „Drohn“, „Acker“ und „Breden“. Es ist noch nicht ausgemacht, ob bei der Aufteilung der ältesten Dorffluren nur nach Breiten gemessen, oder ob von Anfang an nach Flächen gemessen ist. Hanßen ist der ersten Ansicht: es sei nur nach der Breite gemessen, wobei alle gleichviel erhalten mußten, weil bei der regelmäßigen Form der Gewanne die Länge für alle dieselbe blieb. Meizen vertritt die andere Anschauung: daß sogleich nach Flächen (etwa nach Lagemorgen) gemessen sei und für ihn spricht mehr der empirische Thatbestand (unregelmäßige Gestalt der Gewanne u. dergl.). Hanßen, auf Nachrichten von Leverkus fußend, läßt bei der Breitenmessung im Oldenburgischen den Schecht (= Schaft, den 7 Fuß langen Speer des Mannes) die Einheit bilden. 2 Schechte machen ein Jahrd, 3 einen Drömel, 4 einen Acker, 6 eine Breede. Er sucht sodann mit der Frage sich abzufinden, wie man denn dazu gekommen sei, so verschiedene Maße zu gebrauchen, warum nicht alle Gewanne in Jahrten oder in Äcker geteilt sind. Nach der andern Ansicht müßten Jahrten, Drohn u. Flächenmaße sein¹⁾; wenn dies erwiesen wäre, so wäre vielleicht die Mannigfaltigkeit der Maße in der verschiedenen Größe der Gewanne begründet, welche hier den Berechtigten nur Stücke von der Größe einer Jahrte, in andern aber Breden verstattete. Jedenfalls scheinen diese Ausdrücke ein Maß zu bezeichnen, ob nun ein Längenmaß oder ein Flächenmaß damit gemeint ist, bleibt dahingestellt.

Die Nachrichten, die Leverkus Hanßen über oldenburgische Ackermaße zukommen ließ, stammen aus dem Kirchspiel Edewecht. Zugabe, daß sie dort völlig zutreffend sind, dürfen sie doch nicht,

¹⁾ Grimm W.-B. bemerkt zu Drohn: „Im Hannoverschen ist Drohn ein Saum von $\frac{3}{4}$ Morgen Landes.“ — So spricht man auch heute von Scheffeljaatslänge und Breite. „Das Stück ist 3 Sch.-S. lang“. Diese Bezeichnung, obwohl nicht sehr alt, beweist, daß nach Flächen, nicht bloß nach Breiten gerechnet wird. — „Acker“ als Flächenmaß findet sich Hoy. N.-B. II S. 119 (1568): einen Hoffstall to Ubbendorpe, drier Acker landes groth.



ohne ein falsches Bild zu geben, auf die ganze Oldenburgische Geest ausgedehnt werden. Fahrten z. B. finden sich fast nur auf dem Ammerlande. So viel ihrer beizubringen waren, sind hier aufgeführt, um diese Bezeichnung zu lokalisieren.

Im Rsp. Wiefelstede: „Syljahrs“ zu Gristede; „Vörjahrtes Stück“ zur Pastorei in Wiefelstede; „4 Stücke aufm Esch nebst Vorjahrte“ zu Mansholt.

Im Rsp. Westerstede: „eine Jahrte auf dem Sünderkamp“ zu Hüllstede, „Querstück oder Vorjahrte“ zu Westerloy; „Dabjahren“ und „Fahrden“ zu Hollwege.

Im Rsp. Apen: „große und kleine Vorjahrte aufm Südesch“, „mit der davor liegenden kleinen Fährte“ zu Apen.

Im Rsp. Edewecht: „Sarte zwischen Tatjen Acker und der Armen Sarte“ zu Edewecht.

Im Rsp. Zwischenahn: „Jaen“ zu Aschwege(?); „Winkeljahrten“ zu Ekern; „1 Vorjahrte aufm Auer-Esch.“

Außer diesen auf dem Ammerlande vorkommenden Fahrten kommt der Name noch vor in dem an das Kirchspiel Edewecht grenzenden Harkebrügge: „Wittjahren“, „Hilliarden“ und in dem gleichfalls dem Rsp. Edewecht benachbarten Rsp. Wardenburg: „Bienjart“ und „Twiejart“¹⁾ zu Tungeln. Es erscheint daher bedenklich, dieses Ackermaß als ein allgemein Oldenburgisches hinzustellen. Freilich kommt im Hoyaer Urk.-B. II bei Aufzählung Stift-Bückenscher Ländereien (ca. 1568) S. 119 f. neben „Acker“, „Berling“, „Breda“, „Gehre“, „Stücke“, „Blocke“ auch sehr häufig „eyn gardt“, „vif gardt“ vor; und „in der Garthe“ wiederum ist Ackerland bei Lindern und sonst einzeln im Münsterland. „Krumme-jahren“ ist auch eine Flurbezeichnung in der Geller Hörne und zu Butteldorf. Gäbe es aber dergleichen durchgängig, so müßte es noch am ehesten bei den überall vorkommenden Anwandsäckern,

¹⁾ Diese auch urkundlich vorkommende Bezeichnung bedeutet 2 Jahrd. Ähnlich ist die Benennung „im Twieplögen“ (Ackerland auf der Sether Feldmark), welches als Pertinenz einer doppelten Hufe zu deuten sein wird: Die einfache Hufe wurde mit einem Pfluge bewirtschaftet. Vgl. Lagerbuch von 1428: item Beringe huve en twiploget huve de nu Hanneke Bollandes buvet (zu Hatten).

darauf das Wenderecht ruhte, zu Tage kommen; aber diese heißen außerhalb des Ammerlandes nie Vorjahrten, sondern „Anwendung“, „Anwendunge“¹⁾ oder wohl hochdeutsch „Kopfsende“.

Als weiteres Ackermaß nennt Levekus den Drömel. Auch hier zeigt sich, daß wenigstens der Ausdruck „Drömel“ nicht glücklich gewählt ist, wenn er für ganz Oldenburg angewandt wird. Er kommt in Edewechter Urkunden vor, auch in ostfriesischen Urkunden einmal (unum thremelingum), aber die durchgängige Bezeichnung ist im Oldenburgischen ebenso wie im Hannoverschen Dron: in allen oldenburgischen Anzeigen von 1746 her kommt nur einmal, 1770 Nr. 41 „ein Dremel auf dem Esche“ vor und zwar wieder in Edewecht. Es scheinen aber die Wörter dron(e), dron — drom, drum — dromel, dremel dem Sinn und dem Stamm nach dasselbe zu sein, wie auch Lübben geneigt ist, sie in Beziehung zu einander zu setzen. Nach ihm ist Drom ein „Endstück“; Drom, neutr. „Trumm“ „Endstück“ bei Zeug,²⁾ und Dromel die Bezeichnung eines Ackerstücks von 3×7 Fuß = 21 Fuß = 3 Schechte. Die Form Drom begegnet einmal Brem. G.=D. 1 pag. 6: in Woldenstorppe et in Gesztendorppe sunt XIII agri qui Drome dicuntur solventes XXV solidos (bei Lehe).

Die gebräuchliche Form ist im Calenbergischen (auch bei Hanssen) und im Oldenburgischen Dron. Vgl. z. B. Cal. Urf.=B. 9. Urf. 260 (von 1454). Mechtild von Hoya, Äbtissin zu Wunstorf, verkauft dem Kalande zu Wunstorf wiederkäuflich „dre drone de hefft Henneke Wegener vnde lygget vppe der lutteken krumen Bunt vnde enen Dron hefft Brederik Poppe.“ Im Oldenburgischen begegnet Dron häufig in Flurnamen (B. f. Nieder=Sachsen 1858 S. 122).

¹⁾ Im Hannoverschen heißt ein Anwandsacker öfter Börwet, vgl. Hann. Anz. 1766 Nr. 5: Das vierte Stück vom Graswege, welches an einer Seite eine Börwet ist (Einbeck); und Nr. 33: ein Stück, eine Börwet auf dem hohen Felde (Salzderhelden); im Göttingenschen findet sich die wohl korrumpierte Form Borrat; vgl. Hann. Anz. 1751 Nr. 41: „ein Morgen, einer Seits N. N. andererseits vorrätig“, „anderer Seits ein Borrat von N. N.s Lande.“

²⁾ Sollte Drumblöcker, Acker bei Biefelstede, ein tautologischer Ausdruck sein, so daß Drum nicht mehr verstanden wurde und darum um das gleichbedeutende verständlichere Blöcker vermehrt wurde?



Im Münsterland: „Drohen“ zu Viener, „Drohen“ zu Hemmelte, „auf dem Drohnde“ zu Bösel, „2 Bulten auf dem Drohen ad 1½ Sch. S.“ zu Emstek, „die kurzen Drohen“ zu Drantum, „auf dem Drohen“ zu Dythe, „im Drou“ zu Goldenstedt, „Drohn“ (Haus) zu Wisbeck, „Drohn“ zu Hogenbögen.

Im Altoldenburgischen: „auf dem Drohen“ zu Wardenburg; „auf dem Droh“ zu Alpen; „Drohstück“ das., ebenfalls zu Hüllstede und Rostrup, desgl. „Droackers“ zu Rostrup. — Hiernach scheinen auf der Delmenhorster Geest die Drohen heute nicht vorzukommen, so wenig wie die Jährten.

Allgemein verbreitet ist dagegen die Bezeichnung „Acker“. Es ist dabei also an ein Landmaß zu denken. Außer den schon oben genannten (langen, krummen) Äckern führen wir noch an: aus dem Münsterlande: „Ackers“ zu Boske Arlinghaus Erbe zu Höne gehörig, „in den Ackern“ zu Meyerhöfen, „auf den Ackern“ zu Endel und Wisbek. Von der Delmenhorster Geest: „im Acker“ zu Sethe, „aufm Steinacker“ zu Ganderkesee. Vom Ammerlande: „Regackers“, „Brennackers“, „Bohnackers“, „korte Brennackers“ zu Hollwege; „Hastackers“ zu Linswege; „Hans Acker“, „Books Acker“ zu Hüllstede; „Lohackers“, ¹⁾ „Harsackers“ zu Gristede; „Dweracker“, „Maiacker“, „Lienacker“ zu Wiefelstede, „Lienacker“ auch zu Mansholt; „auf dem Acker“ und „Ries-Acker“ zu Borbek; „Lägackers“, „Krummackers“, ²⁾ „Bohlackers“ zu Eihausen; „Farren Acker“ („3 Stück Siedland und 1 Barn Acker“), „Stein-Acker“, „gr. Acker“ und „kurzer Acker“ zu Edewecht.

¹⁾ Vgl. Lübben: „lo (lowe, louwe). Item enen lo acker to Mansinghen Old. Urk. v. 1383, item dat loe stude, dat D. W. buwet. Urk. Ende des 15. J., dat sulve stude buwlandes unde is en louwenstude Urk. 1455; in eneme stude buwlandes manck den louwen stucken uppen Oldenburger esse Urk. v. 1478; in eren stude buwlandes unde hetet dat louwenstude Urk. v. 1492. (Welche Art Ackerlandes wird damit bezeichnet? Ist ein Adj. anzunehmen = engl. low, niedrig? Oder hängt es mit dem vorhergehenden Worte zusammen?“ (nämlich Loh). — Weiden „auf den sog. Launen Stücken“ außerm heil. Geist Thor begegnen im vorigen Jahrhundert häufig. „Laubenstücke“ heißen auch einige Äcker im „Horn“ zu Steinkimmen.

²⁾ Aus dem häufigen Krummacker vermutlich entstellt ist der Personenname Krummacher.

Ebenfalls ganz allgemein findet sich „Brede“ entweder einfach oder zusammengesetzt. Im Münsterlande: „Greden Breden“ zu Dwergte, „aufm hilgen Breiten“ zu Tebben Vollerbe zu Resthausen, „auf der Breite“ zum Gut Thorst, „die Breiten“ zu Strüvings Erbe zu Bünne, „die Goosebrede“ zu Kohorst Erbe zu Freienschwege, „bey Boekmans Breden“ zu Dinklage (s. Dühne, Gesch. der Kirchen im Gau Dersaburg S. 83), „Varenbrede“ zu Meyerhöfen. Auf der Delmenhorster Geest: „Goldbreden“ zu Ganderfese, „Breden“ zu Sethe. Auf dem Ammerlande: „Sehebreern“ und „auf dem Breden“ zu Wieselstede; „Tegt-Brede“, „gr. und kl. Brede“ zu Hüllstede, das „eine sog. Halbbrede“ (vgl. dazu Twiejard); „Breden“ zu Hollwege; „ein Placken Land am Zwischenahner Meer, bestehend aus 4 Dienstücken, 2 Breden, 1 Bohnstück und 1 Schippenstück“ zu Aue, „Breede“ zu Apen. Es ist noch eine Erinnerung daran, daß Breden zwei Äcker (oder zwei Stücke) sein sollen. Wie von den meisten alten Benennungen Reste auch in der Marsch sich finden, so auch von den Breden: „aufm Breden“ und „aufm Schmal“ zu Neuenhuntoorf; „große und kleine Breite“ von 7 resp. 3 Stück zu Nordermoor.

Der im Hannoverischen häufige¹⁾ Ausdruck Borling (bei Hanßen a. a. D.), nach Lübben-Furch lang und von der Größe eines halben Morgens, kommt im Oldenburgischen nicht vor. Ebenso wenig als Ackerbezeichnung die Bezeichnung Hollen.²⁾ Das

¹⁾ Vgl. Cal. U.=B. 1. Urk. 212 (von 1353) — — enen hof to Hulsede — — unde ene halue houe landes dere lighet teyn morghen eynes vorlynghes myn vppe deme velde to Smerynghe unde vij morghen vppe deme velde to Messentampe — — vgl. ferner die schon erwähnte Hoyaer Urkunde von 1568 Band II, S. 119 ff. Vgl. auch Hann. Anz. 1750, Nr. 11: ein Borling bei dem Tatern Pfahl (Göttingen) 1751, Nr. 88: die vor und in Geismar belegenen 6 Huesen 2 $\frac{1}{2}$ Morgen und $\frac{1}{2}$ Borling Landes und Wiesen — u. ö.

²⁾ Vgl. Cal. Urk.=B. 9, Urk. 282 (von 1481) — — unde twe hollen vppe dem Borstelt houe de of den verdenel gheuen — belegghen vor Bunftorpppe“ „seuen hollen vor dem Konningeswinkel de hebben twe morghen unde gheuen den veerdenel unde den tegheden“. Vgl. auch Hann. Anz. 1750 Nr. 6: 3 Hollen außer dem Thore belegen (zu Hameln) 1751 Nr. 104: „6 Morgen 1 Holle teils gemeinschaftliche, teils ad curatelam gehörige Erb- und satige Ländereystücke“ (bei Münder). — Die vereinzelt oldenburgischen Bezeichnungen „Hollen“ (Acker zu Großenkneten, Ort bei Gruppenbüren),

Neuen Wieselstede?



im Oldenburgischen überaus häufige Block, Blöcker hat nicht so sehr agrarhistorische Bedeutung; nach Lübben ist es „ein mit einem Graben, früher auch wohl mit einem Zaune umgebenes, höher oder niedriger belegenes Stück Ackerland“. Meizen redet von einer blockartigen Gestalt der Parzellen (besonders bei Weilern, im Unterschied von den schmalen langen Streifen bei den eigentlichen Gewanndörfern. Sie finden sich im ganzen Lande: im Münsterlande: „Blöcker“ oder „Blöckern“, Acker zu Ermke, Nutteln, Lindern, Adrup, Harkebrügge, Kethwisch, Langförden, „Blockerkamp“ zu Schnelten, „Sandblöcker“ zu Altenbunnen und Hamstrup, „Geilblöcker“ zu Utende, „Blöcke“ zu Barzel, „Konkersblöcker“ zu Harkebrügge, „Föhrblöcken“ zu Wöstendöllen; auf der Wildeshausener Delmenhorster Geest: „aufm Blöckern“ zu Döhlen, „Dverblock“ zu Bergedorf; auf dem Ammerlande: „Drumblöcker“ zu Wieselstede, „Soldblock“ zu Gristede, „Blockenden“ zu Bornhorst, „Wildblock“ zu Edeweicht, „Blöcker“ Wiese zu Osterscheps, „Kämblöcker“ zu Etern, „6 Sch. S. fied oder niedrig Land, Blocker gt.“ zu Zwischenahn, „Windblöcker“ und „Gardenblöckers“ zu Rostrup, „Osterblöcke“ zu Mansie, „Krumblock“ zu Westerloy, „Blockstücke“ zu Westerstede bezw. Hüllstede, „Blockmede“ Busch bei Burgforde, „Strothblock“ zu Linswege; in der Marjch: „der Block“ zu Butteldorf, „Blockkamp“ zu Eckfleth, „die Blocken“ zu Neuenfelde, „die Blockweide“ zu Tader Vorwerk, „3 $\frac{1}{2}$ Stück, das beste Pflugland die sog. Blockern gt.“ zu Esenshamm. — Auch die sog. Gehren gehören nicht eigentlich in den Bereich dieser Arbeit; es sind spitz zulaufende Stücke von beliebiger Größe. Man sehe der Gestalt wegen auf der Karte die „kiel“förmigen „Gehren“ bei Stuhr¹⁾, oder die sog. Gehrenbau zu Oldenbrook-Altendorf; Ackerländereien heißen so zu Harkebrügge („Gehrens“) und Westerscheps („Gehrden“); „auf dem Hundewinkel 3 Sch. S., den sog. krummen Gehrden“ zu Bielftedt. Ein „Bohnacker“ zu Hollwege hat bei der Katastrierung das Vermerk „Gehre“.

„Hulland“ (zu Husum, Ksp. Emstedt), „die sog. Hollen“ (zu Barghorn, Ksp. Raftede), „Hullen“ (Häuser bei Vintel u. ö.) scheinen dagegen nicht spezielle Ackerbezeichnungen zu sein.

¹⁾ Bei Meizen findet sich auf der Karte von Meßdorf (Kr. Osterburg, Altmark) als Gewann Nr. 8 „Gieren“; sämtliche Parzellen sind „Kiele“.



Ein spitz zulaufendes „Gehrenstück“ gehört zu Wesers Halbbau zu Kirchhimmern. Mehrmals finden sich auch Gehren noch in der Marsch (in der Geller Hörne, zu Bardenfleth; „Reetgern“ zu Hannover.)

Dagegen ist von agrarhistorischer Bedeutung der im Oldenburgischen mit voller Sicherheit zwar nur einmal auf dem Wiefelsteder Esch vorkommende Ausdruck „Tyuchen“ (gr. und kleine Tyuchen das.). Als Landmaß kommt dies Wort vor Fries. Arch. 2,373 (Urk. von 1447: unum tyuchen bei Filsun (Ostfr.)). Vgl. dazu Hanssen I S. 287: „Die nach Lage, Bodenbeschaffenheit u. s. w. gebildeten größeren oder kleineren Feldabteilungen dieses Landes (des permanenten Ackerlandes auf Föhr) (Gewanne) hießen Tyugen, in welchen überall die einzelnen schmalen Äcker neben einander in derselben Richtung von Anfang bis zu Ende sich erstreckten“. Mit dem Begriff eines Gewannes läßt sich freilich das Wiefelsteder Tyuchen so wenig als das Filsuner gut vereinbaren, es müßte denn sein, daß die einzelnen Stücke ihren Namen vom Gewann haben. Dies würde indessen nicht unmöglich machen, daß es dasselbe Wort ist, so wenig als es nötig erscheint, dem württembergischen Desch¹⁾ darum die Verwandtschaft mit dem oldenburgisch=westfälischen Esch abzusprechen, weil mehrere Unterschiede zwischen ihnen sich aufweisen lassen (Weizen nimmt beide für dasselbe, Hanssen dagegen bestreitet die Zusammengehörigkeit aus dem angegebenen Grunde.)

[Neubrucl].

Daß nun dasjenige Ackerland, welches schon lange rechtes Feld= oder Eschland war, unter sich nicht alles gleich alt sein kann,

¹⁾ Wenn man die „Tyuchen“ von Föhr vereinzelt auch im Oldenburgischen findet, den oldenburgischen „Esch“ im schwäbischen „Desch“ wiederfindet, die „Breden“ auf so vielen Karten Mitteldeutschlands als „Breiten“ — sollte es dann zu kühn sein, bei den „Telgen“, einer mehrfach im Münsterlande begegnenden Ackerbenennung, an die oberdeutschen „Zelge“ zu denken? Freilich bedeutet Zelig auch Zweig; „die gemeinen Marken im Bechta'schen sollen mit jungen Bäumen, Potten (=Paten) oder Zelgen bepflanzt werden“ 1629. „In den Zelgen“ ist Ackerland zu Wahlde, desgl. zu Mühlen, Gut Lethe (die große Fläche nordwärts der Ahlhorn-Gloppenburger Chaussee), „auf den Zelgen“ bei Hamstrup, „Hundtelgen“ bei Rechterfeld, „im Zelgenkamp“ ist Ackerland bei Fladderlohausen, ein „Zelgenbrok“ liegt bei Spreda.



liegt auf der Hand. Es ist hierbei nicht an Kämpfe gedacht, die durch Beseitigung von Hecken und Wällen formell zu Feld- oder Eschland gemacht sind, sondern an das Land, welches von vornherein als Feldland gelten konnte. Auch bei diesem ist je nach dem Bedürfnis der Eigentümer einiges Land später aus Heide und Holz zu Lande gemacht als das übrige.

In den hannoverschen Urkundenbüchern, besonders denjenigen, welche von den Besitzungen um den Deister, und sonst der waldreichen Calenbergischen und Grubenhagenischen Gegend handeln, begegnet sehr oft der Ausdruck Rodeland, d. i. durch Rodung des Waldes oder eines Dickichts (rubum, rubetum) hergestelltes Ackerland. Dieses Rodeland heißt novale, Neuland, Neubruch, die Äcker agri innovati, Neubruchäcker, der daraus an den ev. Grundherrn gehende Zehnte decima novalium, der Neubruchzehnte, der Rottzehnte. — Im Oldenburgischen findet sich die Bezeichnung Rodeland nur einige Male: Rahland ist eine für Kampland geltende Fläche Ackerlandes zu Kirchfimmen, den Bauleuten Witte und Rodiek zuständig, einst mit Holz bestanden, welches der Herrschaft gehörte, während der Grund und Boden den beiden Bauern zustand. Auf den Rahden heißt Ackerland beim Gut Höven, Ksp. Wardenburg; auf dem Rade Ackerland bei Rastede und bei Dythe und Hausstedt. Rahde ist eine aus zwei Bauern bestehende Ortschaft im Ksp. Dötlingen. — „Das neue Land“ als Flurbezeichnung findet sich auch verschiedentlich, z. B. auf dem Ganderkeiser Felde, auf dem Hengsterholzer Felde, wo die benachbarten Stücke „auf dem alten Holze“ und „Eckerkamp“ einen Schluß zulassen, was das neue Land vormals gewesen.

Aber es muß auch im Oldenburgischen noch viel mehr Neubruchland aus Heide und Wald entstanden sein. Das fordern unabweisbar schon die vielen alten Ackerbezeichnungen, welche auf früheren Wald hinweisen, z. B. „das Bockholt“, das Hauptackerland der beiden Zeller zu Krimpenforth; „aufm Horn“ bei Dythe, desgl. bei Steinfimmen; „Wiethoop“ bei Kirchfimmen, desgl. bei Ellenstedt (Wied, salix caprea); „Wietbusch“ bei Ahlhorn; „auf dem Rienholt“ bei Almsloh; „auf dem Schlingel“ zwischen Ohmstede und Donnerschwee (vgl. Tellinghaus, Westfäl. Ortsnamen S. 100:



„Slinchlo wüßt“, Amt Oldenburg 1288. Preuß 3,10 slink = drehbarer Schließbaum); „Boothorner Busch“ bei Boothorn; „Holtesch“ bei Hausstedt; desgl. bei Endel, Wildeshausen, Deindrup, Herbergen, Groß-Hoscharden; „Holtland“ bei Lüsche; „im Holte“ bei Carum; „Holtesch“ bei Bokel, Asp. Wiefelstede, und sehr viele andere.

Die generelle Bezeichnung, die sich im Oldenburgischen für Neubruch aus Heide oder Holzung findet, ist Braakland. Sie findet sich überaus häufig. So im Amte Cloppenburg: Braakland zu Bühren im Asp. Emstek; auf der Brake zu Emstek; Brake, Acker des Zellers Vorwerk in Cappeln, groß 5,9681 ha; Ibrake zu Höltinghausen, Drantum und Garthe im Asp. Emstek. Im Amte Bechta: Braakland zu Wöstendöllen, desgl. zu Bonrechtern; Brake zu Meierhöfen; Ibrak zu Bonrechtern (soweit sämtlich im Asp. Bisbek); Ibrake auch zu Langförden und zu Deindrup im Asp. Langförden; Braakland zu Kethwisch im Asp. Goldenstedt. Im Amt Wildeshausen: der Brakeesch zu Hanstedt; das alte und neue Braakland zu Pestrup; große Brake zu Glane (sämtlich Asp. Wildeshausen); Braakamp zu Sage (Asp. Großenkneten); die Ibrake zu Großenkneten; die alten und mittelsten Braken und das neue Land machen das Ackerland des Guts Welseburg aus und beweisen schon durch ihren Namen die spätere Entstehung von Welseburg; Braake, eine einständige Köterei im Asp. Dötlingen, deren Besitzer im vorigen Jahrhundert noch Braakmann hieß; Braakland zu Brettorf; auf dem kleinen Braaklande zu Dötlingen. Im Amte Delmenhorst: Braaklandsbusch bei Delmenhorst; Braakland, eine Fläche von ca. 40 Sch. S. dem Baumann Stolle zu Landwehr gehörig; korte und lange Brake, und im Braaklande zu Sethe (Braakland auch in den harpstedischen Dörfern Schulenberg und Henstedt); Ibrake zu Ganderkesee; Braakland zu Boothorn; desgl. zu Gruppenbühren I, desgl. zu Wübbenhorst. Endlich im Amte Oldenburg: auf dem Braaklande zu Kirchhatten, „2 Sch. S. Rockenland auf dem Braakfelde“ zu Sandhatten; Braakland zu Westerbürg; desgl. zu Wardenbürg; Braaklandsbusch, Weide zu Westerholt.

Diese Reihe könnte noch fast willkürlich ausgedehnt werden, aber wohl nur innerhalb der obigen Grenzen: auf dem Ammer-



lande scheint kein Braakland vorzukommen¹⁾. Teilweise sind diese Braken, Braaklande völlig im Gemenge wie andere Esche oder Felder; teilweise gehören sie einzelnen Ortseingesessenen, die innerhalb der Fläche mit einander „in Wechselordnung liegen“, so z. B. waren an dem Braaklande zu Boothorn ursprünglich zwei Rötter, ol. Lüschen, später Strodthoff und ol. Strodthoff, j. Blankemeier beteiligt; teilweise aber auch, wie bei Borwerk in Cappeln, Stolle zu Landwehr, Wübbenhorst zu Wübbenhorst bilden sie integrierende Bestandteile geschlossener Besitzungen.

Es wurde in denjenigen Gegenden, wo Dreifelderwirtschaft herrschte und deshalb Flurzwang geübt werden mußte, das Gesamtackerland bekanntlich in drei Felder, das Winterfeld, das Sommerfeld und das Brachfeld eingeteilt. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß man das oldenburgische Brake, Braakland nicht mit Brache, Brachfeld in Verbindung bringen darf. Denn wenn auch nicht mit Haussen anzunehmen ist, daß auf der oldenburgischen Geest überall und von jeher Einfelderwirtschaft getrieben worden sei, nämlich jahraus, jahrein Roggen — wogegen spricht, daß die Corveyschen Register über Güter in der Wisbeker Gegend deutlich genug an den geeigneten, lehmigen Plätzen auf Dreifelderwirtschaft hinweisen, sowie daß im Amte Bechta fast überall „Korn“ Hafer ist — so konnte doch unmöglich der Name beim Eingehen des regelmäßigen Turnus an dem Lande, das zum letzten Male zufällig Brachfeld war, haften bleiben. Es müßten sich wenigstens dann auch vereinzelt die Benennungen Winter- und Sommerfeld nachweisen lassen, welche sich aber nie finden²⁾.

¹⁾ Der Zwischenahner Buchweizen Rottzehndte, den das Amt im vorigen Jahrhundert (z. B. Old. v. Anz. 1765 Nr. 45: ca. 15 Tonnen reinen Buchweizen) verkaufte, führte seinen Namen mit Recht, weil die Buchweizen-Möörte ja auch Neubrud waren.

²⁾ In der Bauerschaft Grifstede finden sich unter den Eschländereien „Harsackers“, unter den Kampländereien „Harskamp“; und auf dem Esch des benachbarten Wieselstede heißen einige Äcker „Maiackers“. Aber auch diese Benennungen würden, falls sie mit Herbst und Monat Mai zusammenhängen, noch nicht auf Dreifelderwirtschaft schließen lassen, sondern könnten wegen der örtlichen Gelegenheit als ständiges Winter- bzw. Sommerland genutzt worden sein. Weil aber Mai ohnehin für Sommerbestellung schon zu spät ist, so wird die Bezeichnung wohl anderswoher zu erklären sein.

Es folgt daraus, daß die oben gegebene Erklärung von Braakland richtig ist. Auch Lübben (a. a. O.) erläutert Braake mit *novalis*. Durchaus bestätigt wird diese Erklärung durch eine zu Wildeshausen gegebene Urkunde von 1209, Osnabr. Urk.-B. II): — — *quod nos (Bischof Gerhard von Osnabrück) — — decimam novalium in silva que appellabatur Grad ecclesie Wildeshusensi ex integro contulissemus, Domina Salome comitissa de Oldenborg et filius eius Christianus partem decime novalium, que ratione curtis Bruchove excolebantur, injuste impedire conati sunt.* Es handelt sich um Neubruch in dem Wald Grad (noch heute Geveshauser Grath im Ksp. Dötlingen); der Bischof hatte den gesamten Neubruchzehnten der Wildeshausener Kirche übertragen; die Gräfin Salome von Oldenburg und ihr Sohn Christian aber entzogen der Wildeshausener Kirche diesen Zehnten hinsichtlich des Neubruchs, der von der ihnen zuständigen Brookshus-Bau (Bruchove, noch heute Brookshus zu Brookshus, einständiger Hof zw. Geveshausen und Rahde) kultiviert war. Wenn nun aber nördlich von Brookshus die schon oben erwähnte Köterei Braake liegt, deren Besitzer Braakmann hieß, wenn diese Besitzung trotz bedeutender Ausdehnung nur für eine Köterei gilt, wenn sie viel näher bei Hatten gelegen, doch zu Dötlingen gehört, so erscheint klar, daß dieses Braake ein Teil (vielleicht der von Brookshus aus kultivierte Teil) des in Frage stehenden Neubruchs war. Daß Neubruch, Rodeland auch urkundlich Braakland heißt, vgl. Osnabr. U.-B. Urk. 110 vom J. 1219: — *agri novalium interjacent qui brukeland dicuntur sive culti sive adhuc inculti.*

[Reegten.]

Wahrscheinlich gehören auch die sog. „Reegten“ hierher und sind später hinzugekommenes Ackerland. Sie sind bislang anscheinend noch nicht erklärt und können auch hier nicht erklärt werden; es sind nur Vermutungen, die mehr angedeutet als aufgestellt werden, und die vielleicht hier und da einen Fingerzeig geben könnten. Es sind die Reegten einer besondern Beachtung wohl wert und bei mehr örtlicher Kenntnis und ausreichender Benutzung des einschlägigen Materials (wenn nicht der Urkunden, so doch der



Flurkarten) dürfte eine Erklärung ihres Ursprungs wohl möglich sein. Die Ländereien, welche den Namen Regte, Reget, Rege, Regente (letzteres wohl durch des Plattdeutschen unkundige Vermessungsbeamte irrtümlich in die Karten und Mutterrollen eingetragen) sind heute zumeist Ackerland, aber auch Holzgründe, z. B. ein Fuhrenkamp südsieits Meerstedt „Regente“ (s. Amtskarte), „die Linteler Regde“, oder Heide, z. B. „Regente“ einige Neubauern südlich Sage an der Chaussee, einzeln auch Wiesen: „die Regenwiese“ bei Lastrup.

Eine Erinnerung daran, daß auf den Regden Holz gestanden (vielleicht an den Grenzen der Regden, vielleicht auch als Grenzen zwischen den Stücken), ist noch vorhanden; volksetymologisch findet das Wort Regde seine Erklärung darin, daß dort früher Holz gestanden hätte. Diese Erklärung findet in etwas ihre Bestätigung in den „Baumregen“, Ackerland bei Ahlhorn, „Schattregen“, Nadelholz bei Döhlen; „Eckregen“ bei Kleinenkneten. Vgl. dazu Old. w. Anz. 1751 Nr. 34: Oltmanns Erbe zu Gristede u. a. 9) bey den Regebäumen etwa 4 S. S. Saatland, nebst den zwischen dem Lande und dem Wege befindlichen Regebäumen, auch der Grasung das. Vgl. dazu 1763 Nr. 15: an der Regestraße oder Burwege zu Gristede u. ö. Die Reegen sind dort auf dem Esch Ländereien von guter Bonität. Vgl. aber auch Old. Anz. 1896 Nr. 295: Holzverkauf des Gutsbesizers Dwie zu Gristede „im Busch Bauernreihe beim Teich an der Wiefelsteder Chaussee“. — In der Linteler Regte, einer Fläche von reichlich 10 ha, verpachtete die Herrschaft die Mastung (Old. w. Anz. 1766 Nr. 32), hielt Holzverkäufe (1768 Nr. 47, 1769 Nr. 41: „in der Linteler Regd und Wiegd“), Grund und Boden aber gehörte früher zu Busch Bau und ol. Schröders Röterei zu Lintel, welche angeblich nach Erbenqualität darin sich teilten. — Besonders häufig kommt Regte bei Hatten vor: „Haus und Garten in der Reget zu Kirchhatten“ (1761 Nr. 44), „von Schreebsche Ackerländer im freien Felde in der langen Reget“; Brinkfizer „Gerd in der Reget“ das. (Corp. Const. Old. 6 Th. S. 15); hier kommt auch Regte in Beziehung auf Hölzungen vor, vgl. Old. w. Anz. 1766 Nr. 52: „Das Holz in folgenden im Hattenschen belegenen Streu und kleinen Hölzungen, nemlich im



Wiehbusch, Imbusch, Brummelreegt, Borgwall, Wischbusch, Waßerbreite, Haverkamp, Lammerzreegt, langen Reegt, Cammerreegt, runden Busch, Dornenbusch, und über der Loge bis an die Schierenbüchen, imgleichen diejenigen Bäume und sogenannten Reegten, welche auf derjenigen Kirch- und Sandhattenschen Eingefessenen Lande, welche ihren Anteil am gemeinschaftlichen Holze der allergn. Herrschaft abgetreten haben, annoch stehen," sollen verkauft werden. Eine etwas ältere Bekanntmachung, worin der Ausdruck Reegte zwar nicht begegnet, die aber der Sache nach dieselben offenbar berührt, findet sich 1762 Nr. 26, wonach einiges teils den Äckern und Unterthanen auf ihrem Lande zum Nachteil stehendes, teils anderes zerstreutes und in keinem ordentlichen Bezirk und Gehege liegendes herrschaftliches Holz meistbietend in loco verkauft werden soll und Anfang in der Grafschaft Delmenhorst und das. auf dem Schluter Felde; Nr. 31: in der Sandhatter Masch und Böge (die durch den Verkauf erledigte Placken sollen mit ausgethan werden); Nr. 34: zu Bockhorn (Amt Neuenburg) 1763 Nr. 28: im kleinen Strehl. Sene Bekanntmachung von 1766 Nr. 52 dürfte der Schlüssel zum Ganzen sein; wenigstens macht die Bekanntmachung, die aus nicht zu ferner Zeit rührt und von „Reegten“ als einem bekannten und verständlichen Ausdruck spricht, Hoffnung, mit der Zeit herauszubringen, woher der Ausdruck kommt und was er besagt. So viel scheint gewiß, daß eine doppelte Beziehung bei den Reegten nicht zu läugnen ist, einmal auf Holzungen oder Bäume, sodann aber tritt dabei ein eigentümliches Verhältnis zwischen der Herrschaft und den Interessenten an dem Esch, worauf Reegten sich fanden, an den Tag. Vielleicht wäre hier an Rahland (s. o.) zu erinnern. — Zu erwähnen ist, daß nach Meizen (Band 2 S. 601; er stützt sich auf R. Lamprecht und denkt speziell an das Moselland), wenn Beunden nicht an alle, aber an mehrere Hüfner zu Zins ausgethan waren, die zu diesen Genossenschaften gehörigen Stellen Reihstellen heißen, (wenn dagegen an alle, so Erben, Erbenschaften). Bei den Reegten, welche die Ausdehnung eines Gewanns haben, z. B. bei Almsloh sind nicht alle an der Reegte beteiligt, aber dies könnte sich leicht im Lauf der Zeit geändert haben; die Beteiligung ist bei anderen Reegten (aber auch auf dem Felde resp. Esche) oft eine

völlig irreguläre; z. B. bei der etwa 35 S. S. haltenden Regte zu Boofhorn hatten a 2 Stück, b 2, c 3, d 1, b 2, c 1, b 6. Bei einer zu Gruppenbühren belegenen Regte, welche 2 Bauleuten gehörte, hatte a das erste und die beiden letzten Stücke, b die ganze Mitte dazwischen. — Manchmal sind die Regten auch nur einzelne Stücke, so gehörte vor der Verkopplung zu der Halbbau zum Posten auf dem gr. Felde zu Steinkimmen außer einer Flage, einem Pahlstück, einem Blumenstück, einem $\frac{3}{4}$ Stück u. a. auch ein Regdestück.

Diese Regden finden sich überall auf der oldenburgischen Geest. Neben den schon erwähnten wären noch zu nennen im Münsterlande: „die Regte“, Ackerland bei Effen; desgl. bei Hammel; „Rege“, Ackerland zu Kleinenging; „lange Reget“, desgl. zu Ermke; „Regente“, desgl. zu Drantum; auf der Delmenhorster Geest: „die Regde“, Ackerland zu Bergedorf; „in der Regde“ und „die Regdestraße“, Häuser und Weg in Birstel¹⁾ (vgl. weg. Regdestraße o. Gristede); „die Regte“, „die Brahmregte“ auf dem Gruppenbührer Felde; „oben und unten in der Rege“ auf dem Stenumer Felde. Beispiele aus dem Ammerlande: „Regen“, Ackerland zu Specken; „17 S. S. aufm Kostruper Esch jenseits Geerken Reye“; „vor de Rehgen“, „over de Rehgen“ da.; „Regenstücke“, „Regackers“ zu Hollwege.

Von den verschiedenen Benennungen der Kämpfe, von denen manche sehr häufig wiederkehren (z. B. „Sonnenkamp“ bei Donnersee, Munderloh, Sandhatten, Kirchkimmen, Sethe, Schulenberg bei Harpstedt, Ahlhorn, Bisbek, Calveslage, Wehta (gr. und fl. Sonnenkamp, außerm Münsterthor), Handorf, Friesoythe) ist für diese Arbeit nur der „Hürkamp“ von Bedeutung: so heißt eine Fläche Ackerland bei Kühlingen und ein Kolonat zu Grandorf. Vgl. dazu den im Osnabr. U.-B. sich findenden Ausdruck hurlant.

¹⁾ Die hier wohnenden Bauern haben ihr Feldland auf dem sog. Orthfelde liegen und zwar unter sich im Gemenge, freilich nicht Stück um Stück, sondern mehr Fläche um Fläche. Im Gegensatz dazu haben die übrigen, an Zahl überwiegenden Bauern und Kötereien ihr eigentliches Feldland für sich. Die zuerst Genannten werden auch als „im Dorfe“ wohnend bezeichnet. — An den Ausdruck „Reihstellen“, früher im Hannoverschen viel üblich, ist hier nicht zu denken.

Es bedeutet nach Lübben nichts anderes als Feuerland, Land, welches gegen Geldpacht in Nutzung gegeben ist, an sich also etwas jetzt Alltägliches, weshalb aber um so bemerkenswerter ist, daß früher eine solche Feuer als etwas seltenes Anlaß zu einem besonderen Namen geben konnte.

[Wiesen.]

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Wiesenbezeichnungen viel weniger mannigfaltig sind, als die des Ackerlandes. Die zu einer Bauernstelle gehörige Wiese heißt gewöhnlich schlechtthin „die Wisch“, oder wenn es eine größere Bauernstelle ist oder die Gegend viel Wischland hat, so daß eine Stelle mehrere Wiesen hat, so heißt die Hauptwiese „die große Wisch“ („Harms Grote“ — ergänze Wisch, beim Gut Thorst).

Die sonstigen Wiesenbenennungen stehen meist in Beziehung zu dem Boden oder der frühern Beschaffenheit des Bodens, und sind in dieser Hinsicht historisch interessant. Derartige Benennungen sind: Strot (nach Lübben soviel wie Gebüsch, Dickicht), Plural die Ströhen. Es finden sich neben dem einfachen Stroth Mühlenstroth, Hardenstroth, Rämstroth, Finkstroth, gr. Stroh, Schippstroth, Siefstroth, Hockenstroth, die Ströhen, Etstroth, Strothriehe, Makelstroth, Strothwisch, meist als Wiesen, z. T. aber noch als Busch. — Ferner Riede (= kleiner Bach, Wasserlauf): neben der vielfachen Bezeichnung: die Riede, in den Rieden noch Deeperiehe, Haselnriehe, Päckelrieden, Fuhlen Rieden u. a. — Dann das bekannte Broof (Bruch) in vielen Zusammensetzungen: Ellerbrot, Reddebroot, Asbroot (am Ohrweger Kirchpfad), Hasbroot (Grünthe bei Elsten und W. bei Lutten am Herrenholz), Fangbroot, Wietbroot, Seggebrot — Unland (schlechtes unbebautes Land; bei Lübben Urk. v. 1565: dat selige N. N. den Bockhorner's etliche ungeferde — Stellen, wo man nicht gut fahren kann — edder unlande, dar ellern holt up stundt — to gebrofende vorlouet; Lagerbuch von 1428: en wisch dat de unlaninge het): im Unlande, Wische zu Essen; Unland, Busch von 2 Tagewerk zu Bokel (Wiefelstede); herrschaftliches Unland zu Burgforde; Unlands Wische zwischen Mansie und Westerloy; Ulands Wisch bei Linswege. — Die verschiedenen



Wüfing, Wöfje sind unten S. 61 Anm. erwähnt. — Noch andere häufiger wiederkehrende Namen für Wiesen sind Delf (bei Rastede, Eihausen und Halstrup), Kesse (bei Hollwege, Alpen und Westerscheps), Melmen (bei Alpen, Halstrup und ein Schlatt bei Raihausen; der Name Melm bedeutet aufgetriebenen Moorschlamm, s. Bröring, Saterland), im Häselinge (bei Holzhausen im Ksp. Dythe, Neuland bei Aldrup, de Heflinges Wyfch (Gal. U.=B. 9, um 1376 bei Wunstorf), Hasselwisch bei Wiefelstede, „in den Häseln zu Ekhorn“ oder „zu Nadorst in der Häselriehe“ — vom Häselstrauch), im Strangen (beim Gut Bakum, Strengewiese zu Rosstrup, im Strangen, unkuft. und Acker zu Stenum), Fladder, Fleer, der Post (vom Post, *myrica gale*, der dort wächst, Blanfenburg und Donnerfchwee), Dobben u. a. Alle diese Bezeichnungen handeln von ursprünglich geringem Boden, der auch heute nicht immer Wischland ist, sondern z. T. Heide und Grünte, z. T. niedriges Ackerland. Von agrarhistorischem Interesse sind diese Namen eigentlich nicht. Das ist aber der Fall bei den Bezeichnungen Göhl, Fang, Dehl (Pfand).

Gole, Goel bedeutet nach Schiller-Lübben Sumpf, feuchte Niederung, mit Weiden und schlechtem Holz bewachsen, „nachdeme Joh. Schoemaker seinen Goelen nunmehr ganz ausgereutet und zu einer Wischen gemachet, damit er etwaß how gewinnen möchte“ Old. Urf. 1650. Golebrok ist bewachsenes Sumpfland. „Eyn golebroeck ame Duuelshope unde geht von der Harne vp na deme Vorbeker uelde tuschen Erick Reckers unde Gerd Hotinges golen, als de mit deme ertbodeme busche braken unde mit aller rechticheit ic. begrepen unde belegget is“ Old. Urf. 1479. „eyn ghoelbroeck, belegen in deme hardenstrode twischen Hiltwordes unde Hanneken Brunes ghoelbrocke, dar de rechte wech by up gheyt in dat broeck.“ — An sich bedeutet demnach Göhl nichts anderes als Stroth und ähnliche Namen und würde somit nicht von bedeutendem agrarhistorischen Interesse sein. Aber weil das ganze Ammerland voll ist von diesen Namen, so daß kaum eine Bauerschaft zu finden sein möchte, darin nicht Wiesen den Namen Göhl tragen, häufig in derselben Bauerschaft an verschiedenen Stellen dieser Name auftritt, so sind die Göhle ebenso bei den Wiesenländereien des Ammerlandes ein Zeugnis einer umfangreichen Kulturarbeit, wie die Braken

(Brakland zc. f. o.) bei dem Ackerlande der Delmenhorster, Wildeshauser und münsterschen Geest es sind.

Denn an sich ist ein Göhl zum Heuwachs mehr oder weniger untauglich: Holz (besonders Ellern) oder auch Reith wächst da, so daß die Göhlen erst gereinigt werden müssen, oder die von vornherein zur Heugewinnung passenden Teile durch Rodung der Erlen und des sonstigen Gebüsches wenigstens beträchtlich erweitert werden können (Hann. U.-B. I, Urf. 243: ad ampliandum et purgandum dictum pratum). Daß die eigentliche Bedeutung von Göhl als bewachsenem Sumpflande im vorigen und diesem Jahrhundert noch völlig lebendig war, beweisen Ausdrücke wie: „die alte und Hornforts Wische nebst dem Ellern Göhl“ (Deltjen Bau zu Behnen); „die Wische im Wolde, abgehauene Göhl gt.“ (Ahlers Bau zu Behnen); „einen Ellerngöhl oder Brook im Ohrwegerfelde“; „die sog. Liene mit dem Göel“ oder „die sog. Liene Wische nebst dem in selbiger belegenen kleinen Göhl“ zu Edewecht; „ein Placken Wischlandes, so ehemals aus dem Eggeloger Göhl zugenommen worden“. Vgl. dazu Old. w. Anz. 1765 Nr. 49: „Licitation wegen Aushau und Reinigung der Göhlen im Barneführsholz“, und 1766 Nr. 47: „anderweite Licitation wegen Aushau und Verkaufung des Unterholzes im Barneführs Holze oder der Reinigung der dortigen Göhlen.“ Hierher gehört Corp. Const. Old. IV, p. 50 f.: Verfügung an den Geh. Rat und Ober-Landdrost von Hohn betr. Ausweisung der Placken vom 2. Oktober 1706: „Zedoch hält man dafür, daß die Örter, alwo die rechte Wildstand ist, als bey der Hude, Haßbruch, Dingsteder-Gehege, vom Stedinger Mey bis an dem Wüstenlander Mohr, bei Rastedt zc. zc., nur allein mit der Placken-Ausweisung zu verschonen, imgleichen das Unterbusch und die Göhle, worin das Hohe- und Nieder-Wild Schutz und Nahrung hat, zu conserviren, hingegen aber auf die offene patte Heiden, desgleichen auch auf die unbebauten Felder und Gemeinheiten an die Grenzen, alwo das Wild nur überstreicht, und denen Benachbarten zu theil wird, ratione der Wildbahn, bey der Placken-Ausweisung gar nicht zu reflectiren sey.“ Statt Ellern und Buschwerk wuchs, wie schon oben bemerkt, vielerorten in den Göhlen auch Reith: der Reitgoel, 3 Tagewerk zu Bohlken Erbe zu Bloh; der Reitgöhl von



4 Tagewerk zu Westerloy; die Aweresch'se Wische nebst dem Reithgöhl zu Hüllstede.

Welchen Umfang die Göhlen auf dem Ammerlande einnahmen, zeigen außer den bereits genannten noch folgende: im Rsp. Oldenburg: Everstengöhl an der Haren, Hille Goel, gr. u. Niedergöl zu Bloh, Göhlen zu Wahnbeck; im Rsp. Rastede: Ficken Göhl zu Loy, Göhl zu Hankhausen, Rastede und Hahn; im Rsp. Wiefelstede: zu Grifstede, Vorkbek; im Rsp. Zwischenahn: Halssteder Göel, Göhlen an der Haren (nach Aue gehörig), Göel und gr. Göhlen zu Zwischenahn, Göhl oder Broock zu Efern, Rickgöhl das.; im Rsp. Edeweicht: Göhlwische zu Edeweicht, zu Westerschep's; im Rsp. Apen: auf der Aper Marsch, zu Espern, zu Winkel; im Rsp. Westerstede: zu Westerloy, Lindern, Fikenholt („die Gölenwiese“ 11 Jück), Gießelhorst, Hüllstede („Dwaastroth's Göhl“), Burgforde („Wische oder Göhl“), Linswege, Halsbek („Goel“, Busch das., „Heidmehden Göhl“ Wiese) und Moorburg. — Auch außerhalb des Ammerlandes kommt die Bezeichnung vor in derselben Bedeutung: „2 Wischen und ein daran belegenes Broock oder Göhl zu Wardenburg“, aber nur vereinzelt: Old. w. Anz. 1766 Nr. 6: Alb. Stöver zum Bürstel verkauft das 1728 angekaufte Wischland, die Göhle gt. und bey dem Dhe Damm belegen an Egbert Köhler zu Dingstede; 1776 Nr. 13: Wwe. Kläner zum Immer will eine Wische, die Göhle Wisch gt., so in 2 Placken belegen, verkaufen. Kürs Göhl heißt eine zu Haverkamp's Bau zum gr. Haverkamp angekaufte Wische.

Es ist sehr beachtenswert, daß, wenn nicht derselbe Name, so doch dieselbe Sache in der Gegend von Wittingen und Ijenhagen (Provinz Hannover, an der altmärkischen Grenze) sich findet. Diejenigen Wiesen, welche vordem mit Gebüsch und Gesträuch bestanden waren und erst recht nutzbar wurden nach Beseitigung des Strauchwerks, also unsere Göhlen, heißen dort Ruhmen. Sie führen diesen Namen offenbar von der Arbeit des Räumens, welche sie erst zu rechten Wiesen machte oder sie erst ganz zu Wiesen machte (geräumiger machte — ampliavit nach dem treffenden Ausdruck im Hann. U.=B. f. o.) und dem „Ruhme“ ist oft der Name dessen vorangestellt, der die Arbeit gethan.

Weil es zugleich zur Illustration dessen dient, was von den Göhlen gesagt ist, so folgen einige Belege aus dem Lüneb. Urf.: B. 5 (Kloster Sphenhagen): Urf. 120 (von 1326): nos Paridamus miles et Wasmodus famulus dicti de Knesbeke — vendidimus domine abbatisse — dimidietatem unius prati quod Rumwische dicitur adjacentis ville Emen. Urf. 279 (1364): Arnolduß Grike gibt der Versammlung zu Sphenhagen 1 Wisch genant die Bodenstedes Rhume. Urf. 308 (1377): ene wisch in dem Luders broke gheheyten de Ghöje wisch myd also denner rumyghe unde heteringhe. Urf. 350 (1380): twe wische de ene dhe het de Hogreuen rumedhe unde lecht by Sphenhagen, de andere dhe het of de Hogreuen rumedhe unde lecht by dem Emeringhe brufe. Urf. 377 (1395): de ene wisch de dar is gheheten Buden rumede unde licht in dem Emener broke. Urf. 426 (1425): Wy Wilhelm van godesgnaden Hertoge to Brunswig und Luneborg — — hebben vulbordet Ludes Roeders wonastig to Orle ein wischblek to rodende unde to rumende vppe soes voder grafes, dat sulue blek belegen is in dem Kronsbade Bude de ergenante Hinrik (sic) unde sine eruen schullen des wischblekes brufen to eruethynse de wile se da jarlikes vor geuen veyr schillinge lubesch to deme floete Ghyshorn to bringende sunder jemendes gedrenge edder vorder vthure. — — Urf. 452 (1443): It Hinrik Gherdener — — hebbe verkofft — — myne wisch beleggen by der Brünow gheheten Hanzes van Lubes Rumede dat ik koffte myt der Hoger wisch beleggen by deme dorppe Bekehrorne. — — Derselbe Heinrich Gärtner verkauft (Urf. 486, von 1456) zu Hanfensbüttel „eyne wisch Langenheyden rumde“. Urf. 529 (1486): „Wy Margareta v. godtgn. gebarne van Brunswick unde Luneborgh, Hertoginne to Mekelenbargh Rostock unde Stargarde — — bekenne — — dat vor unß gewesen is Heyne Luben van Wolterstorppe mit eynem breue darinne ohne vnße zalige vedder Hertoge Otto vorsegelt hadde eyne wisch to rumende twisten dem Scharenbefe unde Wolterstorppe — — dar he vnßem veddern twintich marck vor gegeuen hadde (und sie gibt ihm eine neue Urkunde für die alte „de denne dem armen Manne van suchtycheyden vorgann was“); vgl. dazu endlich Urf. 554 (1493): discretus vir Drewes Luben villanus ville Wolterstorppe — — unum



pratum vel pascuam dictam de Luben Rumen, quam — — fundavit ex silvis pascuis et nemoribus cum consensu voluntate et consilio illustrissime Margarete duxisse de Stargarde Brunswygh et Lüneborg. — In der Provinz Hannover finden sich sonst keine Ruhmen als in dieser Gegend, ebenso wie sich Göhle im Oldenburgischen nur selten außerhalb des Ammerlandes nachweisen lassen: das häufige Auftreten der Ruhmen in der Gifhorner, Wittinger Gegend, der Göhle auf dem Ammerlande hängt natürlich durchaus mit den dortigen Terrainverhältnissen zusammen.

Agrarhistorisch wichtiger und bekannter ist der Ausdruck Bifang. Wie er sich über einen großen Teil Deutschlands erstreckt, so beschränkt er sich auch nicht auf Wiesen, sondern bedeutet (Schiller-Lübben) ursprünglich ein durch Furchen eingefangenes oder auch mit einer Befriedigung umgebenes Stück Land, conscriptum; kann also an sich auch Wald, Ackerland und dergl. sein (Bifang ist ein Ort im Kreis Essen, Rheinland). Nach Meitzen 2, S. 193 verliert nach dem Bifangsrecht der Zaun seine Geltung, wenn der Bifang durch 3 Jahre ungenutzt geblieben ist; er spricht aber auch von Abweichungen vom sonst üblichen Bifangsrechte und nach Lübben ist der Begriff des Wortes nachher vielfach erweitert.

Im Oldenburgischen findet sich statt Bifang immer Fang; und der Kulturart nach sind die Fänge hier meist Wiesen. Die Identität von Bifang und Fang ist zu erweisen aus einer Diepholzer Urkunde von 1514 (Dieph. U.=B. Urk. Nr. 373), worin die Edlen Herrn Conrad, Johann und Friedrich von Diepholz dem Kloster Burlage schenken „den perde vank so de by der Klus belegen ys so vere alse de vpgenompte prauest den begrauen hefft dat he und syne nakomelynge den mogen vreden betunen raden vnde syck den to nutte maken — — vnde dar vor schal eyn ythlyck juncker vor presencien hebben alle yar eyn voder hoyes ute den vange und de capellaen eynen offenbruggechen schylllyndt“ — — Meitzen ist darum im Irrtum, wenn er den auf der Karte von Groß-Mimmelage (bei Menslage, Hann.) verzeichneten Flurnamen „auf'n Fange“ vom „Bogelheerde“ versteht (und daneben würde weder die Bezeichnung „auf dem Bogelheerde“, noch „auf'n Fange“ „den Besitz als Neu-land erweisen“). Daß auch „Fang“, obwohl im Oldenburgischen



meist von Grünland gebraucht, an sich nicht an eine bestimmte Kulturart gebunden ist, zeigt Grimm, *Weisth.* 3, 204 — — oec also vele swyne se dar bouen hebben, vor enu swyn 4 s vor de mast, wan de venge apen synt.“

Flurnamen dieser Art finden sich im Oldenburgischen: 1) im Amte Bechta: „Fangwischen“ bei Vorringhausen, „Fangbusch“, Acker zu Vakum, „Fangbruch“, Wiese bei Lutten, „große und kleine Fang“, Wiesen zu Boske Arlinghaus Erbe zu Höne; 2) im Amte Cloppenburg: „im Fang“ bei Farwick; Fangmann, Personennamen zu Nordholte; Fangmann, Zeller zu Garthe; 3) im Amte Wildeshausen: „Im Fange“ 10 Sch. S. zu Wildeshausen, „Fangbrook“, Wiese bei Klattenhof; 4) im Amte Delmenhorst: „Fangwiese“ zum Gute Holzkamp, „die 3 kleinen Wiesen beim Elmelo (v. Wigleben) nebst dem sog. Fang“, „im Fange“, Wiesen zu Stenum, „den sog. Fang“ zu Bookhorn (*Old. w. Anz.* 1774 Nr. 2); 5) im Amte Westerstede: „Willerfang“, Wiese bei Langebrügge (vgl. den dabei belegenen „Wildbrook“), desgl. Moorplacken zu Scholt.

Auf spätere Teilung des bis dahin gemeinsamen Grünlandes deuten die Ausdrücke „Dehl“ und „Pfand“¹⁾. Dehl oder Dähle heißt Teil, legitima portio. In ungeteilte Gemeindegrenze treibt jeder seine „Deeltucht“ (urkundlich) und sogar in der Marsch ist es gebräuchlich, von der Zahl der „Deele“ d. i. der auf einer Stelle gehaltenen Stücke Vieh zu sprechen. Als Wiesen finden sich Deele bei Burgforde (4 Tagw. bei der kleinen Deele), bei Lindern, Wehnen, Hankhausen; nicht ganz so bestimmt, ob Busch oder Wiese, sind die Dehle bei Hüllstede (irrig: Diele, auf den Karten) und Borbek (bei Westerholtsfelde, resp. Düvelshoop). „Auf den Deelen“ heißen einige Häuser vor Ganderkesee, welche an die vormalige Gemeinheit grenzen resp. auf solchen Gemeinheitsgründen stehen. Die sog. Loyerbau bestand aus dem Reitteil, gr. und fl. Bauernteil und Leeseiteil.

¹⁾ Die ältesten und besten Wiesen waren aber zur Zeit dieser Teilung schon längst in Privatbesitz. Die „Pfänder“ im Ohmsteder Felde unterscheiden sich durch ihre geraden Gräben von den alten Wiesen das. und kennzeichnen sich schon auf der Karte deutlich als spätere Teilung. (Hier gelten freilich heute die gr. und fl. Pfänder für das beste Wischland.)

Posteel heißt eine Grünte in der Bst. Langwege, der Anteil des Junkers Boß tom Dief (Gut Dief das.). Zu erwähnen sind die Ortsnamen Dehlthun, Rsp. Ganderkesee und Dehliland, Rsp. Hunte-losen. Die sog. Pfänder finden sich bei Donnerstwee und Ohmstede; die zu letztem Dorfe gehörigen Pfänder liegen im sog. Huntebrook und zerfallen in „großes Pfand“, „kleines Pfand“ und „Pfand im Pfande“, davon es je 21 giebt, nämlich 20 den Ohmsteder Bauern (6 zu Waterende, 7 zu Lohrende, 6 zu Overkamp, 1 zu Hoheheide) und 1 einem Rötter zu Gr. Bornhorst zuständig.

„Dat Heyngras“ zu Zwischenahn (Lagerbuch 1428), noch 1800 die Hingraswisch, ist nach Lübben Hegewiese, eine zur Heugewinnung eingehetzte und so vor dem Weidewieh geschützte Wiese. Im Oldenburgischen findet sich zwar keine weitere Bestätigung dieser Erklärung, aber wohl aus dem Hannoverschen, wo der Ausdruck Hegewiese völlig geläufig war, vgl. z. B. Hann. Anz. 1796 Nr. 11 von Celle: „an der Aller belegene Hegewiese, die frei von allen Abgaben ist, etwa 14 Fuder Heu giebt, und worin 6 Stück Land noch belegen sind — — den sog. Oberforsterkamp in den Fuhren belegen, worauf 28 Stück Land befindlich — — nebst der hart an diesem Kampe belegenen Hegewiese. Vgl. dazu Hann. U.=B. 1, 28 (von 1254: — indulsum nichilominus eos habere nobiscum communionem in cunctis pascuis castro nostro adiacentibus exceptis graminibus secationi deputatis que vulgo Hege dicuntur. Viel häufiger als das seltenere „Hegewiese“ ist (im Hoy. U.=B. z. B.) „Hegeholt“ (Hainholz bei Hannover).

Bemerkenswert ist, daß es in der Marsch auch die Flurbezeichnung „Mehnen“, d. i. die „gemeinen“ giebt, sowohl in den Moormarschen, z. B. zu Altenhunteorf und im Bardenflether Kirchspiel (die Grasmehnen, die langen Mehnen, die Dwermeihen), als auch in der alten Marsch, in Landwührden (Old. w. Anz. 1798 Nr. 51: 6 Stück Mehnen Hamm im Overwarfer Feld u. ö.) und Butjadingen (Langemänen, ein längst ausgedichtetes Dorf bei Langwarden). Der bei Hanssen abgedruckte Bauerbrief von Burwinkel setzt eine Brüche fest für die, welche mehr Vieh in die Mehnen treiben, als ihnen zusteht. Es weist also diese Bezeichnung zurück auf ältere, längst verschwundene Zustände: im Moorriem, wo die

Bauen durchgehen vom Heiddeich bis zum Huntedeich oder bis nach Elsfleth, und durch Gräben abgegrenzt sind, und im Butenlande, wo die meisten Hoffstellen von den alten Werfen abgebaut sind und verstreut im Lande im Laufe der Zeit sich arrondierten Besitz zu schaffen gewußt haben, fanden sich also auch vor Alters Gemeinheitsgründe. Auf bauerschaftlichen Besitz scheint auch der Ausdruck Burmeide, ein Distrikt im Rsp. Langwarden, „Bauermeide“ im Lande Wührden (Old. w. Anz. 1759 Nr. 9) hinzudeuten. Wenn daneben die Ausdrücke Wehre (sowohl Hausplatz, *area circumfossa* im Lande Wührden, als auch als Kamp, „Langewehr“ u. dergl. im Stedingerland) und Wührde („die Dalsper Wührden“ s. o.), sowie vereinzelt auch die Ausdrücke „Fahren“, „Acker“ und „Breedten“ u. vorkommen, so scheint die Marsch ursprünglich ebenso reich an agrarhistorisch wichtigen Benennungen, als die benachbarte Geest; nur daß der Einblick in die Verhältnisse der ältern Marsch ungleich mehr erschwert wird einmal durch die größeren Veränderungen, Besitzverschiebungen u. dergl. (vergl. Hanssen, dessen Schilderung aber nicht für alle Marschen zutrifft, sondern nur für die älteren, nicht die später planmäßig kolonisierten), sodann durch die große Verschiedenheit der einzelnen Marschen unter sich (Stedinger Brof- und Lechterseite; beide zum Moorriem; die Moormarschen zur Wesermarsch und diese zum Butenlande u. s. w.).

Der vorhin erwähnte Ausdruck Deel findet sich auch in der Marsch, besonders in der Barelser Gegend (Deel bei Steinhausen, Alte-, Neue-, Fehr-Deel und Deel einfach, bei Barel), doch auch in der Gellerhörne, „Fehrdehl“ oder „Fehrendeel“, welches vielleicht aber nur „Biertel“ (nämlich einer Hufe, nach Meizen) besagt.

[Wald.]

Der Wald im Oldenburgischen war überall, wo er große Komplexe begriff, herrschaftlich und nur auf dem Ammerlande finden sich auch umfangreichere Privatholzungen, auf der Delmenhorster Geest hingegen haben die Bauleute mit verschwindenden Ausnahmen kein anderes eigenes Holz als auf ihren Höften (vgl. Corp. Const. Old. Holz-Ordnung von 1677). Die Bezeichnungen für Wald sind entweder ganz allgemein: Busch, Holt, oder älter: Horn, Horst,



Wehe (Wege), Loh u. a.; oder mit einer näheren Bestimmung der Lage (Nordholt, Südholz, Suhrhoop, Mittelhoop), des Besitzers (Gerds- und Wittshorst, bei Ofen, von ol. Gerdes jetzt verstücktem Erbe zu Wechloy und ol. Wittings jetzt Borchers Hausmannsstelle zu Ofen) oder einer sonstigen örtlichen Eigentümlichkeit, von den Bäumen („Efenhop“) und Gewächsen („Seggehorn“), oder von den Tieren, die sich dort aufhielten („Barenhorst“, „Habighorst“). Viele Ortsnamen sind ursprüngliche Waldnamen; viele frühere Holzung ist zu Lande, andere zu Heide geworden; wiederum sind Fuhrenkämpfe an die Stelle von früherer Heide und von Sandwehen getreten. Von agrarhistorischem Werte scheinen nur ganz wenige Bezeichnungen zu sein.

Eigentlich ist es nur der Ausdruck „Sunder“, der hier in Betracht kommt. Sunder bedeutet ein abgefordertes Stück des Waldes, welches der gemeinen Nutzung (Mast u. a.) aller Holzberechtigten entnommen und durch besondere Befriedigung¹⁾ als Privateigentum geschützt ist. Da es nun nicht jedem Holzgenossen leicht gelingen konnte, sich privaten Besitz in der Holzmark zu erwerben, ein solcher Erwerb vielmehr das Übergewicht eines einzelnen Interessenten voraussetzt, so finden sich die „Sundern“ häufig als Pertinenz adliger Güter oder Klöster. Aus dem mannigfaltigen Wechsel des Besitzes aber und aus den Verschiebungen der Eigentumsverhältnisse erklärt es sich, daß die Sundern oft auch gerade so wie andere Holzungen wieder gemeinsamer Besitz resp. gemeinsame Nutzung der Erben waren. Der Unterschied von Sundern und gemeinsamer Holzung findet einen treffenden Ausdruck in der

¹⁾ Bredehorn (Klosterhof Bredehorn) ist nicht mit Hayen als „Winkel des Friedens“ zu deuten, sondern als „eingefriedigter Wald“, vgl. Fredelake bei Goldenstedt, Fredeweß Zeller zu Elsten, Fretra zu Gruppenbühren. Ost Friedeholz: vgl. den Ausdruck: freden, betunen in der Dieph. Urk. (f. o. S. 46), dann das Freet Holz bei Hann., das Friedeholz im Amte Harpstedt, „vpu Fredehope“, Acker zu Abbendorf (Hoya), sowie Cal. U.-B. 3, 658 v. 1315: (Loccum) — — in siluis Nortwic et Suetwic ac rubetis adiacentibus videlicet Vretholt iuxta Hydestorpe — — Schirek iuxta Benekessen, Strot iuxta idem Schirek contra villam Ludersen, parvo Vretholt ibidem, und Cal. U.-B. 7, 169 v. 1370 — — dre echtwerde de ef hebbe van dren houen to Weningredere de horet in dat holt bouen Bredenbefe dat dat vrede lo het.

Urk. Nr. 99 Hann. U.-B. Band 7 (von 1392): — — we en willet of jemend van vnser weghene enschal nemende syn holt afhoven noch ierghen ane in vnser vryen sunderen vmme holt edder umme drift panden edder panden laten ane in nascreuener wise: wor we edder vnse voghede erueholtheren sind, wat we dar pandet edder panden latet dat schulle we to borghe don laten, wente vor dat holttingh vnd de pande buten de holtinge nene wys voren laten, vnd vmme den broke der pandige schulle we id na holtinges willefore vnd rechte hollen vnd dar enbouen nemende vorvunrechten noch beschatten laten wor we of erfegen sind dar moght we lif anderen erfegen vteren lude panden laten na holtinges rechte. Of enhebbe we noch de vnse in den vryen holtingen nenerleye drift in de masten na antale vnser wosten houe, de we in den suluen holtingen hebbet, vnd en iewelf erfeye mach in allen holtingen na antale syner wosten houe, de he dar inne heft, so uele syner eghenen edder vromder swyn in de mast driuen, alse de holtinge willeforet dar enschulle we noch de vnse nemende ane hinderen noch vorunrechten to nenen tiden. — Dagegen finden sich Diepholzer Urk.-B. Nr. 82 (von 1380) eine Reihe Personen als „erfegen in der Dylinger marke vn Drouer Sunderen“, so daß hier der Sunder von der Mark sich nicht unterscheidet.

Auf der Delmenhorster Geest spricht man von „Insooren“ bei einem Kamp. Die Interessenten an einer ungeteilten gemeinsamen Heide konnten sich aus dieser von der Herrschaft Stücke einweisen lassen, mußten aber die so zum Eigentum überkommenen Ländereien zu einem Kamp machen durch Umgebung des Grundstücks mit einem Walle. Dies nennt man einen Kamp insooren. Es ist wahrscheinlich dasselbe wie einsondern; wie auch Hanssen im Schleswigschen von Saermark d. i. Sondermark spricht.

Im Hannöverschen und Westfälischen finden sich die Sundern sowohl in den Urkundenbüchern als auch noch heute als Bezeichnung von Wald oder früherem Wald sehr häufig, verhältnismäßig mehr als im Oldenburgischen. Die hier sich findenden Sundern dürften folgende sein: 1) im Münsterlande: Lager Sunder bei Wahlde im Kip. Neuentkirchen, von der benachbarten Komthurei Lage benannt; der Loher Sundern, heute das Hauptackerland des ehemaligen



Gutes Lohe im Ksp. Bakum; Sundermann, ein etwas abseits vom Kirchdorf Bestrup gelegener Zeller; Sondering, Acker bei Lastrup; Sonderling und Sonderland, Ackerland bei Matrum (doch könnte „Sonderland“ auch mit „Sundergud“, „Sunderlude“ zusammenhängen, welches dem Worte einen andern Sinn geben würde). 2) auf der Wildeshäuser Geest: „der Sundergen“, urkundlich in den ältesten Lehnregistern und im Hoyer U.-B. bei Dötlingen (im vorigen Jahrhundert hielt die Herrschaft Holzverkäufe im „Dötlinger Erberenholz“); „im Sondering“, Busch südlich von dem adeligen Gut Huntlosen; 3) auf dem Ammerlande: die „Sundrigen“ oder „Sondringen“, Ackerland zu Wechloy (vgl. Old. w. Anz. 1783 Nr. 20: Auktionsverwalterin von Harten — die Familie hatte 1750 von Ringelmanns Erben „das kleine adelige Gut“ zu Wechloy gekauft — verkauft an Brun Bruns zu Wechloy einen Kamp freyen Landes zu Wechloy, die Sundrigen gt.; 1872 Nr. 68: „Sondringen“, Ackerland zu Wechloy bei der Hedtange (= Dröge Hase); im sündrigen Erbe zu Barghorn im Ksp. Rastede, auch das Sundrige Erbe genannt; der letzte Bauer hieß Gerd im Sundrigen; das Erbe ging schon im vorigen Jahrhundert in den Besitz des Hausmanns Folte zu Barghorn über, doch führen Parzellen noch heute den Namen „Imjundrigen Busch“ und „Imjundrigen Wiese“; endlich der sog. Sünderkamp zu Hüllstede und der Sünderken Busch bei Linswege; vielleicht ist hier an das benachbarte Burgforde zu erinnern.

Nach Meitzen 2, 619, der sich auf von Löw, die Markengenossenschaften S. 33 bezieht, drohte den genossenschaftlichen Waldungen die Gefahr, namentlich bei weit um sich greifenden Bränden in Dorfschaften mit eng zusammenliegenden Gehöften sich das nötige Bauholz nicht beschaffen zu können. „Deshalb sind in vielen Marken für die Waldungen Vorschriften über vom Holzschlag ausgeschiedene Waldstücke, heilig Holz, verbotenes Holz, ligni prohibitivi, nicht selten und als altherkömmlich bekannt.“ Sollte vielleicht der Schnitthilgenloh im Reiherholz, und Heiligenloh (einst der Sage nach eine Baustelle nördlich von Hurrel) hierher gehören? Zwischen dem letztern und Hude liegt im Gegensatz dazu das freie Holz. Heute liegen beide in Heide. Ein Hilligenholt,



der Kulturart nach Ackerland, findet sich auch zwischen Bockhorn und Grabstede, hat aber den Namen davon, daß es ursprünglich der Bockhorner Kirche gehörte, der es vom Grafen Anton genommen wurde (vgl. Schauenburg, 100 Jahre, S. 95).

[Besondere Nutzungen.]

Es bleibt endlich noch übrig, von den Flurnamen zu handeln, welche auf einige ältere bäuerliche Verhältnisse, auf meist längst abgekommene Nutzungen führen.

Aus den mittelalterlichen Weistümern (z. B. von Bevensen, f. v. Hammerstein) geht hervor, daß die Bienenzucht keineswegs in der Willkür des Einzelnen war, sondern daß über den Standort¹⁾ (Niemand sollte seine Bienen anderswohin stellen, als an die gemeinsame Bienenstelle) und Zahl der Körbe örtliche Vorschriften bestanden, die die Interessen der Gesamtheit gegen die Willkür und Übergriffe der Einzelnen sicherten. Dasselbe muß auch auf der Oldenburgischen Geest der Fall gewesen sein, weil es sonst nicht erklärlich wäre, daß dort bei sehr vielen Ortschaften sich Flurnamen finden, die die betr. Parzellen als ehemalige Bienenstände kennzeichnen; zum wenigsten aber müssen, da manchmal mehrere solche Ortsbezeichnungen im Bezirk einer einzigen Bauerschaft sich finden (besonders bei den einständigen Höfen des Münsterlandes), die einzelnen Bauern ihre festen Bienenstände gehabt haben.

Derartige Bezeichnungen sind z. B.:

Immenstall, Acker und Laubholz des Colon Harpenau zu Harpenau; Imstall, Ackerland des Gutes Thorst; sowie des Colonen Sieve und des Rötters Bocklage zu Thorst; im Install, Acker und Wiese des Rötters Kröger zu Bahlen; Install, Acker der Boske Arlinghaus Stelle zu Höne; Installsbusch, =garten und =heide, zum Gute Bakum gehörig; bei der Immenstelle, Acker zu Döhlen.

Im Immenbusch, Acker zu Kirchhatten (beim Imbusch, Acker das.); auf dem Imbusch, Acker zu Sandhatten; Imbusch, Acker zu

¹⁾ Daher wird z. B. als Pertinenz eines hannoverschen Hofes öfters neben Gut und Weide, freier Feuerung und Mastung auch der „Immenstand“ angegeben.

Brettorf, desgl. zu Lüerte; der Imbusch, Laubholz zu Nordenholz, daraus die Imbäke fließt;¹⁾ Imbusch, Zeller zu Essener Brookstreek; beim sog. Imbusch, Acker zu Haast; desgl. zu Westenburg; Imbusch, Heide südlich Huntlosen; desgl. Acker und Wiese bei Oberlethe.

Imhof, jetzt Wiesen südlich von Ganderkesee; desgl. ein Gehölz zu Bürstel; desgl. Personenname; der Imhof zu Lungeln.

Immenthun, Land zu Bergedorf; desgl. Wiese zu Habbrügge; beim Immenzaun, Acker zu Wildeshausen; Imthun, Laubholz zu Welp; Immethun, Halberbe zu Kneheim.

Immenkamp, Ackerland des Baumanns Heinken zu Gruppenbühren.

Immenschauer, oder Immenschur, Ackerland bei Delmenhorst; Garten zu Steinfeld.

Immenkove, Heidplacken zu Mansholt; desgl. Ackerland zu Linswege; desgl. ein Hof zu Ohrwege.

Lage und Umgebung machen es nicht wahrscheinlich, daß die verschiedenen Vogelpöhle Teiche für die zahmen Enten der Dorfsinsassen gewesen sind, sondern vielmehr daß diese meist in unwirthlicher Gegend gelegenen Gewässer der Aufenthalt wilder Enten und anderer Wasser- und Sumpfvögel waren. Den Namen Vogelpohl führt ein Stück unkultiviertes Land bei Gristede, ferner Nadelholz bei Specken resp. im Zwischenahnerfeld, eine Wische zu Meyers Röttere in Lüsche. Am Vogelpohl heißt Neuland im Hollwegerfeld. Ein „Fischteich im sog. Vogelpohl“ findet sich bei Rastede. Eine

¹⁾ So heißt auch Kirchtimke und Westertimke im Zevenschen urkundlich Imbake, Westerenimbake, zusammengezogen aus to Imbake; ebenso ist aus Otendorf im Lüneburgischen später Tatendorf geworden (v. Hammerstein S. 153). Im Old. Lagerb. kommt unter Rosstrup ein Bauer Hanneke Teddinghusen vor, d. i. Hanneke to Eddinghusen (jetzt Eihausen). Anderten im Calenbergischen heißt Sudendorf I, 184 Thandertam, und sogar für das wendische Anklam in Vorpommern findet sich regelmäßig Tanklam. Es hätte darum nicht so viel Fragens nach der Bedeutung des Wortes Wieselstede, das 1428 noch Twivelstede hieß, bedurft; die eben angeführten Beispiele, nach denen manche Ortsnamen theils später das t abgeworfen, theils angenommen haben, reichen hin, es wahrscheinlich zu machen, daß Twivelstede nichts anderes ist als to Wivelstede.

Fläche minderwertigen Landes bei Gehrde (Alfhausen) heißt ebenfalls so (s. die Karte von Gehrde bei Meizen; es ist dort Vogelbohl geschrieben).

Hingegen waren die öfters vorkommenden Röhthepohle, Röhthekuhlen Gewässer, worin der Flachs zur Fäulnis gebracht wurde (gerötet, gerootet, gerottet). Da nicht jegliches Wasser dazu sich eignete, auch das Röten das Wasser verdarb und den Fischen verderblich war (vergl. Old. w. Anz. 1798 Nr. 27: wegen des Fischereipächters soll Niemand in der Haaren oder im Haarenmühlentolk Flachs rooten, und Nr. 29: desgl. Niemand in der Leymanns und Stümers Bracke am Stau), so mußte bei dem verbreiteten Flachsbaue daran gelegen und dafür gesorgt sein, eine besondere Stelle dafür zu haben. Die Nadorster röteten ihren Flachs in dem Teiche beim Witten Moor, den sie zu diesem Zweck „vor vielen Jahren“ vom Förster Ahlers zu Behnen erworben hatten (Old. Anz. 1870 Nr. 158). N. N. (Delmenhorster Geest) hätte zur Verbreiterung des Weges etwas von seinem Hof abgetreten und als Entgelt dafür ein Schlatt erhalten, das Meenheit war, aber mit dem Bedinge, eine Ecke von diesem Schlatt übrig zu lassen (das übrige wurde zur Kuhweide gemacht), daß die Leute ihren Flachs darin rothen könnten. „Bei der Röhthekuhle“ heißt Ackerland bei Neuenkirchen, „Röhthepohl“ Land bei Bethen, „Röhthepohl“ heißt ein Rötter zu Dythe, „bei der Flachskuhle“ ist Ackerland bei Wildeshausen.

Von größerer Bedeutung, aber dem Ursprung und Zweck nach dunkler und offenbar älter, ist die Erscheinung, daß Ländereien den Namen von Scheunen, pltd. Schüren führen. Die so benannten Ländereien liegen manchmal in beträchtlicher Entfernung vom Dorfe und die Bonität des Bodens ist oft ganz gering. Sie finden sich vorzüglich im Amte Delmenhorst:

Schürenbusch, Häuser und Ackerland nordwestlich von Vielstedt an die Heide grenzend; Schürbusch, Ackerland von geringer Beschaffenheit auf dem Ganderkeseer Felde, an der Bookhorner Grenze, desgl. zu Hollen und Schlutter; Schürenstelle, Acker des Baumanns Heinken zu Gruppenbühren; ferner in der Umgegend: Schürhofsmoor bei Barel; hinterm Schürhof, Ackerland zu Sage; im Schürbusch, Ackerland bei Kirchhatten (auch „im Schierbusche“, so könnte vielleicht

auch Schierbrook bei Stenum hierher gehören); Scheunenstedt, Ucker bei Bümmerstede.

Einzelne solche Namen finden sich auch im Münsterschen: Schürenstroth bei Fladderlohausen; Schürberg, unkult. bei Endel; Schürhöhe, Haus nördlich Garthe; Personennamen Schürmann öster.

Nach v. Hammerstein hatten die Bauern auf entfernten Weidegründen Ställe erbaut, die Bauerställe, worin sie das Vieh nachts hatten und mit dem Dünger die den Ställen nahe liegenden Ländereien bestellten. Mit der Zeit wären dann verschiedene Bauern aus den alten Dörfern auf die Bauerställe gezogen, so wären verschiedene neue Dörfer entstanden, nämlich alle auf bostel (burstall) endigenden. Man könnte an eine ähnliche Bestimmung der Scheuern denken, wenn es sprachlich zulässig wäre, Scheuer für Stall zu gebrauchen: es scheint aber Schüre nur Vorratsgebäude für Getreide und Heu, nicht Viehraum zu sein. Ein Bürstel giebt es nur im Rip. Wandertese, im benachbarten Hannoverschen folgen dann bald mehrere: so genommen, könnten die Schüren hier wohl an die Stelle der Burställe treten. — (Eine Wiese „Viehstall“ kommt im übrigen bei Hüllstede vor, „hinter dem Viehbusch“ bei Sandhatten, und „die sog. Kobenstädte, die z. T. in v. Schreebs schieren Büchen belegen nebst die darauf stehenden Bäume“ bei Kirchhatten).

Wenngleich vor Alters wohl die Fächer bei den Häusern meist mit Flechtwerk gefüllt und mit Lehm ausgeputzt waren, und diese Füllung bei den tief herabgehenden Dächern (da die Häuser vorn mit einem Wannen, seitwärts mit einem Stewerk oder einer Kuppunge versehen waren) vollständig genügte, so mußten doch zu größeren Gebäuden, Kirchen zc. gebrannte Steine und Ziegel erforderlich sein. Diese Steine sind durch Feldbrand gewonnen. Von dem Feldbrand her scheinen noch verschiedene Ortsbezeichnungen herzukommen. Der Erdbrand ist eine bedeutende Fläche unkultivierten, muldenförmig gesenkten Landes zwischen Norddöllen und Wöstdöllen; desgl. heißt der Erdbrand der nach Klattenhof (Rip. Dötlingen) zu gelegene Teil des Stühe; und eine unweit davon weiter nach Klattenhof belegene Brinkfizerie heißt: „Zur Brandkuhlen“. (Noch bei den ersten regelrechten Ziegeleien wurde der nötige Lehm nicht bankweise weggenommen, sondern man suchte sich die besten

Stellen aus, wodurch, wie bei der Brandkuhle, notwendig „Pötte und Kühlen“¹⁾ entstanden.) Auch im Hasbruch wird ein Erdbrand genannt („auf dem Erdbrande bey den 2 Eichelkämpen“, Old. w. Anz. 1796 Nr. 52). Ebenso heißen Häuser bei Rethorn „auf dem Brande“, an derselben Stelle also, wo heute wieder umfangreiche Ziegeleien errichtet sind. Auch Brandewurth in der Bst. Gruppenbühren könnte den Namen vom Brennen der Ziegel haben, wie auch vielleicht die verschiedenen Brandkämpen in der Marsch (z. B. im Moorriem) und der Hof Brandstätte im Asp. Schortens (zwischen Koffhausen und Abbikenhäusen).

[Grenzverhältnisse.]

Nach v. Hammerstein, welcher, wie oben angegeben, die vielen auf — hofstel endigenden Dörfer von den Bauerställen der Urdörfer ableitet, sollen auch die vereinzelt im Hannöverschen vorkommenden Ovelgönne in fremde Gemarkungen vorgerückte Schäfereien gewesen sein. Ohne Zweifel ist diese Auffassung zu eng²⁾, aber doch die konkreteste, eine bestimmte Vorstellung zulassende, noch heute durch Lage oder durch historische Überlieferung hier und da bestätigte Erklärung. Daß sonst Ovelgönne in der Bedeutung von Hölle gebraucht wurde³⁾, ist unbezweifelt. Andere⁴⁾ behaupten, daß die

¹⁾ So wird auch das Erdbrandschlatt, eine Wiesenniederung bei Moorhausen, Asp. Hude, wohl erst durch das Wegnehmen des Lehms zum Erdbrand entstanden sein.

²⁾ Eine solche allmähliche Verengung eines Begriffes findet sich häufiger. Echtwort z. B. bedeutete ursprünglich jede gemeinschaftliche Gerechtigkeit (so schon Vogt, Monum. ined. II. p. 12) eines echten, vollwarigen Hofes, „an dorp und an velde“, „in driift in watere in weyde in delegrafe vnde in holte“. Je mehr aber die gemeinsamen Nutzungen verschwanden, desto mehr beschränkte sich der Gebrauch des Wortes auf das, was noch gemeinsam war; daher später Echtwort beinahe immer sich mit „Holzberechtigung“ deckt, einmal sogar nur noch in dem jus colligendi glandes besteht. Es konnte sogar, wenn irgendwo kein Holz vorhanden und die Gemeinheiten geteilt waren, Echtwort nur noch quota legitima in limo ad aedificandas casas sein (Berechtigung zum Hausbau Lehm aus der Lehmkuhle zu holen).

³⁾ Grimm, D. M. Beispiele finden sich in Schiller-Lübbers Mittel-niederdeutschen W.-B. „hyr brenget nu Satanas Theophilum up de Ovelgunne“.

⁴⁾ Rich. Ehrenberg, Altona unter Schauenburgischer Herrschaft, Altona 1893.



Ovelgönne meist Grenzorte waren und der Gebrauch des Wortes im Sinne von Hölle nur übertragen ist. Diese Erklärung würde sich mit der v. Hammersteins wohl vertragen, wenigstens ihr nahe stehen. Aber welche auch die ursprüngliche und welche die übertragene Bedeutung von Ovelgönne gewesen sein mag, im Oldenburgischen finden sich wenigstens einige solche Ortsbezeichnungen, welche darauf hindeuten, daß Ovelgönne ein Stück Land, ein Haus, eine Festung bezeichnet, welche Andere dem Besitzer nicht gönnen können, weil sie den Andern zum Schaden sind, oder durch besondere Privilegien ausgezeichnet sind (adelig frei, frei von Deichlasten), oder umgekehrt ein Stück Land, das mit besondern Lasten belegt ist, u. dergl. Es deutet also das Wort auf ein vermeintliches oder wirkliches Unrecht.

Grimm (a. a. O. S. 836) zählt in Niederdeutschland 6 Ovelgönne (darunter eins in Oldenburg) namentlich und noch vier oder fünf andere in Niederdeutschland. Er bemerkt aber dazu, daß wahrscheinlich noch andere Ortschaften mehr so heißen. Lübben erwähnt, daß Hoffmann (zu Theophilus I, 503) im ganzen 25 aufgezählt habe, bemerkt jedoch gleichzeitig, es gebe deren noch viel mehr. Mündlichen Nachrichten zufolge sollen in dem handschriftlichen Nachlaß Ludwig Strackerjans 12 Ovelgönne aus dem Oldenburgischen verzeichnet sein. Die hier folgenden 16 oldenburgischen Ovelgönne könnten aller Wahrscheinlichkeit nach um verschiedene vermehrt werden:

1) Ovelgönne, Flecken. Hier ist die Bedeutung historisch zu erklären. Ovelgönne wurde als Festung gegen die Butjadinger nach ihrer Unterwerfung durch die Grafen von Oldenburg gebaut.

2) Ovelgönne, Landgut im Asp. Pakens. Es wäre Sache der Ortskundigen, zu untersuchen, ob diese Stelle, die aus 58 Matt Maihauser Grodenlandes besteht, nicht vielleicht den Namen davon hat, daß sie dem Gute Maihausen verloren ging, oder davon, daß sie, obwohl nur von der Größe einer andern Herdstelle, doch als Maihauser Land adelig frei war.

3) Ovelgönne, einständiger Hof bei Emstef. Auch hier wäre eine Beziehung wohl erfindlich, vornehmlich dann, wenn es möglich wäre, diesen Hof als einen erst mittelalterlichen Ausbau aus Emstef nachzuweisen. Aber auch ohne dies war der Hof mit separater Feld-



lage gegen die andern mit ihren Ländereien im Gemenge liegenden Höfe im Dorf wesentlich bevorzugt (vgl. Hoyer U. = B. II. 8te Abt., die sehr lehrreiche Urk. Nr. 328 vom 15. Juni 1560: — — he hedde sin Land nicht in gemeiner Feldmarck mede Bedriffen, Wenner et scholde in drosch leggen, Sunder in eigener Befredung und selbst nutz — —).

4) Ovelgönne (auf der Karte Overgönne, es wird aber angeblich Ovelgönne gesprochen), ein Zeller im Essener Brookstreek. Der Name dieses Hofes wird in Beziehung stehen zu seiner Lage gerade gegenüber dem Burgmannenplatz Quakenbrück, nicht zu den übrigen Höfen der Bauerschaft, die alle, wie Ovelgönne auch, Einzelhöfe sind.

5) Ovelgönne, eine Röttereie zu Mühlen, Rsp. Steinfeld; mit anzuführen, weil Erben und Rötter hier durchweg geschlossenen Besitz haben.

6) Ovelgönne, Haus und Ländereien in bezw. bei Wisbek, vgl. Old. Anz. 1876 Nr. 24: Art. 57, Flur 10, Parz. 284/112: „Ovelgönne“, Wiese bei Wisbek; 1877 Nr. 245: Häusler Lüers zu Wisbek wohnt in einem Hause „Ovelgönne“, Flur 9, Parz. 449/1710; 1885 Nr. 203: Flur 10, Parz. 290/112 „Ovelgönne“ unkultiviert.

7) Ovelgönne, Ackerland beim Kirchdorf Damme; vgl. Old. Anz. 1870 Nr. 249: „Das Ackerland in der Ovelgönne“ (Böcker zu Damme) und 1880 Nr. 233: „die Ovelgönne“, Ackerland das.

8) Ovelgönne, Acker und Garten beim Kirchdorf Dinklage, vgl. Old. Anz. 1885 Nr. 61.

9) „bei Ovelgönne“ unkult. Zu Kreuzmanns und Moorhinners Vollerbenstellen zu Adrup gehörig. Vgl. Old. Anz. 1873 Nr. 86.

10) Ovelgönne, Acker des Zellers Thyen zu Grönheim, Rsp. Molbergen, vgl. Old. Anz. 1883 Nr. 58.

11) Ovelgönne bei Wildeshausen, vgl. Old. w. Anz. 1794 Nr. 1: „eine Wiese, die Ovelgönne gen., und die dabei belegenen 6 Sch. S.“ Old. Anz. 1878 Nr. 147: „Ovelgönne“, Ackerland bei Wildeshausen.

12) Ovelgönne, ein Kamp in Eversten, Rsp. Oldenburg, vgl. Old. w. Anz. 1774 Nr. 36: Grovermann und Wienken wollen die



neulich aus Caspar Meyers Concurß gelöste außerm Eversten Thore bey der Hunte belegene Köterey und Ländereien verkaufen (den halben Kamp Saatland, „Dvelgönne“ gen.; Nr. 39: 6 Sch. S. groß; Old. Anz. 1841 Nr. 21: „Dvelgönne“, Kamp im Eversten.

13) Dvelgönne, Wiese beim Wehner Wolde, vgl. Old. w. Anz. 1815 Nr. 5, wo der reitende Förster Ahlers, Besitzer der Ahlers Bau zu Wehnen, u. a. auch eine Wisch, die Dvelgönne gen., an die Landesherrschaft verkauft, und Nr. 10, wo derselbe einen zu seiner Stelle gehörigen Wischplacken, gen. Göhl, zwischen der sog. Dvelgönne und der Butterhörne, hinter dem Walde gelegen, an J. Pophanken zu Wechloy verkauft.

14) Dvelgönne, Ländereien zum Gute Eyhausen, Ksp. Zwischenahn, gehörig, vgl. Old. w. Anz. 1800 Nr. 45, wo unter des weil. Joh. Ber. Johannis zu Eyhausen freien Immobilien auch ein Placken, die Dvelgönne gen., vorkommt; und Old. Anz. 1872 Nr. 187, wo das Gut Eyhausen katastriert ist. Die dort mit „Dvelgönne“ bezeichneten Parzellen sind 11; davon der Kulturart nach sind 4 Ackerland mit 2,9819; 1,3865; 0,7186; 0,5279 ha; 3 sind Laubholz mit 0,6651; 0,3599; 0,0599 ha; 4 sind Nadelholz mit 0,5603; 0,5885; 0,5603; 0,5901 ha.

15) Dvelgönne, Wiese im Besitz des Hausmanns Deye zu Südedewecht; vgl. Old. Anz. 1892 Nr. 157 (Privatanzeigen).

16) Dvelgönne, ein anscheinend etwa 70 S. S. großes Stück Ackerland nordwestlich vom Vorwerk Upjever (s. Amtskarte von Sever) im Ksp. Schortens gelegen, hart an die Husumer Gast, Ksp. Cleverns, stoßend, so vielleicht ein Gegenstand des Streits oder der Mißgunst.

Von diesen 16 Dvelgönne könnte noch das unter 5 genannte als ein von einem Bauern der gemeinen Mark entnommener und eingefriedigter Kamp gedacht werden, Nr. 13 als eine Rodung am Wolde, wodurch der Boden zwar zur Wiese, aber die gemeinsame Mast beeinträchtigt wurde, Nr. 15 als Markenländereien, von einem Adligen willkürlich genommen, wodurch die gemeine Weide geschmälert wurde. — Es ist von einzelnen Forschern die Behauptung aufgestellt, daß die „Dvelgönne“ überall niedrig und feucht gelegen seien. Dergleichen unwirtliche Lage würde sich im Oldenburgischen

an allen Orten finden lassen, so daß es dann noch viel mehr Ovelgönne geben müßte. Es ist überall nicht ratsam, aus der örtlichen Gelegenheit eines Ortes, aus der zufälligen Bodenbeschaffenheit Schlüsse zu ziehen, wenn der betr. Ort gar keine Ortsbezeichnung im eigentlichen Sinne ist.¹⁾ Die im Oldenburgischen belegenen „Ovelgönne“ scheinen aber vielfach in Beziehung zu adeligen Gütern (deren doch im Lande wenig sind) zu stehen: auch dieser Umstand unterstützt die oben gegebene Erklärung. Es wird auch nicht zufällig sein, daß ein Ovelgönne im Ksp. Burchave, Amts Wittmund, Old. w. Anz. 1771 Nr. 41, und ein Ovelgönne bei Bohmte adelig freie Güter waren; ebenso wenig, daß der Ort (Ecke) Landes zu Simmerhausen im Amt Harpstedt, woraus dem Legationsrat v. Schreeb zu Hatten der Zehnte von den 3 Bauern zu Simmerhausen gehörte, die Ovelgönne genannt wurde (vgl. Old. w. Anz. 1803 Nr. 17). Zu dem adeligen Gute Loy im Ksp. Rastede gehörte die 8 Stück 69 R. Cat. M. haltende sog. „Mißgunst“, vgl. Old. Anz. 1864 Nr. 247 und 1885 Nr. 98. Dieses „Mißgunst“ würde der Sache nach völlig dasselbe sein, als „Ovelgönne“,²⁾ wie sich ja auch in Oberdeutschland statt des niederdeutschen „Ovelgönne“ ebenso häufig die Ortsbezeichnung „Abgunst“ findet.

Der Sache, dem Begriffe nach mit Ovelgönne verwandt sind einige mit Scho — anlautenden Ortsnamen. Im Kirchspiel Hatten

¹⁾ Anders ist es da, wo eigentliche Ortsbezeichnungen sich finden. Vielleicht von biblischen Anschauungen ausgehend, ist man z. B. gewohnt, unter Wüste sich eine Sandwüste zu denken. Im Oldenb. aber wird man keine trockenen, sandigen Gegenden so bezeichnet finden, sondern immer feuchte, niedrige, die entweder heute Wischen und Grünland sind (so das Wüstenland, Holler Wüstring, Hatter Wüstring), oder wo die Gründe noch unkultiviert liegen, kultiviert zuerst wenigstens nur Grünland sein könnten. Man prüfe die Unterkarten; auch in den sandigsten Gegenden ist Wüste immer niedriges Land: „gr. Woojt“, Grünte südlich Harfebrügge, „Wösten“, Wischen südl. Feddeloh, „Wüstring“, Wischen bei Westerscheps, „die Wösten“, Wischen nördlich Schwaneburg, „Wösten“, W. bei Winkel, bei Torsholt, bei Eihausen, „Wüstring“ bei Querenstede, bei Resthausen, „Wüstring“, Heide und Gladder östlich Ludlage, „die Wöste“, Grünte nördl. von Bevern, „gr. und kleine Wüste“ und „in der Wüste“, Grünte östlich von Espelage, Bst. Langwege.

²⁾ „Ovele gunnen“ als Ausdruck für mißgönnen“ findet sich auch Hoy. II. = B. I. S. 673.



an der Hunte liegt der einständige Hof Schohusen, urkundlich Schadehusen. Er liegt in der Gemarkung der Bauerschaft Sandhatten und könnte als ein Ausbau Schadehausen genannt sein; gerade wie neben Hasbergen sich Schohasbergen, urkundlich Schadehasbergen findet, offenbar ursprünglich Hasberger, welche, nachdem es wegen des Wassers thunlich erschien, von der Höhe zu Hasbergen wegzogen und es vorzogen, sich im Lande bequemer zu setzen. So heißt auch Schoost im Rsp. Schortens westlich von Schortenser Horst urkundlich (Ehrentraut, Fries. Archiv) Schohorst. Und im weiteren Umkreise liegt in der Gegend von Schaumburg-Lippe ein Kl. Holtensen und dabei ein Schoholtensen. Die letzten drei Beispiele (Schohasbergen, Schohorst, Schoholtensen) aber zeigen, daß die zweite Hälfte des Namens mit dem Namen eines benachbarten Dorfes (hier des Urdorfes, welches mit der Zeit sehr wohl kleiner werden konnte, als das Tochterdorf, vgl. die „Adelby“ in Schleswig, bei Hanssen) übereinstimmt. Schohausen aber gerade gegenüber im Rsp. Huntlosen liegt die aus drei Höfen bestehende Bft. Husum, gesprochen Husen. Schohausen heißt also Schadehusum, gesprochen Schadehusen, zusammengezogen Schohusen, als ein Ausbau von Husum (oder etwa zum Schutz der Sandhatter Heidmark gegen die Husumer?). Die jetzt übliche Schreibweise Schohausen stellt sich demnach als Fehler dar.

Ebenfalls endlich mit Ovelgönne und Schade- der Sache nach verwandt ist „Altona“, aber die Altona, die im Oldenburgischen sich finden, waren teilweise Burgen oder Grenzbefestigungen, eine agrarische Begründung des Namens ist bei den übrigen nicht zu geben. Befestigungen waren Altona bei Nordloh an der ostfriesischen Grenze und Alzunah bei Elsfleth. Sonst finden sich noch Altona nahe bei Wildeshausen am Altonaer Mühlbach, Altona, Landgut im Rsp. Sengwarden (s. Amtskarte), „Altona“, 10 Stück zu Blexen (Old. w. Anz. 1791 Nr. 8), „die sog. Altona“, Röterei (Krughaus) zu Norderfelde (Hammelwarder Moor) Old. w. Anz. 1767 Nr. 6).

Die rechten Grenzen einer Gemarkung, bei einem Dorfe wie bei einem geschlossenen Hof, werden in den benachbarten Urkunden manchmal Scheden, manchmal Schueden benannt: „as dat dorp



gelegentlich in seinen Scheden“, „dar is de rechte Anwande edder Schnede“. Beide Ausdrücke finden sich im Oldenburgischen selten: Schede als Scheidung bei Nordloh (Köter Schedemann das.); Schnede in der westfälischen Form Schnaat („Schnatgang“, „Heimschnaat“, Schnaat übertragen dann auch für den Hof mit seinen Liegenschaften), einzeln im Münsterlande: z. B. „auf der neuen Schnaat“, Ackerland bei Damme; vielleicht gehört Schneidhorst, Kolonat zu Neuenkirchen, Schnetlage, Ort im Rsp. Lönningen, hierher.

Wie hannöversche Urkunden besonders ausweisen, standen an den Grenzen oft die Grenze bezeichnende Schnatbäume, meist mit einem Zeichen, z. B. einem Kreuze versehen; vgl. auch „Cruce hoven“ zur Bezeichnung der Landwehren (Hann. U.-B. 1,692 von 1341). Dergleichen durch ein Kreuz gemerkte Bäume kamen auch im Oldenburgischen vor, vgl. Old. w. Anz. 1797 Nr. 45 (ebenso 1798 Nr. 46 und 1799 Nr. 48): Versammlung zum Holzverkauf beim Kreuzbaum auf der Langenhorst im Hasbruch. Aber es wurden auch Kreuze aufgestellt zur Bezeichnung der Grenze: als zwischen dem 1298 gegründeten Kloster Blankenburg und den Bauern der benachbarten Geest (Lintel) alsbald Grenzstreitigkeiten im Moor entstanden, wurde die Blankenburger Südgrenze durch Errichtung von zwei Kreuzen, dem Osterkreuz und dem Westerkreuz, festgelegt: noch heute heißt der östliche Grenzpunkt die Kreuzkuhle, westlich von Hahnenkampshöhe und der Hemmelsbäke. Ebenfalls einen alten Grenzpunkt bezeichnet der bekanntere Kreuzfok bei Barßel.

Der Sage nach erschlug der Junker von Elmendorf seinen Bruder von Zwischenahn auf der Krüzwisch, einer Wiese am Meer: war etwa diese Wiese die Grenzwiese und als solche strittig? „De Crucewisch bi Westertzelle“ kommt auch im Hann. U.-B. 1,406 von 1325 vor, und eine z. T. herrschaftliche Steinkreuzwiese lag zu Osterburg nicht weit von dem ohne Umfriedigung 42 Bück großen herrschaftlichen Buschhagen. So mögen auch die Bezeichnungen: Kreuzmoor (Bft. im Rsp. Jade), Kreuzkamp (zu Gruppenbühren, „forte Krüzkamp“ zu ol. Rabben Halbmeierstelle zu Varenesch, „Kreuzkämpe“, Acker zu Osterlindern an der GINGER Grenze), Kreuz-

mann (Zeller zu Aldrup), Kreuzwordenstücke (zu Hollwege), Kreuzäcker, Kreuzberg (Ackerland bei Bücken im Hann.) u. a. eher Grenzbezeichnungen sein, als ihren Ursprung in Kreuzen haben, die zum Gedächtnis Erschlagener errichtet wurden, was freilich auch geschah. (Für einen erschlagenen Wunstorfer Stiftsmann mußten die Schuldigen ein Steinkreuz aufstellen; südlich von Bechta steht ein niedriges steinernes Kreuz, angeblich zum Gedächtnis an einen Mord.) Jedenfalls scheint es fern zu liegen, diese Namen von den Kreuzen herzuleiten, welche individuelle Frömmigkeit errichtet hatte, so wenig es denkbar ist, daß die Hecken- und Thorbezeichnungen, deren Eingang gedacht ist, den zufälligen oder willkürlichen Hecken und Thoren Einzelner zugeschrieben werden können.

Hiermit möchte die Reihe der im Oldenburgischen agrarhistorisch bedeutsamen Flurnamen und örtlichen Bezeichnungen der Hauptsache nach vollständig zur Abhandlung gekommen sein. Es hätten freilich noch mehrere in diese Abhandlung hineingezogen werden können, und die Zahl würde besonders dann sich noch erheblich vermehren lassen, wenn der Nachweis gelänge, daß Namen wie Calvelage, Calveslage, Kälberweide, Hengstlage, Hinglage, Kohorst, Kohake, Schwiensheide, Schwientamp u. dergl. auf die Tiere nicht einzelner Personen, sondern genossenschaftlicher Verbände zurückzuführen wären. Doch wird der Beweis nicht zu erbringen sein, weil wenigstens stellenweise solche Genossenschaften allein in die älteste Zeit fallen könnten. Dagegen müssen die Verhältnisse der durchaus mittelalterlichen Meierhöfe, Sedelhöfe, Vorwerke sich noch genauer ermitteln lassen und die Flurnamen, bezw. örtlichen Bezeichnungen, die auf diese Höfe im Oldenburgischen Bezug haben, sind hier nur darum übergangen, weil es nicht hinreichend klar erscheint, ob neben dem „Sadelhof“ und der „Sadelkuhle“ (an der Stelle des alten Meierhofs zu Dingstede) auch die häufigeren Bezeichnungen „Saal“ (zu Gristede, Dhmstede) u. a. dazu gehörten, und ob für das „Vorwerk“ (Vorwerk, Zeller bei Cappeln, Farwiek bei Bunnen) die heutige Form „Bahren“ getreten (Barbrügge, nördlich davon Fahrhorn, „die Barenbreite“ bei „Meierhöfen“, „Bahrenhusen“



(die beiden größten Bauern im Ksp. Wisbek: Ahlers und „Meier“), nördlich davon „Barnhorn“, „Barrelkamp“, „Fahren“, einständiger Hof bei Ganderkesee (de meyer hoff to Varingen ist teghet vry), „die Bahrenhorst“, einst ein adeliges Gut zu Sethe mit gesondertem Feld (Batten Gerdes Feld) und „Borwisch“, „Bahrenkamp“ das. und viele andere). Die Untersuchung dieser Meierhöfe und ihrer Namen dürfte zweckmäßig einer besonderen Arbeit vorzubehalten sein.

Litteratur.

(Mit der gesperrt gedruckten Bezeichnung sind die Werke im Text citirt worden.)

- Brem. G.=D., W. v. Hodenberg, Bremer Geschichtsquellen 1856/59.
 Brem. U.=B., Bremisches Urkundenbuch, herausgegeben von Schmidt und v. Bippen. Bremen 1873 ff.
 Cal. U.=B., W. v. Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch. 9 Abt. 1855 ff.
 Dieph. U.=B., W. v. Hodenberg, Diepholzer Urkundenbuch, 1842.
 Grimm, R.=A., J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 1828.
 Grimm, Myth., J. Grimm, Deutsche Mythologie, 1835.
 Hammerstein, v. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau 1869.
 Hann. Anz., Hannöversche Anzeigen.
 Hann. U.=B., Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und ihrer Lande. Hannover 1859 ff.
 Hanssen. G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., 1880/84.
 Hoy. U.=B., W. v. Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch, 10 Abteilungen, 1848 ff.
 Lün. U.=B., W. v. Hodenberg, Lüneburger Urkundenbuch, 1859 ff.
 Meißn., A. Meißn., Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven. 4 Bände. Berlin 1895.
 Nieberding, C. F. Nieberding, Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster und der angrenzenden Grafschaften Diepholz, Wildeshausen usw. Becta 1840/52.
 Old. w. Anz., Oldenburgische wöchentliche Anzeigen, seit 1746.
 Old. Lagerb., Lagerbuch des Drosten Jacob von der Specken von 1428. Friesl. Arch. 1,432—489.
 Old. Lehnstr., Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen, herausgegeben von H. Dncken, Oldenburg 1893.
 Jahrb. f. Oldenb. Gesch. VIII.



- Osnabr. U.=B., F. Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch, 1892 ff.
Ostfr. U.=B., Friedländer, Ostfriesisches Urkundenbuch, 2 Bde., 1878/81.
Peters, Peters, Die Heidflächen Norddeutschlands. Hannover 1862.
Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 6 Bde., Bremen 1875/81.
(Seit Band 2 allein von Lübben bearbeitet).
Willoh, Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg,
1898 ff., war mir zu meinem Bedauern während der Arbeit noch nicht
zugänglich.]



III.

Das Gefecht bei Altenoythe am 25. (24.) December 1623.

Von R. Willoh.

Die Drangsale des dreißigjährigen Krieges sind im südlichen Oldenburg noch nicht vergessen. Das Eintreten des Herzogs Christian von Braunschweig und des Grafen Ernst von Mansfeld für den Winterkönig Friedrich von der Pfalz sollte die Ämter Bechta, Cloppenburg und Friesoythe schon bald nach Ausbruch des Krieges zum Tummelplatz heutemachender Kriegshorden machen. Im Herbst 1621 und Frühjahr 1622 konnten die Beamten über vielerlei Verationen berichten, die Christians Söldlinge in Damme, Bisbeck, Goldenstedt, Emstedt u. s. w. sich hatten zu schulden kommen lassen. Am 1. November 1622 drang auch Mansfeld in das Niederstift (die münst. Ämter Meppen, Bechta und Cloppenburg) ein, besetzte die befestigten Städte Meppen, Haselünne, Cloppenburg, Bechta und Wildeshausen, machte das Land zur Wüste und zog dann, nachdem nichts mehr zu erbeuten war, durch das Saterland nach dem fetten Ostfriesland. Den Feldherren der Liga, Graf von Anholt und Tilly, wurde die Aufgabe, den bedrängten Gebieten zu Hilfe zu kommen. Christian wurde am 6. August 1623 bei Stadtlohn geschlagen und dadurch vorerst unschädlich gemacht; dann galt es, den Mansfeldern eine Niederlage beizubringen. Am 14. August kam Tilly bei Cloppenburg an. Seine Absicht ging dahin, durch das Saterland in Ostfriesland einzudringen. Er mußte sich aber bald überzeugen, daß dies in gegenwärtiger Jahreszeit unmöglich war, und so blieb ihm nur der Weg durch die Grafschaft Oldenburg übrig. Auch dieser Plan wurde bald fallen



gelassen. Einmal hatte Mansfeld den Eingang in Ostfriesland stark verbarrikadiert und Tilly sah ein, daß der Erfolg, den er möglicherweise erringen konnte, nicht im Verhältnisse stehe zu den erforderlichen Opfern, ein andermal war es offenes Geheimnis, daß das Heer des Gegners auch ohne feindlichen Angriff sich nicht lange mehr in dem ausgeplünderten Lande behaupten könne. Tilly konnte also ruhig den Auflösungsprozeß sich in sich selber vollenden lassen, und so ließ er sich leicht durch den Grafen Anton Günther, in dessen Gebiet er schon vorgerückt war, zum Abzug bestimmen und bezog im Hessischen die Winterquartiere, nachdem er den Grafen von Anholt zur Beobachtung des Feindes zurückgelassen hatte.

Bald darauf wurde gemeldet, daß Mansfeld, der Hungers wegen Ostfriesland verlassen mußte, einen Einfall in das Stift Münster beabsichtige. Anholt erhielt die Weisung, „diesfalls fleißige Obacht zu geben und notwendige Vorsehung zu thun,“ während die fürstlichen Räte angehalten wurden, Mundvorräte und Munition an die Truppen an der Grenze zu überweisen. Dies führte zur Verstärkung der Grenzstationen, u. a. erhielten die beiden in Bocholt einquartierten Kompanien des Oberstleutnants Kaspar von Heygen und des Kapitäns Mähler Befehl, nach Friesoythe zu marschieren. — Mittlerweile wurde Mansfelds Lage immer unhaltbarer. Die Nahrungsmittel gingen aus, der Winter brach herein, Seuchen decimierten das Heer, die verzweifelten Einwohner begannen einen Kampf der Selbsthilfe gegen die Marodeure, das Heranrücken Anholts stand in Sicht, sobald der Frost eintrat. Somit war ein Ausfall, ein neuer Beutezug in die Stifte Münster und Osnabrück geboten. Am 18. Dezember 1623 sandte Mansfeld einige Infanterieregimenter unter Führung des Oberst Limbach aus, die Passage zu eröffnen. Am 19. Dezember traf dieser vor Friesoythe ein. Ein dreimaliger Ansturm Limbachs mißglückte, ebenfalls mißlang die Übrumpelung Cloppenburgs durch den von Limbach dorthin geschickten Hauptmann Schilder. Schilder selbst wurde mit seinen Mannen von dem ligistischen Oberst von Erwitte gefangen genommen, worauf dieser nach Friesoythe eilte und die Mansfelder in Altenoythe, wohin diese sich zurückgezogen hatten, Weihnachten 1623 angriff. Am 26. Dezember streckte der Feind die Waffen.



Gleich darauf drang Anholt über das Eis in Ostfriesland ein und ließ niederhauen, was vom Feinde in seine Hände fiel. Hunger und Frost thaten das übrige. Die Gefahr war beseitigt, das oldenburgische Münsterland gerettet.

Eine so folgenschwere Niederlage wie die bei Altenoythe, die Mansfeld vom deutschen Boden verdrängte und die Kriegsfurie vom Münsterlande auf längere Zeit fern halten sollte, mußte bei zeitgenössigen und späteren Schriftstellern die gebührende Beachtung finden. Vor nicht langer Zeit fiel dem Verfasser dieses ein Buch in die Hände, das der Bibliothek des Priesterseminars in Münster angehört und die Nummer M⁴118 trägt. Das Buch bildet ein Convolut von Abhandlungen bezw. „Zeitungen“ verschiedenen Inhalts aus verschiedenen Jahren des 17. Jahrhunderts, die zusammengebunden sind. Darunter findet sich eine „Zeitung“ (in Quartformat, 14 Seiten) betitelt: „Wahrhaftiger und Gründtlicher Bericht dessen vor Freyboythe den 25. und 26. Decembris Anno 1623 Im Nahmen vundt mit hülffe des Neuwgeborenen Christ Kundleins glücklich erhaltenen Victori vnd Niederlag eglich Mansfeldischer Regimenten. Dazumahl der Obrister Libmach, drey Obriste Leutenambts Lauwick, Bellersheimb vnd Mepell, Capiteins Johann Albrecht Graf zu Solms vnd andere 40 Capiteins, Leutenambts, Fendrichs vnd 500 gemeiner Soldaten Gefangen, der Rest, so ober 500 starck, Theils niedergehauen, Theils verbronnen, Theils hin und her auff dem Morast bei Freyboyth erschlagen worden ic.“ Dann sieht man auf dem Titelblatt einen Holzschnitt, der Soldaten, Kanonen, ein Zeltlager und im Hintergrunde eine Stadt mit zwei Thürmen und einen Krahn zeigt. Unten steht: „Gedrucket im Jahre 1624.“ Druckort, Verleger und Verfasser sind nicht genannt. In der uns zugänglichen Litteratur haben wir nicht finden können, daß dieser Bericht, der das Treffen bei Altenoythe auf den 25. Dezember verlegt, während sonst alle Berichte übereinstimmend vom Christabend (24.) 1623 sprechen, irgendwo benutzt ist.¹⁾ Da der

¹⁾ Vgl. *Continuatio semestralis* 64 ff., Julius Benignus, Rhevenhiller, *Annales Ferdinande* 197 ff., Billermont: *Mansfeld* II 158 f., Hurter IX 301 Anm., Niemann, *Geschichte des Amtes Cloppenburg* S. 149, wo die Affaire bei Altenoythe nach einer alten geschriebenen Bremer Chronik, mitgeteilt von C. Wrees-



selbe auch sonst in seinen Daten und Angaben von den bisher bekannten Darstellungen abweicht, und dadurch neue Gesichtspunkte schafft, so mag sich ein Abdruck im Jahrbuche empfehlen. Setzen wir ihn also (in vereinfachter Schreibweise) hierher:

„Nachdem den 12. Dezember Anno 1623 der Mansfelder etliches Volk aus Ostfriesland unter dem Commando des Obristen Jsaak Bardun von Limbach abgeschickt hatte, das sich der münsterschen Stadt Friesoythe bemächtigen sollte, und dieses in der Folge mit 11 Fähnlein zu Aldenoyth ankam, wurde folgenden Tages die Stadt verschiedentlich durch einen Tambour aufgefordert, sich zu ergeben. Weil aber diejenigen, so darin lagen, ihnen nichts als Kraut und Loth zu geben gewußt haben, sind die Mansfelder ziemlich nahe gekommen und haben wacker Feuer hineingegeben, sind aber mit Verlust etlichen Volkes wieder abgetrieben worden. Den 11 Fähnlein sind kurz darauf 4 andere zu Hülfe gekommen, und also von 4 Regimentern die Völker, nachdem etliche Fähnlein zu Stickshausen und andern Orten zurückgelassen waren, beisammen gewesen.¹⁾ Unterdes hatte der zu Friesoythe unter Capitain Schafhausen liegende Leutnant solches berichtet und den Obrist Erwitte um Succurs gebeten. Es wurde ihm daraufhin von dem Feldmarschall Grafen von Anholt der Herr Hauptmann Mähler nebst etlichem Fußvolk zugeschickt, auch hatte der Herr Obrist Erwitte versprochen, binnen kurzem bei ihm zu sein, er solle sich unterdes tapfer halten. Erwitte hatte dann an Se. Excellenz den Grafen von Anholt geschrieben und um die Erlaubnis gebeten, daß er sein Heil an dem Feinde versuche. Nachdem die Ordonnanz des Grafen von Anholt 12./22. October (December) angekommen, befahl Erwitte den Rittmeistern seines Regimentes, imgleichen dem Salzburgischen

mann-Friesoythe, wiedergegeben wird, Nieberding im Bechtaer Sonntagsblatt, 1836 S. 116 und 118, Westkamp, Das Heer der Liga in Westfalen (1622—23), S. 349 ff. (Münster 1891). Von Westkamp ist noch angezogen: Anholt an Maximilian am 26. Dezember (Nachschrift) über eine Nachricht Erwitte's vom 27. Dezember (Kr. A. LII, 413 ff.), Schreiben aus Cloppenburg vom 27. Dezember 1623 (Nordhoff, Zeitschrift XXXVI 50 f.).

¹⁾ Sonst wird übereinstimmend der 18. Dezember als Tag des Abzuges von 4 mansfeldischen Regimentern aus Ostfriesland angegeben.



Regiment und etlichem Anholtschen Fußvolt, sich folgenden Tages in Langförden, als dem Mittelpunkt der Quartiere, zu versammeln. Dem Anholtschen Fußvolt kam leider die Nachricht zu spät, da die ausgesandten Reiter die Bestellung falsch gemacht hatten, und so mußte der Marsch nach Friesoythe ohne dasselbe angetreten werden, weil Zeitung eingetroffen war, daß der Feind von Tag zu Tag Verstärkung erhalte, auch etliche Stücke Geschütze, Proviant und Munition für denselben ankommen sollten, überdies der Feldmarschall in mehreren Schreiben betont hatte, man solle nicht länger säumen. Erwitte rückte also mit seiner Reiterei und 200 Mann, die er vom Obrist Blankhartschen Regiment¹⁾ und aus den Garnisonen Wildeshausen, Behta und Cloppenburg genommen hatte, ab in der Absicht, den Feind an drei Stellen anzugreifen. Zu diesem Ende hatte er dem Rittmeister Waldecker, der unter dem Obrist Bock in Wildeshausen lag, befohlen, mit seinen Reitern, einer Salzburgerischen Kompagnie und dem Fußvolt, das Erwitte mitgenommen hatte, über einen morastigen Weg, der ein böser Paß war, weshalb etliche mit Bohlen und Stroh beladene Wagen mitgenommen werden mußten, von der rechten Seite her auf Friesoythe zu marschieren. Waldecker kam glücklich hinüber und war drei Stunden früher in Friesoythe als Erwitte mit seinen Reitern, der von der linken Seite her auf Friesoythe zu rückte und unterwegs einen schlimmen Weg und böse Brücken vorgesunden hatte.

Nachdem die Truppen in Friesoythe angekommen waren, hielt Obrist Erwitte mit dem Herrn Kommissar Heinrich Hoffschlager und dessen Offizieren sowie mit dem Hauptmann Mähler eine Beratung über den auszuführenden Angriff ab. Hierauf wohnte Erwitte in der h. Christnacht „dem Gottesdienst und der Kommunion“ bei und ging dann mit Hülfe des neugeborenen Christkindleins mit seinen Reitern und den 200 Mann Fußvolt zum Angriff gegen den Feind, der in Altenoythe lag, vor. Alles, was man antraf, darunter etliche Kapitaine, Leutnants und Fähnriche, wurde von

¹⁾ Oberst Blankhart hatte schon seit Monaten Garnisonen in Borken, Bocholt, Meppen und Haselünne. Die übereinstimmenden Berichte lassen ihn in der Stadt Friesoythe die dortige 200 Mann betragende Besatzung befehligen, als der erste Angriff der Mansfelder am 19. Dezember abgeschlagen wurde.

dem Erwitteschen Corps, in dessen Mitte Rittmeister Waldecker sich befand, niedergehauen, der Rest zog sich auf den Kirchhof zurück und wurde durch einen Trompeter aufgefordert, sich zu ergeben.¹⁾ Bei den Verhandlungen über die Kapitulation — der Feind hatte einen Tambour zu dem Herrn Obrist geschickt — wurde es spät, weshalb Erwitte anfragen ließ, ob sie bereit wären, ihre Fähnlein abzugeben, wenn er sie mit ihren Gewehren abziehen lasse. Er fürchtete nämlich, sie möchten über Nacht ihre Fähnlein verbrennen oder mit Gewalt durchbrechen oder in den Morast flüchten, wohin ihnen die Reiterei nicht hätte folgen können. Der Feind antwortete, weil er noch auf Succurs hoffte, eigentlich auch noch nicht scharff angegriffen war, er verlange mit aller Bagage, mit allen Fähnlein, mit Ober- und Untergewehr abzuziehen. Darauf konnte der Obrist nicht eingehen, er beschloß deshalb einen neuen Angriff. Da er aber wenig Fußvolk vorfand, weil ein Teil des mitgenommenen Fußvolks, sowie auch die Reiterei sich absentiert hatte, so hielt er mit den Offizieren Kriegsrat ab. Diese waren sämtlich der Meinung, man solle mit dem Angriff bis zur Ankunft des Anholtschen und Blankhardtschen Fußvolkes warten; man erwartete nämlich von jedem Regiment 500 Mann. Obrist Erwitte fügte sich dem Beschluß, worauf ausgemacht wurde, daß vor Mitternacht der Obristleutnant von dem Salzburgischen Regiment, Michael Tranquillin und Rittmeister von Wigleben, nach Mitternacht aber des Obristen Erwitte Regiment die Wache halten, die Posten fleißig besetzen und das Feld anderthalb Meile weit beobachten sollten, so daß keiner vom Kirchhof herunterkommen könne. Selbigen Abend (25. Dez.) kam der Obristleutnant von dem Blankhardtschen Regiment, Kaspar von Heygen, der, als er vernommen, daß Erwitte gegen den Feind marschiere, ihm beizustehen sich angeboten hatte, mit 500 Mann herangerückt. Noch vor Tags (26. Dezember) schickte der Obrist Erwitte seinen Trompeter auf den Kirchhof zum Feinde, um ihn zu fragen, wozu er sich entschlossen habe. Als dieser sich dahin erklärte, er bleibe bei der einmal abgegebenen Antwort, andernfalls

¹⁾ Der Verlust der Mansfelder betrug an Toten etwa 150 Mann, an Gefangenen 100, ein weiteres Hundert hatte sich auf und davon gemacht.



wäre er bereit, bei seinen Fähnlein zu leben und zu sterben, ritten Oberst Erwitte und Obristleutnant von Heygen frühmorgens um 4 Uhr nach verrichtetem Gottesdienst hinaus zum Kirchhof (von Altenoythe), um die Vorbereitungen zum Sturm zu treffen. Weil man wegen des Frostes nicht in die Erde kommen (d. h. weil man keine Gräben und Erdwälle werfen konnte), ließ der Obrist etliche Wagen mit Mist beladen und an einer Seite mit dicken Brettern, die Schießlöcher zeigten, versehen, um sie an die eine Kirchhofsseite zu bringen. Zum Transport der Wagen und Faschinen (letztere mit Stroh und Mist gefüllt) bestimmte man dienstwillige Soldaten und die Tags vorher gefangen genommenen Mansfelder. Das Fortschieben der Wagen sollte in Form eines Halbmondes geschehen, weil so die dahinter befindlichen Soldaten gegen die Schußwaffen des Feindes gedeckt seien und ungehindert bis an die Kirchhofsmauern kommen könnten. Hier angekommen, sollten dann zwischen Mauern und Wagen die Faschinen geworfen werden, um den stürmenden Soldaten das Steigen über die Mauern auf den Kirchhof leicht zu machen.

Sobald es lichter Tag geworden, rückten die 500 Mann des Obristleutnants von Heygen gegen Altenoythe heran und zwar so, daß der Feind sie sehen konnte. Mit den 500 Mann Fußvolk kam zugleich der Obristwachtmeister Ovelacker mit zwei kleinen Stücklein auf Wagen herangezogen. Nachdem diese geladen waren, wurde einmal Feuer damit gegeben. Hierauf stellte man die Wagen auf dem freien Felde in Ordnung auf; der Herr Obrist Erwitte nebst dem Kommissar Hoffschlager und den andern Offizieren ritten hinaus, um auszukundschaften, wo man dieselben am besten dem Kirchhof nähern könnte, da der Rauch der am Tage zuvor angezündeten Häuser jede Aussicht genommen hatte.¹⁾ Nachdem sie sich Klarheit verschafft hatten, sprachen sie den Soldaten lustig zu, nur hohe Offiziere gefangen zu nehmen, den Rest aber niederzumachen. Hierauf begab sich Hauptmann Mähler nach der linken Kirchhofsseite, wo ein Graben und etliche hohe Bäume den Soldaten

¹⁾ Die Mansfelder hatten das Dorf, als sie merkten, daß das Gefecht vom 25. Dezember für sie einen schlechten Ausgang nehmen würde, angesteckt und sich dann auf den mit hohen Mauern umgebenen Kirchhof zurückgezogen.

zum Vorteil waren, um mit dem Obristleutnant von Heygen und dem Obristwachtmeister Ovelacker zum Angriff vorzugehen. Sämtliche hohe und niedrige Offiziere und Soldaten zeigten sich hierbei so fleißig und tapfer, gaben so fleißig Feuer ab, daß sie deshalb hoch zu rühmen sind. Obrist Erwitte ließ seine Reiter zur Hälfte absitzen, was diese resolut thaten, hieß sie sich in Reih und Glied aufstellen und führte sie dann gegen den Feind.

Die Mansfeldischen hatten unterdes auf dem Kirchturm die Anholtischen über die Heide auf Friesoythe losmarschieren sehen, was ihnen keinen gelinden Schrecken verursachen sollte. Obrist Erwitte dagegen hatte den Herankommenden durch seinen Adjutanten melden lassen, daß der Sturm bald losgehen werde, was auf diese derart eingewirkt, daß sie vor Freuden in die Höhe gesprungen und eilig fortgelaufen waren. Dieselbe Begeisterung hatten die Reiter gezeigt und sich erboten, da auf einer Seite das Feld höher war als der Kirchhof, die Attaque zu Pferde zu machen, was dem Feinde teuer zu stehen kommen mußte. Die Mansfeldischen mußten diese Courage wohl gespüret haben, und da es ihnen an Munition und Proviant gebrach, auch die gehoffte Hilfe ausblieb, so warteten sie die Ankunft der Anholtischen Soldaten nicht ab, sondern rührten alsbald auf dem Kirchhof die Trommel, um damit darzuthun, daß sie zu parlamentieren begehrt. Sie schickten auch ihren Trommelschläger zum Herrn Obristen und erboten sich zum Accord. Der Herr Obrist antwortete ihnen, es wäre jetzt zu spät, er stehe bereits fertig da, ihnen mit Gottes Hilfe die Hälse zu brechen. Doch endlich ließ er ihnen durch den abgesandten Trommelschläger sagen, sie sollten ihre Fähnlein und Gewehre abliefern und sich gefangen geben, wenn nicht, würden sie alle niedergehauen. Auf solche Resolution hin schickten die Mansfeldischen den Trommelschläger nochmals hinaus mit dem Begehrt, man möge gestatten, daß zwei ihrer Offiziere mit dem Obristen eine Unterredung hielten. Dies wurde gestattet, worauf beide Obristleutnants Bellersheimb und Meppel herauskamen und andere Bedingungen wünschten. Sie erhielten abschlägigen Bescheid, gefielen ihnen die einmal gestellten Bedingungen nicht, so könnten sie umkehren und ihr Bestes thun, auch er, Erwitte, werde das Seinige thun. Diese Antwort brachten die



beiden Mansfeldischen Abgesandten ihrem Obristen, ihren Kameraden und den Soldaten zurück, um gleich darauf wiederzukommen und zu berichten, daß man sich mit den gestellten Bedingungen einverstanden erkläre, doch wollten sie und alle höheren Offiziere nur des Obristen Gefangene sein und als Kavaliers behandelt werden. Oberst Erwitte erklärte sich bereit, auf letztere Forderung einzugehen, aber mit dem Vorbehalt, daß sein Prinzipal sein Vorgehen billige und damit einverstanden sei. Hierauf trat der Obrist Isaaß Lardun von Limpach aus der Kirche und stellte das Verlangen, der Obrist Erwitte möge ihn erschießen. Er nebst seinen hohen und niederen Offizieren ergaben sich dem Herr Obrist Erwitte gefangen, legten die Gewehre nieder, lieferten die 15 Fähnlein, die sie bei sich hatten, in die Hände des Herrn Obristen ab und wurden abends nach Friesoythe geführt.¹⁾ — Als am 20./30. September (lies: Dezember) der Obrist Erwitte in seinem Quartier in Freudenberg wieder ankam, wurde er von den dort befindlichen Soldaten mit 3 Salves und Losbrennung aller groben Stücke mit Freuden empfangen. Für welche Victorie Gott dem Allmächtigen zum Höchsten gedankt sei; derselbe wolle ferner seine gerechte Sache beschützen und ihr zu der beständigen Ausführung stets gedeihlichen success verleihen.“

Nun folgt „Eigentliche Beschreibung der vorgemelten 15 Fähnlein, was vor Farbe und Manier sie gewesen sein.“

„Diese des Mansfelders verlorene Fähnlein seyndt gewesen von Doppeltaffet, darunter 4 roth auf Niederländische manier mit blohen flammen, 2 mit einer Seul (Säule), darunter eine Hand, so ein Schwert in die Seul stechen will neben diesen mit Gold geschriebnen Worten: Je le soustiendrai. Die übrigen sind gelb und goldfarben, in einem eine geharnischte Jungfrau mit der Schrift: „Revivescit“. Im 6. ein geharnischter Mann, bettendt, dem Jehova in den Wolken erscheint, und geschrieben: A et O vicit. Im 7. ein geharnischter Reiter und Pferd, dabei: Pro patria mori dulce

¹⁾ Der Titel unseres Berichts spricht von 3 Obristleutnants, von mehr als 40 Kapitänen, Leutnants und Fähnrichen, und 500 Soldaten, die gefangen genommen wurden. Anderseits hört man von 36 Obristen und Offizieren und 800 Soldaten. Die Offiziere nebst den erbeuteten Fähnlein wurden nach Warendorf gebracht, die Soldaten blieben einstweilen in Friesoythe.

et decorum est. Im 8. ein großer Ring mit einem großen Diamant, welchen 2 Hände halten mit dieser Schrift: Nec igne nec ferro cedo. Im 9., welches allerdings zerrissen, scheint die Fortunafigur gemalt zu sein, umgeben von 4 gekrönten Jungfrauen. Im 10. ein großes Schwert, mit Lorbeerblättern umwunden, mit der Inschrift: Duce deo, ferro comite. Im 11. ein Pelikan in einem Kranz, der sich in die Brust beißt und die Worte: Quod interest post me. Im 12. ein großer Kranz, darin geschrieben: Chacun son tour. Im 13. ragt aus den Wolken eine geharnischte Hand hervor, mit bloßem Schwert, mit diesen Worten: Fiat justitia, pereat mundus. Im 14. ein Ölzweig und dabei geschrieben: Mon tour (jour) viendra. Im 15. Fähnlein ein Storch, so aus einem langen Glase ißet und den Fuchs zu Gaste ladet, daneben steht: Alo parentem.“¹⁾

Oberst Erwitte ließ zum Danke für den Sieg bei Altenoythe ein Epitaphium in der Kirche zu Bechta aufrichten. Wir lesen darüber in einem alten Lagerbuche der Pfarre Bechta: „Anno 1624 hat der wohlledle, gestrenge und mannhafte Diederich Dthmar von Erwitte, Kaiserlicher Majestätisch über ein regiment reuter wolbestallter Obrister nach erhaltener bei Friesoyth siegreicher Victori dem lieben Gott zur Dankjagung und hohen ehren, auch seiner selbst gedächtnüß, das große Epitaphium auf dem Ehure allhie zur Bechte setzen lassen.“ Darunter steht: „Unter Dechant Knoop (1674—1686) entfernt und den Erben des Erwitte geschenkt.“

Auf der Kirchenvisitation 1651 bemerkt der Friesoyther Pastor Hanschen, der damals Altenoythe mit verwaltete: „Man zählt in Altenoythe (Gemeinde) Familien 52 und Eingeseffene maturi judicii 169. Dabei ist zu erwägen, daß vor dem Kriege hier mehr Häuser oder Familien vorhanden waren. Allein aus der Bauerschaft Altenoythe sind 23 Familien ausgewandert, nachdem ihre Häuser zerstört, bezw. im Mansfeldschen Kriege eingeäschert waren.“ Viele Leute, die im dreißigjährigen Kriege ihre Habe verlassen hatten, kehrten nach Rückkehr friedlicher Zeiten zurück. So wird aus Markhausen 1651

¹⁾ Eine eingehende Beschreibung der Fahnen in der *Continuatio semestralis* 65 ff. und bei Rhevenhiller X 526 f.

berichtet: „Hi parochiani diu exules ante 5 annos ad propria redierunt“, bei Altenoythe scheint das nicht der Fall gewesen zu sein. Das Pfarrhaus und die Vikariwohnung in Altenoythe lagen 1651 noch in Asche. 1630 war berichtet worden: „Kirche und Kirchhof sind entweiht“, 1651 kehrt die Bemerkung nicht wieder, doch präsentierte sich das Gotteshaus als Ruine.¹⁾ Niemann erzählt in seiner Geschichte des Old. Münsterlandes II, S. 337, bei dem Kampfe in Altenoythe (1623) seien Kirche und Turm derart beschädigt worden, daß ein eigener Glockenstuhl für die Glocken auf dem Kirchhofe hätte hergerichtet werden müssen. Dem ist entgegen zu halten, daß schon 1613 bei Angabe der redditus ecclesiae von einem „Kloekhaus“ geredet wird.

¹⁾ Freilich findet sich die Notiz „ecclesia ruinosa“ damals mehr oder weniger bei allen Kirchen des Münsterlandes.



IV.

Aus alten Kircheninventaren.

Bei der Inventarisirung der Bau- und Kunstdenkmäler des Landes, die soeben den zweiten Band, Amt Wechta, vollendet hat, ist es auffällig zu bemerken, wie dürftig die Ausstattung des Kirchengeraätes bereits in den Inventarien des 17. und 18. Jahrhunderts erscheint. Die Verwüstung wird vielfach auf die Zeiten des dreißigjährigen Krieges zurückgeführt, doch ist sie für manche Kirchen des heute zum Großherzogtum Oldenburg gehörigen Münsterlandes noch ein Jahrhundert früher anzusetzen: sie datiert aus der Oldenburger Fehde von 1538. Aus den für die Forschung sehr beachtenswerten, leider zum Teil durch Moder unleserlich gewordenen Schadenersatzrechnungen (im Großh. Haus- und Centralarchive), die der Bischof von Münster nach dieser Fehde aufstellen ließ, ersehen wir, daß manche Kirchen noch mit einem recht ansehnlichen Gerät im 16. Jahrhundert versehen waren. Beispielsweise heißt es von der winzigen Pfarre Lutten, deren Kirche eine der bescheidensten des Münsterlandes war:

„Item uth der kerken einen kelt mit der patenen von klaren golde, 1 von selber verguldet mit der patenen, einen gulden sacramentz busen, 1 silbern kresemsvat, 1 monstrantie verguldet, unser Leiben Frowen krone verguldet, 6 grote (?) silbern spanne, 1 roete fluelen mißewandt mit einem silbern cruege, 1 camlotten mit swartem fluel und ander ornament und ebliche zegel und breve tobhorich der kerken, geachtet to 350 (?) daler“.

Hier haben die oldenburgischen Landsknechte anscheinend das ganze Gerät geraubt; sein Verzeichnis ist das Inventar der mittelalterlichen Kirche zu Lutten.

H. O.



V.
**Zur Geschichte der Kirchenbücher in den Graf-
schaften Oldenburg und Delmenhorst
von 1573—1667.**

Von L. Schauenburg, Pastor zu Golzwarden.

Seit einer Reihe von Jahren hat der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine die Kirchenbuchsfrage in die Hand genommen. Dies führte zur Bestätigung der Beobachtung, daß „in Süd- und Mitteldeutschland von den Alpen bis zu den Vogesen die Kirchenbücher früher verbreitet waren, als weiter nach Norden“¹⁾. Auch für die alten Stammgrafschaften, auf deren Gebiet wir in nachfolgender Untersuchung uns beschränkten, läßt sich dieser Nachweis führen. Die Altersgrenze der Kirchenbücher in Kursachsen (1538), Anhalt (1539), am Nordharz (1572), in Waldeck und Hessen (1566) liegt weiter zurück, als in den Grafschaften; sie fällt hier wie im Braunschweigischen und Hildesheimischen in das Ende des 16ten Jahrhunderts.

Es ist das Verdienst des Herrn Archivrat Sello, welcher auf so vielen Gebieten unsrer engeren Heimatkunde als glücklicher Forscher vorangegangen ist, nicht nur die Altersgrenze der Kirchenbücher, sondern überhaupt die Kirchenbuchsfrage aufgehellert zu haben. Seine Untersuchungen bezogen sich auf das Herzogtum Oldenburg, ließen also die sonst angebaute Kirchenbuchsfrage für Birkenfeld und Eutin außer Acht. Auf Sello's Veranlassung ließen sich das Offizialat in Bechta sowohl, als der Großherzogliche Oberkirchenrat bereit finden, nach einem von ihm aufgestellten Fragebogen bei den

¹⁾ Vergl. Korrespondenzbl. des Ges.-Vereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Jahrgang 1894, Nr. 12, S. 138 ff.



Geistlichen Berichte einzufordern, wann die erhaltenen ältesten Kirchenbücher begännen, ob sie Trau-, Tauf- und Sterberegister in sich vereint enthielten oder ob diese Register anfänglich getrennt geführt worden seien. Leider sind die genannten Fragen nicht überall mit der nötigen Schärfe ins Auge gefaßt, aber ihre Beantwortung bot doch die Möglichkeit, festzustellen, bis zu welchem Jahre die bisher erhaltenen Kirchenbücher zurückreichen. Auf Grund dieser Erfahrungen wurde der Befund nach den Einzelgemeinden resp. den verschiedenen Teilen des Herzogtums in einer Sonderakte für das Großh. Haus- und Zentral-Archiv festgelegt und eine Reihe von Jahres- und Namens-Registern aufgestellt. — Diese Akten wurden dem Verfasser dieser Arbeit für seine kirchengeschichtlichen Untersuchungen (100 Jahre Oldenburger Kirchengeschichte)¹⁾ zur Verfügung gestellt. Sie sind, wie sich ergeben wird, neben dem Referate, das Sello 1894 auf der Generalversammlung in Eisenach über die Kirchenbücher im Herzogtum Oldenburg²⁾ hielt, auch für die nachfolgende Untersuchung grundlegend gewesen. Aus dem, was uns namentlich die Visitationsakten und eine Reihe von älteren Kirchenbüchern ergaben, fiel so viel wertvoller Stoff ab, teils, um die Erhebungen Sello's zu ergänzen, teils, um die von ihm gewonnenen Resultate zu bestätigen, daß wir es der Mühe wert hielten, auch in dem Jahrbuche die Kirchenbuchssache anzuschneiden. Wir gebrauchen diesen Ausdruck mit Bedacht, da unsere Untersuchung sich auf die alten Grasschaften beschränken mußte, weil nur die aus ihrem Gebiete stammenden Visitationsakten aus der Zeit von 1573—1667 den nachstehend verarbeiteten Stoff darboten, aber es von großem Wert wäre, wenn für Severland und besonders auch für das Münsterland ähnliche Ergänzungen dargeboten würden.

Auf Grund des Sello'schen Fragebogens ließ sich feststellen, bis zu welchem Jahre die auf uns gekommenen Kirchenbücher zurückreichen. Daß damit über den Termin der Einführung nicht mit absoluter Sicherheit zu entscheiden ist, leuchtet ein. Es konnten ja Kirchenbücher älteren Datums verloren gegangen sein. Die Visi-

¹⁾ Vergl. Band III, Kap. 21.

²⁾ Korrespondenzbl., wie oben Nr. 12, S. 146 ff.



tationsakten bringen diesen Beweis. Aber nach diesen Spuren älteren Datums lassen sich nur dann die Altersgrenzen sicher bestimmen, wenn der Termin der Einführung ausdrücklich angegeben oder aus den begleitenden Umständen sicher zu erschließen ist. Die Ergebnisse der Sello'schen und unserer visitationsaktenmäßigen Erhebung haben wir in einer Liste vereinigt, welche wir unsrer Untersuchung voranstellen. Sie bildet den Grundstock derselben. In die erste Kolonne brachten wir die Sello'schen Angaben über das Alter der auf uns gekommenen ersten Kirchenbücher, in die zweite den Altersbefund nach den Visitationsakten, in die dritte die Namen der Gemeinden und ordneten das Ganze chronologisch für die 51 in Frage stehenden Gemeinden der alten Stammgrafschaften. Zugleich führten wir in Sonderrubriken die Namen und Dienstzeit, Studienzeit, Studienort der Pastoren, auch die Zweige der Kirchenbücher an. Die ganze Reihe wurde endlich nach der Amtsdauer der Superintendenten abgeteilt, um so alle Hauptumstände vor Augen zu führen, welche für die Geschichte, namentlich aber die Entstehung der Kirchenbücher in Frage kommen können.

Tabellarische Uebersicht

über den Bestand der Kirchenbücher in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

Bemerkung: Die römischen Zahlen der ersten Spalte bezeichnen die Superintendenten, in deren Dienstzeit der Beginn des Kirchenbuches fällt: I. Hamelmann 1573—1595. II. Stangen 1595—1603. III. Judey 1603—1609. IV. Schlüter 1609—1637. V. Buscher 1637—1638. VI. Langhorst 1638—1640. VII. Bismar 1640—1651. VIII. Strackerjan 1651—1657. IX. Cadovius 1657—1670.

Abkürzungen: Br. = Braunschweig, G. = Gießen, Gr. = Greifswald, H. = Helmstedt, J. = Jena, K. = Königsberg, L. = Leipzig, M. = Marburg, R. = Rinteln, Str. = Straßburg, W. = Wittenberg. — T. = Taufregister, Tr. = Trauregister, St. = Sterberegister, B. = Beichtregister.



Lau- fende Nr.	Beginn der Kirchenbücher		Gemeinde	Name und Dienstzeit des einführenden Pastors (inkl. Studienort)	Revisiert	Beginn getrennter Register.
	Nach Erbs- Erb- bungen	Nach den Revisi- tations- akten				
I. 1.	1573	(1632)	Weyen	Soh. Reinardus (1563—83) W.	1589.	T. Tr. 1573, St. 1620, B. 1655.
2.	1578	(1629)	Schwarden	?		T. 1578, B. 1638.
III. 3.	1606	(1662)	Bardenfleth	W. Niren 1585—1627) H.	1603.	T. Tr. 1606, St. 1610.
4.	1606	(1609)	Zwischenahn	Vilingius (—1606).	1588.	
5.	1609	(1609)	Ulsfleth	Ghr. Lahusen (1593—1635) H.	1603. 1609.	T. Tr. St.
6.	1609	(1609)	Hammelwarden	S. Hodderßen (1594—1611) H. W.	1609.	
7.	1609	—	Schwei	N. Niren (1597—1621) H. W.	1609.	
8.	1619	(1609)	Neuenbrof	N. Wittfagel (1590—1617) Br.	1603. 1609.	
9.	1609	(1609)	Stollhamm	N. Nüchter (1607—39) H. W.	1609.	
10.	1763	(1609)	Udenbrof	D. Folte (1607—50) M. W.	1609.	
11.	1609	(1638)	Loffens	N. Glessius (1600—30) Str.	1609.	
12.	1655	(1610)	Westerfede	F. Folte (1608—48) M.	1610.	T. 1658, Tr. St. 1655.
13.	1706	(1610)	Betel	N. Gruffius (1595—1626) R.	1588. 1616.	
14.	1618	(1610)	Bardenburg	H. Zeddeloh (1607—55) R.	1611.	<i>Handl. 90</i>
15.	1700	(1616)	Bochhorn	S. Große (1606—50) H.	1588. 1616.	T. Tr. St.

16.	1617	(1616)	Stolle	S. Rosa (1600—52) H.	1617.	
17.	1621	(1617)	Zade	H. Bodenius (1604—21) W.M.	1617.	T. Tr. St. 1621 B. 1645.
18.	1801	(1617)	Neuenhuntorf	G. Eckard (1588—1611) H.	1617.	
19.	1627	(1645)	Rafede	S. Sabricius (1626—54) W.	1616.	T. Tr. 1635, St. 1626.
20.	1646	(1629)	Strüchhausen	Zur Horst (1625—58) H.	1623. 1629.	T. 164, Tr. 162, St. 1639, B.
21.	1641	(1630)	Berne	Neumeier (1630—63) H. J.	1632.	
22.	1630/6	(1656)	Gasbergen	Bollers (1629—71) R.	1630. 1632.	
23.	1668	(1632)	Großenmeer	Koching (1628—42).	1632.	
24.	1650	(1632)	Wicelstede	Kruze (1633—45) R.	1588. 1603.	B. 1632.
25.	1647	(1632)	Holzwarden	Gerfen (1633—57) H. G.	1632.	T. Tr. 1650, St. 1649.
26.	1657	(1632)	Abbehausen	Reinhardi (1618—34).	1629. 1632.	T. Tr. St.
27.	1691	(1632)	Rodenkirchen	{ I. Petri (1618—52) R. G. II. Dethard (1612—52) W.H.	1627. 1638.	B. 1644.
28.	1760	(1633)	Waddens	H. Heschuius (1631—40) R.	1630. 1632.	
29.	1633	—	Dödenburg	Langhorst (1616—61) R. W.L.	—	T. 1642, Tr. 174, St. 1773.
30.	1636	(1645)	Edewecht	Greverus (1636—77) M. W.	1637.	T. Tr. St.
—	Vor	1637	Hatten	Seb. Lingenfis (—1625).	1616. 1624.	
V. 31.	1637	(1637)	Dötlingen	Hoffrogge (1626—37).	1624. 1637.	T. Tr. 1637, St. 1641.
32.	1637	(1637)	Hatten	Heschuius (1634—67) W.	1637.	T. Tr. St.
33.	1811	(1637)	Altenhuntorf	Soh. Cäjar (1607—52) Gr.	1637.	B.
VI. 34.	1660	(1638)	Burhave	Verh. Foden (1632—50) R. K.	1638.	T. St. 1638.
VII. 35.	1650	(1645)	Apert	G. Hagen (1613—50) H. W.	1645.	T. Tr. St. 1659.

Lau- fende Nr.	Beginn der Kirchenbücher		Gemeinde	Name und Dienstzeit des einführenden Pastors (inkl. Studienort)	Revisiert	Beginn getrennter Register.
	Nach Sellos Erhebun- gen	Nach den Revisi- ons- akten				
36.	1651	--	Dedesdorf	Spießmaier (1651—89) W. L.	1642.	
VIII. 37.	1801	(1654)	Bardewisch	Conr. Bode (1654—69) R.	1642.	
38.	--	(1655)	Neuenburg	Koller (1652 ff.) R.	1655.	Tr.
39.	1655	--	Altens	H. Gerken (1655—78) H. M.	1655.	T. Tr. St.
IX. 40.	1658	(1658)	Delmenhorst	Milbeshaupt (1636—67) H.	1658.	T. Tr. St.
41.	1801	(1658)	Hude	Mebefius (1631 ff.) R.	1658.	
42.	1660	(1658)	Gandersee	Jh. Theoderici (1656—93) R.	1658.	T. Tr. St. B. 1659.
43.	1668	(1658)	Schönemoor	H. Dupenius (1650—67) R.	1658.	
44.	1716	(1658)	Stuhr	Hilfenstedt (1642—74) R. L.	1658.	
45.	1683	(1658)	Alteneßch	Blüßing (1658—79) J. L.	1658.	T. Tr. St.
46.	1659	--	Warfleth	Corbach (1657—95) R.	1658.	
47.	1676	--	Barel	Ebeling (1664 ff.) R.	1632.	T. 1676, Tr. 1678.
48.	1683	--	Döternburg	Taute (1633—1675).	1641.	
49.	1695	--	Langwarden		--	
50.	1735	--	Eßenshamm		--	
51.	1810	--	Dvelgönne		--	

Dem Alter nach voran stehen die Kirchenbücher von Mlexen (1573) und Eckwarden (1578), es folgen zwei aus dem Jahre 1606, die von Bardensleth und Zwischenahu, dann 7 aus dem Jahre 1609: die von Elsleth, Hammelwarden, Schwey, Neuenbrook, Stollhamm, Oldenbrook und Tossens, drei aus dem Jahre 1610: die von Westerstede, Zetel und Wardenburg, das Bockhorner und Holler von 1616, zwei aus dem Jahre 1617: die von Jade und Neuenhuntorf, dann 1627 das von Rastede, 1629 das von Strückhausen, zwei aus dem Jahre 1630: die von Berne und Hasbergen, dann wieder 5 aus dem Jahre 1632: die von Großenmeer, Wieselstede, Golzwarden, Abbehausen und Rodenkirchen, zwei aus dem Jahre 1633, die von Waddens und Oldenburg, 1636 das von Edewecht, 3 aus dem Jahre 1637: die von Dötlingen, Hatten und Altenhuntorf, eins aus dem Jahre 1638: Burchave, 1645: Apen, 1651: Dedesdorf und 1654: Bardewisch, zwei aus dem Jahre 1658: Neuenburg und Atens, 6 aus dem Jahre 1658: Delmenhorst, Hude, Ganderkesee, Schönemoor, Alteneich und Stuhr, aus 1659 das von Warfleth, aus 1676 das von Barel, aus dem Jahre 1683 das von Osternburg, schließlich das Langwarder von 1695 und das Esenshammer von 1735.

Von den 15 Kirchenbüchern innerhalb der Altersgrenze von 1573 bis 1610 entfallen 7 auf friesisches Gebiet (5 auf Butjadingen und 2 auf die friesische Wehde), 5 auf die Moortvogteien (gemischtes Gebiet, nicht rein friesisch) und nur drei auf sächsisches Gebiet. — Mag auf anderen, namentlich südlichen und westlichen Kirchengebieten der Vorgang reformirter Kirchengebiete in der Kirchenbuchfrage auf benachbarte lutherische Landeskirchen anregend gewirkt haben, mag dies für andere friesische Gebiete gelten, für die friesischen Gemeinden der alten Stammgrafschaften ist der reformirte Einfluß auszuschließen, schon weil bei der Einführung der Reformation durchweg lutherische Einflüsse maßgebend blieben. Hätte etwa Hardenberg's Aufenthalt beim Grafen Christoph (1562—65) in Rastede in Betreff der Einführung von Kirchenbüchern Nachwirkungen gehabt, so würde man diese doch zunächst in Rastede zu suchen haben, hier aber reichen die ersten Spuren nur bis 1627 zurück, wo ein lutherischer Pastor, der in Wittenberg studirt und

1626 sein Amt antrat, das erste Kirchenbuch angelegt haben wird. Im Gegensatz zu Graf Christoph hielt es der regierende Graf Anton mit dem Luthertum und nahm sich der aus Bremen vertriebenen Lutheraner an. Wäre trotzdem für später ein reformirter Einfluß von Bremen her anzunehmen, so hat er sich offenbar nicht auf die Kirchenbuchsführung bezogen; denn diese ward gerade in der dem Bremer Gebiete benachbarten Grafschaft Delmenhorst erst seit dem Anfalle derselben an Oldenburg (1647) allgemein, also unter dem Einflusse der Oldenburger Superintendenten begonnen. Wenn Berne und Hasbergen vor 1647 Kirchenbücher bekamen, so weisen die Antizedenzien des Berner Pastoren Neumeyer und des Hasberger Bollers, deren Amtsantritt fast mit der Einrichtung von Kirchenbüchern in ihren Gemeinden zusammenfällt, auf lutherische Gebiete zurück.

Die höchste Altersgrenze des Kirchenbuches fällt mit der Einführung der Oldenburger Kirchenordnung in das Jahr 1573. Am Schlusse der Ordinanda für Taufe und Nottaufe¹⁾ verlangt sie ein Buch, darin aller neugeborenen Kinder, desgleichen auch ihrer Eltern und Gevattern Namen geschrieben, in welchem Jahr, Monate und Tage sie getauft“ seien. Wir werden also das Verdienst, die Führung von Kirchenbüchern in den Grafschaften angeregt zu haben, der D. R. D. zuschreiben müssen. Im Lichte der Entstehung der Oldenburger aus der Mecklenburger und Braunschweiger Kirchenordnung führen die Fäden in lutherische Gebiete, neben Mecklenburg auf Braunschweig, vielleicht auch auf Wittenberg und Württemberg zurück. Jedenfalls lebten die Verfasser, Selnecker und Hamelmann, in Landeskirchen, wo bereits seit kurz oder lang Kirchenbücher bestanden.

Schwerlich wird man annehmen können, daß die Entstehungsgrenze über 1573 zurückliegt, um so weniger, als auch die Visitationenprotokolle keine Spuren über früher begonnene Kirchenbücher enthalten. Die Regierungszeit Graf Anton's war, wie Sello mit Recht betont,²⁾ namentlich in Butjadingen, das unausgesetzt in

¹⁾ D. R. D. S. 236.

²⁾ Korrespondenzblatt a. a. D. S. 147.



hellem Aufstande lebte und erst seit Graf Johann's Regierungsantritt (1573) zur Ruhe kam, zu solchen organisatorischen Neuerungen wenig angethan. In Blexen, welches das älteste bis heute erhaltene Kirchenbuch aus dem Jahre 1573 aufzuweisen hat, — die Visitationsakten von 1632 (Bd. 6) erwähnen nur, daß dort ein Kirchenbuch für ehelich Getaufte, nicht für Getraute, wohl für Verstorbene und ein besonderes Buch für die unehelichen vorhanden sei — war Solricus Meinardus seit 1563 zweiter, von 1574 bis 83 erster Pastor. Seine Ernennung zum Mitgliede des neu errichteten Konsistoriums verdankte er vermuthlich seiner Befähigung für organisatorische Aufgaben. Die Annahme Sello's, daß Meinardus in Folge der neuen Kirchenordnung das Blexer Taufregister anlegte, wird noch durch den Umstand verstärkt, daß er aus seiner Studienzeit in Wittenberg um 1554¹⁾ von Kurfachsen her die vorbereitenden Anregungen erhalten haben konnte. Ob es in Eckwarden, wo das Kirchenbuch bis 1578 zurückreicht und um 1573 ein neuer Pastor antrat, ähnlich gelegen, ist noch nicht aufgeklärt. Jedenfalls erfolgte die Anlegung vor der ersten, dort im Jahre 1589 vorgenommenen Visitation und wird ein spontanes Vorgehen der Ortspastoren anzunehmen sein.

Außer diesen beiden Kirchenbüchern von Blexen und Eckwarden ist für die Amtszeit des Superintendenten Hamelmann (1573—95) die Entstehung anderer nicht nachzuweisen. Wir dürfen also annehmen, daß Hamelmann auf Durchführung der betreffenden Forderung der D. R. D. (S. 236) seinen Einfluß nicht oder wenigstens ohne wesentlichen Erfolg geltend gemacht hat.

Noch unfruchtbarer erweist sich Stangen's Superintendentur, die auch sonst wenig Spuren in der Landeskirche zurückgelassen hat (1595—1603). Desto reicher fließen die Nachrichten aus der Zeit, wo Mag. Juder die Superintendentur verwaltete (1603 bis 1609). Auf das Jahr 1606 reichen die beiden Kirchenbücher von Bardenfleth und Zwischenahn, auf das Jahr 1609 die 7 von Elsfleth, Hammelwarden, Schwey, Neuenbrook, Stollhamm, Olden-

¹⁾ Förstemann, Alb. Vitenberg. S. 294.



brook und Tossens zurück.¹⁾ Die Entstehung auch der letztgenannten 7 Kirchenbücher liegt noch vor der Superintendentur Schlüter's (1609—1637), da er sie 1609 bei seinem ersten Visitationszuge bereits vorfand. Von den 10 Pastoren der genannten Gemeinden waren 5 um 1606 bereits 9 bis 21 Jahre, 3 um 1609 12 bis 24 Jahre, der vorjüngste seit 1600, der jüngste seit 1607 im Dienste. Demnach drängt sich, wenn wir die ganze Gruppe von Pastoren zusammenfassen, die Vermutung auf, daß es nicht aus eigener Initiative der Pastoren, weil sie sonst früher dazu geschritten wären, sondern auf einen Anstoß der Behörde zu der Einführung von Kirchenbüchern kam. Umso mehr, weil 1609 wenigstens für Vardenfleth nicht nur Tauf- und Trauregister (das Sterberegister datirt von 1610), sondern für Elsfleth auch Sterberegister nachweisbar sind. Man war also bereits über den von der D. R. D. von 1573 gezogenen Rahmen des Taufregisters hinausgeschritten. Von wem der erste Anstoß dazu ausging, ob von Stangen, der freilich 1603 im Juli starb, aber noch an den in Neuenbrook (1603, Jan. 26), Elsfleth (1603, Febr. 17) und in Vardenfleth (1603, Febr. 25) abgehaltenen Visitationen teilnehmen konnte, oder von Mag. Sudex, ist nicht mehr sicher auszumachen. Stangen, der in Brüssel 1581 lutherischer Prediger und in Arnstadt 1586 Hofprediger gewesen, hätte von dorthier, Mag. M. Sudex, als Sohn des Sachsen Joh. Sudex, der 1559 Prof. in Jena, 1561 in Magdeburg, später bis 1564 in Wismar und Rostock gewirkt, von hier sein Interesse für Erweiterung der Kirchenbücher auf Trau- und Sterbefälle gewinnen können. Aber näher liegt es, Sudex die Initiative zuzuschreiben, da die Einführung in die Zeit seiner Amtsverwaltung fällt. Jedenfalls ist der Einfluß Schlüter's für die genannten 10 Gemeinden in der Kirchenbuchseinführung ausgeschlossen. Die Gemeinden sind bis auf Zwischenahn (1610)

¹⁾ Nach den Visitationsakten (Zwischenahn 2, 1610) sind die Kirchenbücher 1609 eingeführt, nur einige hatten sich schon früher Notizen gemacht. 3, 1609 Elsfleth. 2, 1609 Neuenbrook: Wittfagel beklagt, daß ihm sein Kirchenbuch gestohlen sei. 8, 1638 Stollhamm: hier seit 1609 ein Kirchenbuch. 2, 1609: Oldenbrook hat Anfänge von Kirchenbüchern. 8, 1638 in Tossens ein gebunden Büchlein in Folio, Clessius soll es besser führen.



sämtlich von ihm im Jahre 1609 visitiert. In dem Vardenflether, auch für Hammelwarden u. gleichlautenden Abschiede von 1609 erläßt er keinerlei Anordnung für die Kirchenbücher. Er muß sie also bereits vorgefunden haben.

Bei dieser Sachlage verstehen wir erst die Tragweite der Visitationssfrage von 1609, „ob Pastor ein sonderlich Buch habe, darin er den Namen und die Gevattern der Täuflinge, auch der kopulirten Eheleute schreibe, wie auch an sonderlichen Ort desselben Buchs die Namen der unehelichen Kinder, auch der Verstorbenen und dasselbe Buch zu zeigen“. Diese Frage zielt zwar noch nicht auf eine allgemeine Sitte in der Kirchenbuchsführung, — die Anzeichen davon aus jener Zeit sind zu vereinzelt —, aber vielleicht auf eine uns nicht mehr erhaltene Verordnung. Schon von 1588 an führte M. Hanneken zu Blexen ein Register der spurii. Daß wir eine solche Verordnung nicht in dem mit 1609 beginnenden Elsflether Kirchenbuche, das schon vorher aus der Zeit von 1573 bis 1609 allerlei Verordnungen in Abschrift bringt, finden, kann um so weniger auffallen, als z. B. gleichfalls das Unzuchtsmandat des Grafen Johann von 1593 fehlt, das Verzeichnis also unvollständig ist.

Die Erweiterung der Kirchenbuchsführung durch Anlegung von Trau- und Sterberegistern, sowie besonderen Listen für die unehelichen Kinder mußten wir Schlüter absprechen. Dennoch ist es unverkennbar, daß dieser während seiner Amtszeit mit nachhaltiger Kraft die Kirchenbuchssache gefördert hat. Seiner direkten Einwirkung wird es zuzuschreiben sein, wenn 1610 nach der Visitation von 1609 in Vardenfleth¹⁾ ein Sterberegister angelegt wurde. Bis zum Schlusse seiner Dienstführung (1637) treffen wir auf die ersten und ältesten Spuren folgender Kirchenbücher: 1610 die zu Westerstede, Wardenburg und Betel, 1616 die zu Holle und Bockhorn, 1617 die zu Tade und Neuenhuntof, 1627 das zu Rastede, 1629 das zu Strückhausen, 1630 die zu Berne und Hasbergen, 1632 die zu Großenmeer, Wieselstede, Golzwarden, Abbehausen und Rodenkirchen, 1633 die zu Oldenburg und Waddens, 1636 das zu Edewecht

¹⁾ Vrgl. Sello's Erhebungen.



und vor 1637 das in den Kriegsunruhen abhanden gekommene von Hatten.¹⁾

Übersehen wir die Reihe dieser Notizen, so läßt sich vermuten, daß die Kirchenbuchsanfänge da, wo die Visitation dem Amtsantritt der betreffenden Pastoren folgte, auf die Anregung der Visitation, im umgekehrten Falle auf die Initiative des antretenden Geistlichen, wo beide Momente zusammenfallen, aber auf die Anregung beider oder auch einer Stelle zurückzuführen sind. Wenn dagegen Visitation und Amtsantritt weit auseinander liegen, dann bleiben solche Vermutungen ohne anderen Anhalt im Dunkel. Der letzte Fall trifft zu bei Holle, Wardenburg und Wiefelstede. Aber der Holler Pastor Rosa, der in Magdeburg geboren war und in Helmstädt studierte, der Wardenburger Pastor Feddeloh, und der Wiefelsteder Pastor Kruse, geborene Oldenburger, die in Rostock studierten, hatten vielleicht von der Universität, ersterer auch aus seiner Heimat her die Anregung dazu empfangen. Vermutlich wird bei Bockhorn, Sade, Neuenhuntof, Golzwarden, Abbehausen und Rodenkirchen die Visitation, bei Rastede und Edeweicht der Amtsantritt, bei Strückhausen, Großenmeer und Waddens beides den Anlaß zur Neuanlegung gegeben haben. Wir brauchen ferner nur die Namen der Universitäten, wo die betreffenden Pastoren studiert hatten, zu nennen: Braunschweig, Wittenberg, Helmstedt, Rostock, Rinteln, Leipzig, Marburg und Gießen. Sie führen uns sämtlich in Kirchengebiete, welche bereits Kirchenbücher seit lang oder kurz eingeführt hatten. Die meisten Pastoren aber waren geboren in den Grafschaften Oldenburg oder Delmenhorst oder auch in der Herrschaft Sever, konnten also auch durch den Vorgang anderer, sei's näher oder ferner liegender Heimatgemeinden angeregt sein. Bei Vollers, Hasbergen und Neumeier, Berne brauchen wir daher nicht über die Grenzen der Grafschaften hinaus den Anlaß zur Anlegung von Kirchenbüchern zu suchen. Jener konnte von diesem, beide durch ihre Berührung mit Geistlichen der Oldenburger Grafschaft Anregung empfangen haben. Neumeyer nahm an den Visi-

¹⁾ Da, wo die Jahreszahlen mit den Sello'schen Erhebungen quadrieren, sind sie nach diesen, da wo sie differieren, nach den Visitationsakten angegeben. (Vgl. die Liste.)



tationen in Butjadingen und Stadland teil, und visitierte mit Brüning 1641 die Grafschaft Delmenhorst. Trotzdem man nun erwarten sollte, daß Neumeyer bei dieser Visitation die Kirchenbuchssache gefördert hätte, kam es zur generellen Einführung in sämtlichen übrigen Gemeinden (d. h. außer Verne und Hasbergen) erst nach dem Anfall an Oldenburg und zwar 10 Jahre später unter der Superintendentur und wohl auch auf Anlaß von Cadovius (1657—1670).

Auf Buscher's Amtszeit (1637/38) entfallen drei Gemeinden, in welchen Kirchenbücher neu angelegt zu sein scheinen, es sind Dötlingen, Hatten und Neuenhuntrorf. Schon dasselbe Einführungsjahr, das sie zeigen, legt zwar die Vermutung nahe, daß hier eine direkte Beeinflussung Buscher's vorliegt; für Hatten und Dötlingen, wo eine direkte Einführungsordre von 1637 nachweisbar und die Kirchenbücher grade bis dahin zurückreichen, ist es ausgemacht, für Altenhuntrorf aber fraglich, da Pastor Cäsar 1637 bemerkt, daß er seine Register für Taufe, Kopulation, Beerdigung und Beichtgang jüngst angelegt habe¹⁾.

Die Vakanzzeit Langhorst's (1638—40) hat die Anlegung nur eines Kirchenbuchs in Burhave aufzuweisen, wo 1638 ein Taufregister vorliegt, die Anlegung anderer Register versprochen wird.²⁾

Während der Superintendentur Bismar's (1640—51) scheint es nur in zwei Gemeinden, in Apen um 1645, in Dedesdorf um 1651 zur Neueinführung von Kirchenbüchern gekommen zu sein.³⁾ Hier wird Spießmaier, der 1651 antrat, das Verdienst allein zuzuschreiben sein, während dort bei Hixen die Visitation die Anregung gegeben zu haben scheint. Der Grund, weshalb Bismar, der doch auf dem Gebiete des Armenwesens organisatorisches Geschick entfaltete, die Kirchenbuchssache, welche doch noch in 13 Gemeinden im Rückstand war, nicht eifriger förderte, ist ebenso wenig aufzuhellen, als der gleiche Mangel bei Strackerjan (1651—57), der nach Ausweis der Akten die Kirchenbuchsführung der Visitation unterstellte und doch sonst mit treuem Eifer Lücken der Organisation

¹⁾ B. N. 7, 1637 Hatten, Dötlingen, Altenhuntrorf.

²⁾ 8, 1638 Burhave.

³⁾ 10, 1645 Apen, Dedesdorf nach Sello's Angaben.



auszufüllen pflegte. Unter letzterem schritt man nur in 3 Gemeinden, 1654 in Bardewisch, 1655 in Altens und Neuenburg zur ersten Anlegung von Kirchenbüchern, in letzterem auf ausdrückliche Anordnung Strackerjan's¹⁾.

Während der Amtszeit des Superintendenten Cadovius (1657—1670) wird mit der Kirchenbuchführung an 7 Stellen, 1658 in Delmenhorst, Hude, Stuhr, Ganderkesee, Schönemoor und Alteneßch und 1659 in Warfleth, also lauter Gemeinden der Grafschaft Delmenhorst begonnen.²⁾ Nur für Delmenhorst liegt eine Einführungsordre des Cadovius von 1658 vor, die auch augenscheinlich befolgt wurde, da die erhaltenen Delmenhorster Kirchenbücher bis dahin zurückreichen. Wahrscheinlich aber wird eine direkte Anregung auch für die übrigen 6 Gemeinden vorangegangen sein, da der Beginn dieser Kirchenbücher in daselbe Jahr 1658 fällt.³⁾ Damit war für die Grafschaft Delmenhorst die Sache bis auf Varel in allen Gemeinden geordnet. Für die Stammgraffschaften war sie noch in den 4 Gemeinden Varel (1676), Osterburg (1683), Langwarden (1695) und Esenshamm (1735) rückständig, wenn anders die in Klammern gestellten Sello'schen Datierungen mit der wirklichen Einführung zusammenfallen. Wir können sie aus den hier versagenden Visitationsakten nicht berichtigen. Es ist ja immerhin möglich, daß bei der Geduld des Kirchenregiments, die gegenüber pastoraler Trägheit gerade in bureaukratischen Dingen auffallend hervortritt, die Sache bis auf Sello's Jahresdaten sich hinschleppte, aber bei der Sorgfalt, die gerade Cadovius auf die Ausfüllung der Kirchenbuchslücken verwendete, kaum anzunehmen, vielmehr zu vermuthen, daß durch Zufall oder Brandschaden ältere Kirchenbücher verloren gegangen sind.

Der Fortschritt, welchen die Kirchenbuchsfache im Verlaufe des Zeitraums von 1573—1667 nahm, war zwar ein stetiger, aber doch ein sehr langsamer. Es muß das umsomehr auffallen, als die D. R.-D. von 1573 die Führung von Taufregistern ausdrücklich

¹⁾ 15, 1656 Bardewisch.

²⁾ Altens: Sello's Erhebungen. 11, 1655 Neuenburg.

³⁾ 16, 1658. Delmenhorst, Hude, Stuhr, Ganderkesee, Schönemoor, Alteneßch, Warfleth: Sello's Angaben.



verlangte und mit Motiven begründete, die den Pastoren ebensowohl als der Obrigkeit die Bedeutung der Kirchenbücher nahelegten.¹⁾ Von den Visitatoren wurde die Dringlichkeit erkannt und der Rahmen der R.=D. durch gesteigerte Anforderung an die Kirchenbuchsführung erweitert. Der Eifer ist bei den Visitatoren in dieser Sache zwar verschieden, aber keiner unterließ es, die Führung der Kirchenbücher der Visitation zu unterstellen. Man wird daher zu der Annahme gedrängt, daß die dieserhalb von den Visitatoren erlassenen Anordnungen in pastoralen Kreisen mehr als Wunsch, denn als unverbrüchliches Gesetz aufgefaßt und die Bedeutung solcher Register noch nicht gleichmäßig erkannt wurde. Auffälligerweise ist kein Mandat des Grafen zu der Sache erhalten. Die Vermuthung, daß wenigstens konsistoriale Anregungen vorlagen, drängte sich hier und da zur Erklärung auf, aber wenn keine Mandate erlassen wurden, so muß man annehmen, daß in Regierungskreisen die Sache nicht mit dem nötigen Ernste betrieben wurde. Vielleicht ist auch daraus der andere Umstand zu erklären, daß in den Visitationsberichten ad serenissimum bis auf die Klage über mangelhaftes Verfahren in Sachen der mit der Kirchenbuchsführung eng zusammenhängenden Hurenbrüche völlig davon geschwiegen wird. Wäre die Kirchenbuchssache Modesache, Ehrensache geworden, so würde der Fortschritt viel schneller gewesen und namentlich von Nachbargemeinde zu Nachbargemeinde nachzuweisen sein. Nur einzelne Gruppen aber wie Elsfleth (1609) und Hammelwarden (1609), Zetel (1610) und Böckhorn (1616), Strüchhausen (1619) und Großenmeer (1632), Rodenkirchen (1632), Abbehausen (1632) und Holzwarden 1634, Hatten (1637) und Dötlingen (1637) treten hervor, wo die Jahresgrenze sich der Ortsgrenze nähert, oder mit ihr zusammenfällt, sodasß man kollegialen Austausch als Ursache annehmen möchte. Sonst läuft die Bewegungslinie völlig sprunghaft. Vielleicht dachten und entschuldigten sich die in der Kirchenbuchssache rückständigen Pastoren, wie jener katholische Kollege zu Hersfeld: „Dieweil unser Karspel nicht groß und weit, daß wir derselben Gelegenheit und aller Kinder, so darin geboren, guete noticiam haben,

¹⁾ D. R.=D. von 1573. S. 236.



ist dazu bisher kein Buch für fertig.“¹⁾ Jedenfalls konnte sich pastorale Trägheit oder Ignoranz nur in den wenigsten Fällen dieses scheinbare Tugendmäntelchen umhängen; denn in den meisten Gemeinden war die Übersicht bei der Zerstretheit der Wohnungen und Bauerschaften über das Gebiet der Gemeinde sehr erschwert und mochten die Pastoren jener Zeit auch ebenso seßhaft wie die Gemeindeglieder sein, bei Amtswechsel und Sterbefall ging die Einzelkenntnis verloren und war von dem Nachfolger erst nach und nach wieder zu erringen.

Es ist vor allem das Verdienst der kirchlichen Oberstelle, wenn die Kirchenbuchsache im Fluß blieb. Schon vor Schlüter's Amtsantritt erweiterte man die auf Taufregister gestellte Forderung der D. C.=D. v. 1573 auf Führung von Registern für Population, Sterbefälle und besondere Listen der unehelichen Geburten. Schlüter verlangte 1632 Konfidentenregister und erinnerte aufs neue an die Eintragung der unehelichen Geburten in ein besonderes Buch.²⁾ Wismar bringt in seinen Visitationsfragen also nur den bisherigen Stand zum Ausdruck, wenn es in Frage 23 an die Pastoren heißt: „ob er auch ein Kirchenbuch halte, darin er die kopulirten Personen, getauften Kinder und die Verstorbenen sammt den Kommunikanten ordentlich vorzeige.“³⁾ Der Zeteler Abschied bestimmt das Format der Bücher, entweder in Quart oder in Folio.⁴⁾ Die besondere Verordnung, welche Strackerjan im Visitationsabschiede für die friesische Wehde⁵⁾ erließ, legt die Annahme nahe, daß wenigstens in der Einrichtung der Bücher Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Gemeinden bestanden. Er schreibt vor, daß das Kirchenbuch in drei besonderen Abteilungen zu führen sei und zwar 1. ein Populationsregister mit den Namen der Getrauten, ihrer Eltern und der 4 Zeugen; 2. ein Taufregister mit Nennung der beiden Eltern, Zählung der Kinder (I. II x.), Nennung der Gevattern. Die unehelichen Kinder seien entweder mit Zeichen am Rande oder

¹⁾ Korresp.=Bl. a. a. D. S. 140.

²⁾ 7, 1632 Wifelsteder Abschied.

³⁾ Schauenburg, 100 Jahre, B. I, S. 465.

⁴⁾ Zetel, 7, 1637, 11, 1655. Ein Kirchenbuch kostete 1 Rthlr. 53 Gr.

⁵⁾ 11, 1655.



am Ende in einer besonderen Rubrik zu führen; 3) ein Register aller Gestorbenen, alt oder jung, auch der fremden Bettler. Sedweder Theil hatte nach dem ABC einen besonderen Namensnachweis zu führen. Kommunikantenregister seien ebenfalls zu halten. Das sind zum Theile wichtige Neuerungen, namentlich geeignet, um den Gebrauch der Kirchenbücher zu erleichtern.

Einen neuen Fortschritt bezeichnet der von Cadovius für Ganderkesee erlassene Abschied aus dem Jahre 1658. Dieser hält zwar auch den Charakter der Taufregister noch aufrecht, aber erweitert sie durch die Zufüge, daß außer dem Taufstag und Namen des Täuflings, seiner Eltern und Gevattern Geburtsjahr, Monat und Tag zu verzeichnen sei. Auffallender Weise ist Cadovius der erste, welcher damit die bürgerliche Wichtigkeit der Register für den von der D. R.=D. von 1573 gesetzten Fall, daß „die Obrigkeit Zeugniß der Geburt erfordere“, heraushebt. Strackerjan's Alternative für die Kennzeichnung der Unehelichen griff Cadovius einst wieder auf; diese sollen getrennt gebucht werden. Für die Populationsregister trifft er die Erweiterung, daß auch die Proklamation zu berücksichtigen, für die Beerdigungsregister die, daß der Todesfall neben der Beerdigung herauszustellen sei (*defuncti et sepulti*) und endlich für die Beichtregister die, daß auch die Kommunikanten verzeichnet werden sollten (*confitentes et communicantes*). Damit ist für unsere Periode die Einrichtung der Kirchenbücher zum erschöpfenden Abschluß gekommen. Die Oldenb. Kirchenordnung von 1725 nimmt unerklärlicher Weise nicht den vollen Ertrag dieser Entwicklung in sich auf, sofern sie die Führung eines Sterbe- und Begräbnisregisters nicht ausdrücklich erteilt,¹⁾ während sie noch 1724, Apr. 19 dem Küster von Lamberti in der Stadt Oldenburg durch ein Konsistorial-Reskript eingeschärft wurde.¹⁾ Es ist dies um so auffallender, als dem Küster in der Stadt Oldenburg die Führung sämtlicher Kirchenbuchsregister oblag.

Der Entwicklungsgang, soweit er für die Einführung und Einrichtung der Kirchenbücher bisher nachgewiesen werden konnte,

¹⁾ C. C. D. I Suppl., Thl. I, S. 10, Cap. II, § 11 u. 15, Cap. III, § 6.

²⁾ C. C. D. I Suppl., Thl. VI, No. 59 S. 95.



zeigt das Bestreben, die Kirchenbücher zu Handhaben für eine genaue Pastorierung der Gemeinden auszugestalten. Ein Fortschritt in der Erkenntnis für die Bedeutung der Kirchenbuchsfache ist damit gleichlaufend. Schon die D. R.=D. von 1573 läßt jenes Ziel erkennen, wenn sie bestimmt¹⁾: „Es sol bey einer jeden Pfarr ein Buch von lautern pappir zugerichtet werden / darin alle newgeborene Kinder / desgleichen auch irer Eltern / und der Gevatter Namen / geschrieben / in welchem Jar / monat / und Tage sie getaufft / dessen sich nachmals nicht allein die von der Obrigkeit / so offft und viel von inen zeugnis der Geburt erfordert / sich haben zu gebrauchen / sondern auch zur zeit / wenn die getaufften Kinder ir öffentliches Bekenntnis des Glaubens thun / die Gevatter in gewisser gedechtnis / als Zeugen der empfangenen Tauff gehalten.“ Die D. R.=D. hebt hiermit den religiös = kirchlichen Charakter hervor. Es soll ein Taufregister sein.

Die Volkskirche steht im engsten Zusammenhange mit der Kindertaufe. Durch die Geburt ihr angehörig, erhält doch der Geborene erst durch die Taufe Recht und Siegel der Zugehörigkeit. Dies aktenmäßig festzustellen, daran hatte nicht nur die Kirche, sondern, wie die D. R.=D. betont, auch der Einzelne als Kirchenglied ein berechtigtes Interesse. Er reifte unter dem erziehenden Einflusse der Kirche dem Tage entgegen, wo „er sein öffentliches Bekenntnis des Glaubens“ zu thun hatte und zwar anfangs — die Konfirmation ward erst später in den Grafschaften eingeführt — beim ersten Beichtgange. Dazu bedurfte der Betreffende neben dem Zeugnis der Eltern des Zeugnisses der Gevattern, daß er die Taufe empfangen habe; darum sollte auch dieser Name gebucht werden. Daneben wird die bürgerliche Bedeutung der Register zur Erlangung der für das bürgerliche Leben erforderlichen Zeugnisse ins Licht gestellt.

Der spätere Fortschritt der Kirchenbuchsführung über die aus der D. R.=D. von 1573 gezogene enge Linie hinaus ist augenscheinlich durch die Anforderungen der Seelsorge und namentlich der Kirchenzucht bedingt worden. Die Prophylaxe, welche dem

¹⁾ D. R.=D. von 1573, S. 236.



Pfarramte bei Proklamation und Kopulation hinsichtlich der verbotenen Verwandtschaftsgrade oblag, erhielt durch die Kopulationsregister Ausweis und Rechte. Sello macht aber mit Recht darauf aufmerksam, daß schon die Führung besonderer Listen für uneheliche Geburten ein Trauregister forderte¹⁾. Wie genau man bei der Eintragung jener, wenn auch nicht allgemein, so doch im Einzelfalle verfuhr, ist aus den Notizen des Pastor Jakob Neumeyer zu Berne (1630—63) in dem Exemplar der Kirchenordnung auf der Oldenburger Landesbibliothek zu ersehen²⁾. Den Namen derer, „so aus strafbaren Beischlaf hergekommen“, wurden genaue Angaben darüber, ob sie „frühreif“, „legitimi“, „naturales“ oder „Hurenkinder“ seien, beigefügt, um exakt der kirchenzuchtlichen Anzeigepflicht zur Bestrafung von Verstößen gegen das sechste Gebot genügen zu können. Bismar's Fragestellung, „ob der Pastor dem Vogte die unehelichen Kinder noch vor der Taufe anmelde“, bezieht sich auf die schon vor den Mandaten von 1643 und 1652³⁾ bestehende Meldepflicht an die Vögte zur Vollstreckung der Hurenbrüche. Es ist ein Stück jener scharfen, unserem modernen Empfinden fremden Volkspädagogie, den Makel der unehelichen Geburt — an einigen Kirchenbüchern kamen die Namen sogar „über Kopf“ zu stehen — zu kennzeichnen. Die Alten zeigen hier ein sicheres Augenmaß für das, was auf die Volksseele Eindruck machte. Noch vor einigen Jahrzehnten motivierte ein Mann die Adoption seines unehelichen Kindes damit, „daß er nicht wolle, daß sein Kind über Kopf“ im Kirchenbuche stehe. Die Sitte solcher Eintragung war längst abgekommen, der Eindruck, den sie machte, pflanzte sich im Ausdruck bis heute fort.

In diese Gedanken und Ziele, welche man im 17. Jahrhundert bei den Kirchenbüchern verfolgte, läßt uns der Pastor Caesar von Strüchhausen auf dem ersten Blatte seines 1648 neuangelegten Kirchenbuches einen klaren Einblick thun. Es heißt dort: *Ne desit pastor officio, infantes recens natos hac inserere voluit tabella sive matricula ecclesiastica:*

¹⁾ Korresp.=Bl. a. a. D. S. 147.

²⁾ Korresp.=Bl. a. a. D. Sello S. 147.

³⁾ C. C. O. Teil 2 Nr. 23 S. 29.



1. Propter ordinem in ecclesia animarum nomina pastori exacte conspicienda, quot ipsius curae et inspectioni commissae sunt oves. Qualis enim pastor, quem fugit ovium suarum numerus.

2. Propter publicam honestatis conservationem, e diligenti hac consignatione et collatione cum tempore nuptiali, num neosponsi ex carnis libidine praemature concubitu se polluerint, connubiali fide nondum coram ecclesiae facie confirmata, quae lascivia, ne ulterius serpat, severe coërcenda.

3. Ob tentatorum consolationem, cum non versutissimum Satanam probe perspectum habent, baptismo ut Christianorum anchora quam felicissime utantur, in variis hujus mundi procellis, donec ad caput bonae spei apellant, ideo omnes machinarum nervos intendant, ut de accepto baptismo nunquam dubitent.

4. Ob politicam conditionem. Si enim municipium alibi adipiscendum, aut honestior ars mechanica exercenda, nemo fere voti sui compos redimitur absque oblato honestae legitimaeque nativitatis testimonio, unde vero certius, quam ex hujusmodi publicis tabulis, in quibus tot produntur circumstantiae, peti potest.

Auffallend bleibt bei der großen Wertschätzung eines regelmäßigen und häufigen Beicht- und Abendmahlsganges, daß man erst so spät, etwa seit 1632, zur Anlegung von Konfitemen- und Kommunikantenregistern und dazu noch an sehr wenigen Stellen schritt. Offenbar hat es anfangs an dem behördlichen Nachdruck gefehlt. Von lutherischem Standpunkte aus, der eine Erziehung zu fester Abendmahlsitte nicht abweist, von der Praxis der damaligen Kirchenzucht aus, welche die Enthaltung vom Abendmahle als Sakramentsverachtung ansah und bestrafte, war eine Überwachung des Abendmahlsganges gefordert und durch solche Register wesentlich erleichtert. Die Schärfung der Kirchenzucht, welche sich im Laufe des dreißigjährigen Krieges auch in den Grafschaften zeigte, wird diese Erkenntnis gefördert haben.

Die bürgerliche Bedeutung der Sterberegister, namentlich für den Erbgang liegt zu sehr auf der Hand, als daß man Anlaß



nahm, sie besonders herauszustellen. Schon früh schritt man zur Anlegung derselben. Nicht so klar steht es mit der religiös-kirchlichen Bedeutung der Sterbe- und Begräbnisregister. Man darf nicht annehmen, daß bloß ein formaler Grund den Anlaß geboten, den Austritt aus der Christengemeinde auf Erden ebenso zu fixieren wie den Eintritt. Beachtet man die Zufügen und Bemerkungen, welche mitteilfame Seelsorger wie Züchter, Stollhamm, gerade den Sterbefällen hinzufügten, so wird man der Sache schon näher kommen. Da, wo einer ruchlos und ohne Ausöhnung als ein homo scandalosus verstorben, fehlen nicht die nötigen Erläuterungen. Aber auch sonst gab es sittenwägende und richtende Bemerkungen und warmen Nachruf, wo einer sich besonders um die Gemeinde verdient gemacht oder durch besondere Schicksale, auch besonders frommen Wandel auszuzeichnen war. Also das Kirchenbuch der Verstorbenen war nach dem Sinne jener Zeit ein campo santo, wo das Gedächtnis derer für die Nachwelt bewahrt wurde, „so als fromme Christgleubige gelebt, gestorben und ehrlich zur Erde bestattet waren,“ ein Ausweis zugleich, um für die bei den Beerdigungen üblichen „Gedächtnisse“ den nötigen Stoff richtig erheben, für den Nachfolger eine Quelle, um sich über Leben und Sterben der Einzelnen, wie den Familiengeist orientieren zu können.

Strackerjan's Verordnungen vom Jahre 1655 sind von dem Bemühen getragen, die Erfüllung der pastoralen Pflichten, soweit die Kirchenbücher und deren Benutzung dazu helfen konnte, zu erleichtern. So brachten sie den Gedanken einer Anlegung von Seelen- und Familienregistern auf die Bahn, welche für die Ausübung der *visitatio domestica* gradezu ein Bedürfnis waren und daher auch später nach der R.-D. von 1725 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Hausbesuch gefordert wurden.¹⁾

Cadovius' Verfügung endlich vom Jahre 1658, auch Proklamationsregister zu führen, im Taufregister den Tag der Geburt, im Begräbnisregister den Sterbetag zu verzeichnen, hat vor allen die bürgerliche Brauchbarkeit der Kirchenbücher im Auge. Es lagen freilich die Kreise der Landesobrigkeit und der Landeskirche dazumal

¹⁾ C. C. O. Suppl. I Tl. 1. Nr. I, S. 25. Sp. X, § 6.



so sehr ineinander, daß man von vorne herein jeden Vergleich mit unseren heutigen Standesregistern abweisen muß. Dennoch boten für die staatliche Obrigkeit nicht nur das Erb- und Vormundschafswesen, sondern auch die Rechtsprechung und die damals durch die gegenseitige Abgrenzung der Gemeinden und das Zunftwesen so erschwerte Niederlassung Anlaß genug, um einen urkundlich sicheren Untergrund für die erforderlichen Erhebungen und Bescheinigungen als notwendig erscheinen zu lassen. Bismar nimmt in seinen Visitationsfragen (44 und 45)¹⁾ ausdrücklich Bezug auf die „neue Waisen- und Vormundschafsordnung vom 30. März 1636“ und stellt die unzureichende Berichterstattung der Pastoren unter Visitation, und Strackerjan bringt in einem Abschiede von 1655 es ausdrücklich in Erinnerung, daß Wittwen und Waisen dem senatori pupillari zur Beordnung des Bei- und Vorstandes angezeigt werden sollten.²⁾ Das Stad- und Butjadinger Landrecht von 1664³⁾ endlich macht es den Pastoren zur Pflicht, „dem praetori pupillari Anzeige zu machen, wenn bei Sterbefällen innerhalb 10 Tagen die Wittve sich nicht einen Vormünder bestellen lassen, auch wo unmündige Waisen zurückblieben.“ Schon zur sichern Erledigung dieser einen Aufgabe konnte man Trau-, Tauf- und Sterberegister kaum entbehren.

Bei der religiös-kirchlichen und bürgerlichen Bedeutung, welche die Kirchenbücher als wenn auch nicht durch ein besonderes Gesetz, wohl aber durch den Brauch legitimierte öffentliche Urkunden hatten, war die Sorgfalt und Einhelligkeit in der Führung derselben von großem Werte. Es haben aber fast 100 Jahre dazu gehört, ehe diese Erkenntnis sich überall Bahn brach. Schon der Umstand, daß die Pastoren die Führung der Register an die Küster abgeben, läßt einen Mangel an rechter Wertung dieses ihres Amtszweiges erkennen. Wenn in einer Stadtgemeinde wie Oldenburg, wo mehrere Pastoren amtierten, dem Küster die Führung oblag, so mag sich das aus dem Vortheile, die Sache von einer Hand besorgen zu lassen, erklären. Aber keineswegs zeigen sich die Geist-

¹⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. I, S. 465.

²⁾ B. A. Bd. 11, 1655.

³⁾ C. C. O. Bd. 3, Nr. 87 S. 93 f.



lichen der Residenz auf der Höhe; denn die ersten Anfänge von Kirchenbüchern fallen hier erst ins Jahr 1633/34. Bei Stangen (Schwarden) wird die an ihm auch sonst spürbare Faulheit der Grund gewesen sein, weshalb er die Führung der übrigen Bücher dem Küster überträgt und sich wohlweislich auf Taufregister beschränkte¹⁾. Auffallen muß es, daß ein sonst so eifriger und geschickter Seelsorger wie Gerken (Holzwarden) anfangs nur in einem Kalender die Getauften und Gestorbenen notierte, ohne die Kopulierten zu berücksichtigen. Noch 1647 führt er ein Taufregister, ohne den Geburtstag und die Namen der Gevattern zu verzeichnen. Erst 1644 beginnt er ein Sterberegister, worin neben dem Sterbedatum nur der nackte Vor- und Zuname des Verstorbenen steht; auch bei dem 1650 angelegten Trauregister fehlt bei den Kopulierten der Nachweis ihrer Abkunft. Und doch war Gerken sonst weder formlos noch unordentlich, — seine Seelsorgerprotokolle und Testamentsakten beweisen es. Wie weit war ihm in der Kirchenbuchsache Mag. Jölrikus Meinardus voraus, der schon 1574 ein Trauregister anlegte, in dem freilich nur die Namen der Kopulierten verzeichnet wurden und in das 1573 begonnene Taufregister Taufstag, Name des Täuflings, seines Vaters, von 1577 an auch der Mutter und der Gevattern eintrug²⁾.

Man kann schwanken, ob bei Christ. Lahusen, Pastor zu Elsfleth, das Alter oder die Faulheit es veranlaßte, wenn er in seinen letzten Lebensjahren (1628—35) die Führung von Kirchenbüchern gänzlich aufgab. Aber sein Sohn und Nachfolger nimmt die

¹⁾ B. N. Cdw. 4, 1629.

²⁾ Blexer Kirchenbuch I: Register Aller so yn der Starcken tho Blexen Zu den eheliken Standt thosamen gegeben synt int Jar 1574. Angefangen tho schrievend dorch Mag. Jölricum Meinardum, Pastoren das. Mis. Jes. Mei. Well ene frouwen fricht, de fricht ene gode dink, unde wert een Wolgefall van den Herren empfangen. II. Register aller Kinder, so yn Kaspell tho Blexen yn der Kerken unde seljs yn der tijde der nodt yn den Hüfen gedofft synt, vant yar 1573 angefangen tho schriewende dorch M. Jölricum Mein., Past. tho Blexen, III. 1620 (unter Mag. Hanneken) de Verstorbenen van Hinrich Detersen Koster tho Blexen angetekent. IV. Von 1588 an ein besonder Register der Unehelichen. Bis 1643 sind die Bücher plattdeutsch, von da an hochdeutsch geführt.



Führung erst 1656 wieder auf, obgleich ihm schon im Visitationsabschiede von 1637 die Wiederaufnahme geboten war.¹⁾ Bei diesem ist die Faulheit offenkundig und es vielleicht eine Schuld schon seiner Nachlässigkeit, wenn die von 1656—64 durch ihn geführten Kirchenbücher sich nicht bis heute erhalten haben.²⁾ In Rodenkirchen legte man anfangs, vielleicht, weil dort zwei Pastoren waren, die Kirchenbuchsführung in die Hand des Küsters. Trotzdem er lässig war, ließ man ihm die Sache und schrieb erst 1655 eine jährliche Revision durch den Pastoren und Aufbewahrung der Bücher in der Kirche vor. Seit 1662 nahmen sich die Pastoren selbstthätig der Listen an, nachdem sie schon seit 1644 Abendmahlregister gehalten hatten.³⁾ Der Tossenser Pastor Eleßius muß sich 1638 zu besserer Führung der Register annehmen und der Hammelwarder Harthofius sich 1645 wegen „defecta“ tadeln lassen, dagegen der Bocthorner Brunken 1655 das Lob erhält, daß sein Kirchenbuch ziemlich, d. i. in geziemender Ordnung sei⁴⁾. In Burhave teilen sich noch um 1655 Pastor und Küster also in der Arbeit, daß dieser die Liste der Geborenen und Verstorbenen, jener die der Kommunikanten und Kopulierten führt. An dieser wie auch an den übrigen Stellen, wo Küster die Arbeit ganz oder teilweise betreiben, läßt man es von Visitationswegen dabei beruhen. Bei dem Oldenbrocker Pastoren Oltmann Folte wird 1645 das Kirchenbuch fast zerrissen vorgefunden, daher verfügt, daß er die Reste einem neuen Buche vorbinden lassen solle.⁵⁾ Sein Nachfolger Otto Hänschen scheint in der verloderten Registratur Ordnung geschaffen zu haben. Cadowius giebt ihm das Lob, daß sein Kirchenbuch sich „in optima forma“ befinde. Dem alten Sebastianus von Hatten wird keine Schuld aufzuladen sein, wenn ihm nach Angabe seines Nachfolgers die Kirchenbücher bei den Kriegsunruhen — wahrscheinlich um 1623, als Tilly's Scharen von Wardenburg aus die Nachbarschaft brand-

¹⁾ B. N. Elsfleth 7, 1637. 15, 1656.

²⁾ Die Kirchenbücher in Elsfleth fehlen von 1628—1664.

³⁾ B. N. Rodenk. 8, 1638. 12, 1655.

⁴⁾ B. N. Tossens 8, 1638. Hammelw. 10, 1645. Bocth. 11, 1655.

⁵⁾ B. N. Oldenbrok, 10, 1645. 15, 1656.



schatzten¹⁾ — abhanden kamen²⁾, ebensowenig dem Pastor Wittfagel in Neuenbrook, daß ihm sein Buch gestohlen wurde³⁾. Ob er ein neues wieder angelegt, ist ungewiß; erst sein Nachfolger Cost. Vollers berichtet um 1656 über das Vorhandensein von Kirchenbüchern. Es lag wohl an dem Zustande der „lebensgefährlichen“ alten Pastorei, wenn Everingius (Zetel) seine Arbeit von Mäusen zerfressen sah, die er 1635 durch Anlegung eines neuen Buches erjezte⁴⁾. Sein Nachfolger Antoni scheint aber nicht genügend aufgepaßt zu haben. Sein Buch kam ihm beim Neubau (1648) abhanden, jedoch schwang er sich schon 1649 zur Neuanlegung auf. In Jade führt 1645 der Küster die Kommunikantenlisten, der Pastor die anderen Register. Vorangegangen sind in der Anlegung von Kommunikantenregistern 1632 der Wiefelsteder, 1637 der Altenhutorfer, 1638 der Eckwarder, 1644 die Rodenkircher, nachgefolgt 1655 der Blexer und 1659 der Ganderkeseeer Pastor⁵⁾, immerhin eine Minderheit, welche die Bedeutung dieser Listen für Seelsorge und Kirchenzucht erkannten, die aber gegenüber der Thatsache, daß Bismar seit 1640 auch diese Führung unter Visitation stellte, einen auffallenden Rückstand bei den übrigen Pastoren zur Rehrseite hat⁶⁾.

Es ermöglicht sich leider nicht, sämtliche alten Kirchenbücher jener Zeit von 1573—1667 zu durchforschen und namentlich auf ihre Führung anzusehen, ob sie ordentlich, rein und in sauberer Schrift, ob sie niederdeutsch oder hochdeutsch, namentlich auch, ob und wie die Pastoren jener Zeit die Kirchenbücher benutzten, um Notizen, sei's kirchenzuchtlicher, seelsorgerischer oder kulturgeschichtlicher Art einzustreuen. Wir werden daher, um nicht in den Fehler des unberechtigten Generalisierens zu verfallen, die wenigen von uns angestellten Einzelproben nacheinander vorführen, ohne damit

¹⁾ Schauenburg, 100 J., Bd. I, S. 251.

²⁾ B. A. 7, 1637 Satten.

³⁾ B. A. Neuenb. 2, 1609. 15, 1656.

⁴⁾ B. A. Zetel, 7, 1637. 11, 1655.

⁵⁾ Schauenburg, 100 J., Bd. I, S. 465. Fr. 33.

⁶⁾ B. A. Wiefelstede 7, 1632. Altenh. 7, 1637. Eckw. 8, 1638. Rodenk. 9, 1644. Blexen 12, 1655.



behaupten zu wollen, daß alle übrigen Kirchenbücher als gleich arme oder gleich reiche Quellen sich erweisen müßten. Denn schon in den vier von uns in Betracht gezogenen Büchern besteht in dieser Beziehung eine große Verschiedenheit.

Das älteste unsrer Kirchenbücher, das Bleyer von 1573, hält sich z. B. sehr rein von gelegentlichen Einfügen. Nur hin und wieder ist eine trockene statistische Bemerkung eingestreut, so bei den Sterbefällen. Während sonst die Todesursache fehlt, wird der Selbstmord angegeben und bei den 194 in 5 Monaten an der Pest Verstorbenen erwähnt, daß die Krankheit von einer Bettlerin eingeschleppt und fast alle Todesfälle auf die beiden Dorfschaften Volkens und Einswarden gekommen seien. Auch Gerken, Holzwarden beschränkt sich. Seine seelsorgerischen Beobachtungen und Verhandlungen trug er in ein „sonderlich Protokollum“ ein. Aber bei einem Angeleff Gerbrandus kann er im Sterberegister von 1649 die Glossen nicht zurückhalten: „äußerlich from, aber in der Religion auf hart Zwinglisch irrend, starb und vermachte ad pias causas 24 Rthlr.“, während er bei einem Joh. Kloppenburch bemerkte „ein frommer Jüngling, kam frank aus Holland, starb in guter Andacht und ward begraben“ oder bei Anna Schmidts, „ein Weib, von ihrem Manne, einem Soldaten verlassen“, oder: „ein armes, fremdes Weib, Eva genannt, bei Edo Claußen verstorben, über 70 Jahre alt“. Dort der feste, orthodoxe Lutheraner, welcher seine Klagen verewigt, daß einer „hart zwinglisch“ irrend trotz aller aufgebotenen Befehrungsversuche gestorben sei, hier der teilnehmende Seelsorger, mit warmem Herzen des frommen früh Vollendeten oder des armen, verlassenen Soldatenweibes oder der heimatlosen, zur ewigen Ruhe eingegangenen Eva gedenkend. Wie scharf tritt doch aus diesen kurzen Einstreuungen das seelsorgerische Profil des alten Gerken heraus.

Selbst den Elsflether Pastoren Lahusen sen. treibt es aus seiner Schweigedeck hervor, wenn er der Pest gedenkt, daß sie 1610: 7, 1611: 5, 1612: 4, 1623 vom 16. Sept. bis zum 26. Nov.: 26, 1624: 4 Leute zum Opfer gefordert, und wie in der schweren, rauhen Zeit die Gewaltthat übernahm, 1609 und 1621 an je einer Person, 1624 an 2 Personen, 1625 sogar von einem Vater an

seinem Sohne ein Totschlag begangen sei. Aber ein gleiches Grauen flößt es ihm ein, daß ein Mann 30 Jahre lang den Tisch des Herrn gemieden habe. Er bemerkt es und noch dazu, daß er „unbesungen“, also wie es die Kirchenordnung vorschrieb, unter Entziehung der kirchlichen Ehren bestattet sei. Ja trotz seines Phlegma's schwingt er sich beim Beginne des Kopulationsregisters zu einem Verse auf:

Conjugium humanae sancta est academia vitae,
In qua nemo satis se didicisse putet.

Von einem Caesar, Strüchhausen erfahren wir mehr. Wir kennen bereits seine seelsorgerischen, kirchenzuchtlichen und bürgerlichen Motive, die ihn bei Anlegung seiner Kirchenbücher leiteten. Weil die Gemeinde Strüchhausen zu einer Hälfte der Golzwarder, zur andern (Frieschenmoor und Neustadt) der Schweyer Vogtei angehörte, führt der Pastor seine Kirchenbücher dementsprechend geteilt und auch zwei Listen für die unehelich Geborenen. Das Buch ist hochdeutsch und sauber geschrieben. Die sorgfältigen Schriftzüge verraten die Freude, die der Schreiber an der Führung hat. Um das Familienleben als den natürlichen Mutterchoß der Gemeinde zu kennzeichnen, setzt er das Trauregister voran, beschränkt sich auch nicht lange darauf, bloß Jahr und Datum der Trauung, wie die Namen der Getrauten zu verzeichnen, sondern fügt bald auch die Namen der Eltern hinzu. Das Ziel, die „öffentliche Ehrbarkeit zu erhalten und mit Ernst dem Fortlauf der Zügellosigkeit zu wehren“, behält er dabei im Auge. Wir lesen immer wieder seine Klagen, wie hier die Präokkupation zu bestrafen und zu brüchen war (einzelne gar mit 20 *sch*), weil die Unsitte eingerissen, daß die verlobten Brautpaare schon vor der Hochzeit als Eheleute zusammenlebten, ja sichtlich Deflorierte die Sitte, nicht mit aufgebundenem und verhülltem Haupte, sondern, als wäre alles in Ordnung, frech mit aufgelöstem Haare und in der jungfräulichen Brautkrone an dem Traualtare erschienen. Bald käme die Braut, bald der Bräutigam später zur Trauung als die dafür festgesetzte Zeit, aber nicht ungebrücht. Wer den buchfälligen Thaler nicht sofort erlegen kann, muß seine Bürgen dafür stellen und diese werden im Register nebst der Höhe der Brüche notiert.

In Caesar's Fußstapfen tritt 1658 sein Nachfolger Mag. Dodo Schröder, ein Sohn des Golzwarder Vogts. Schröder ist



gleich mittheilfam über die Maßnahmen bei Bekämpfung der Un-
sittlichkeit. Im Visitationsabschiede, so schreibt er, sei ihm auf-
gegeben, der Braut den Kranz zu verweigern. Er habe dies an-
fangs schwer büßen müssen. Nicht nur die Verwandten der Braut
haben ihm privatim, sondern auch diese selbst in der Kirche vor dem
Altare sehr lose, schimpfliche Worte gegeben, ihn nicht allein Lügen
gestraft, sondern auch bedroht, ihm solches, solange sie lebe, zu ge-
denken. Er bittet — NB. alles im Kirchenbuche, also in Aussicht
auf die Vorlegung desselben bei der nächsten Visitation — „hierin
zu verordnen, wie nicht allein dieser ungerechtfertigte Mutwillen
gestraffet, sondern auch das mehr denn frühzeitige Weischlaffen ab-
geschaffet werden möchte.“ Und Vogt und Superintendent stehen
ihm bei. Mit sichtlicher Befriedigung meldet er 1665, daß „zwei
Brautpaare — (d. h. proklamirte) — nolentes volentes zusammen-
gegeben seien.“ Die Klagen im Kirchenbuche hören später freilich
auf, aber nicht die Früchte der Unsittlichkeit. Nach dem Register
der Unehelichen vergeht z. B. in der älteren Gemeinde fast kein
Jahr, wo nicht 1—2, ja 4—6 uneheliche Geburten zu verzeichnen
waren, Bilder der Unzucht, vor denen die laudatores temporis acti
verstummen müssen.

Wegen der Trennung der unehelich und ehelich Geborenen
ist das Taufregister der letzteren frei von kirchenzuchtlichen Bemerkun-
gen. Es zeigt neben dem Taufjahr und -Tage die Namen des
Kindes, seines Vaters und seiner Gevattern, für die Zahl der
letzteren trotz aller Mandate Überschreitungen, aber nicht solche wie
in Elsfleth, wo 8, 11, 12, 20, 21 Gevattern figuriren.

Das Begräbnisregister bietet neben den Angaben über Jahr
und Datum der Beerdigung Namen und Alter der Verstorbenen,
auch den Text der Leichenpredigt. Besondere Vorfälle werden notirt,
so 1663, daß am 10. Nov. eine hundertjährige Wittve verstorben
und 1664, daß Gott der Herr Martin Büsing's Frau sehr schnell
abgefordert, „sogar, daß sie in $\frac{1}{2}$ Tage frisch, gesund, lebendig und
todt gewesen“, oder daß eine Frau 8 Wochen nach der Hochzeit
im Kindsbette verstorben sei. 1664, daß „auf Begehren ein todt-
geboren Kind mit allen Ceremonien zu Grabe gebracht.“ Ein
„NB.“ von späterer Hand an den Rand geschrieben, strafft diese Ab-



weichung von aller Ordnung und kirchlichen Sitte. Schlimm haben es Johann Büsing und sein Sohn Hermann getrieben. Sie „fingen beim Begräbniß einen so großen Tumult an, daß man kein Singen fast hören, kein Mensch sich fast finden lassen und Pastor nach vieler Ermahnung ihrer Unwillen und Sachen in die Kirche sich habe verfügen müssen“ Es bedarf bei solchen Einstreuungen nicht der lustigen Kunst, aus der Handschrift den Charakter zu errathen. Die Notizen liefern ungesucht die Bilder der Pastoren, ihrer Christentreue, mit welcher sie der eindringenden Zuchtlosigkeit widerstanden und ihr furchtlos die Spitze boten.

Besonders reich ist das mit dem Jahre 1609 beginnende Stollhammer Kirchenbuch. Wir gäben gerne noch an der Hand des darüber in dem I. Jahreshaft des Müftringer Heimathbundes (S. 15 ff.) gehaltenen Vortrags Lohse's eine Auslese aus dem von Pastor Züchter dargebotenen Material, der mit knappen markigen Strichen treffend zu skizziren weiß, aber müssen an dieser Stelle auf das dort Dargebotene verweisen. Indessen auch schon an dem aus anderen Kirchenbüchern Dargebotenen erhellt, welch' eine Fundgrube solche Kirchenbücher sind. Die Totengebeine rühren sich. Sie wird wieder lebendig, die alte Zeit mit ihren Licht- und auch ihren Schattenseiten. Man mag vom formell bureaukratischen Standpunkte aus einen Meinardus, einen Gerken loben, daß sie ihre Kirchenbücher reiner hielten, als ein Züchter und ein Cäsar, und in anderen, besonderen Büchern — so Gerken — festhielten, was ihnen als Seelsorger besonders denkwürdig erschien. Oder man mag den Kopf schütteln, daß die Alten den Spruch vergaßen: *de mortuis nil nisi bene!* Aber danken wollen wir ihnen, daß in ihrer Feder überfloß, was das Herz voll war. Sie sind sprechende Beweise, daß den Pastoren unter der Rinde des Schreibwesens das geistliche Leben keineswegs verdorrte, sondern Raum hatte, aufzusteigen und Früchte zu nähren, die ob auch nicht gleichmäßig frisch und wohlgestaltet, nein, oft jauer und herbe dennoch von der Lebenskraft und =Fülle des alten Kirchenbetriebes zeugen und auch in dieser Form und an dieser Stelle unsere Achtung fordern.

VI.

Die Reichsgräflich Aldenburg- und Bentincksche Familiengruft in Barel.

Von Dr. Reinhard Mosen.

Die Reichsgräflich Aldenburg- und Bentincksche Familiengruft befindet sich unter dem Chor der Petruskirche in Barel und enthält fünfzehn Särge, die in folgender Weise aufgestellt sind:

	⌒	
	Fenster.	
	11	1
	12	2
	13	3
	14	4
	15	5
Bermauerter	┌	6
Eingang.	└	7
	└	8
	10	9

Der erste Sarg ist bezeichnet: „B. G. G. Augusta Gräfin zu Aldenburg, Frau zu Barel und Kniphausen, ist geboren im Jahre 1638 den 13. April, entsprossen aus uraltem hochgräflichen (Hause) Sain- undt Witgenstein, gest. Aldenburg 1666 15. Mai, beigesezt July 1666.“ Sie war bekanntlich die erste Gemahlin Antons I. und die Mutter seiner fünf Töchter. Sie war die erste, die in der neu-erbauten gräflichen Familiengruft beigesezt wurde.

Im zweiten Sarge ist der „Graff und Erbherr Anthon“ von Aldenburg, geb. 1. Februar 1633, gest. 27. Oktober 1680, am 24. November 1680 beigesezt.

Neben diesem Sarge steht der seiner zweiten Gemahlin, der Princesse Charlotte Amélie de la Trémoille, Gräfin von Alden-



burg, geboren zu Thouars am 3. Januar 1652, gest. zu Utrecht am 21. Januar 1732, beigesetzt in Varel.

Der Sarg trägt keine Inschrift, ist aber durch das Allianzwappen der Herzöge de la Trémoille und der Reichsgrafen von Oldenburg kenntlich.

Der vierte Sarg hat keine Inschrift, doch ist er dem daran angebrachten Wappen nach ohne Zweifel der Antons II. (geb. am 26. Mai 1681, gest. am 6. August 1738). Er ist aus demselben Metall und hat genau dieselbe Form, wie der Sarg seiner Mutter.

Neben Anton II. hat seine zweite Gemahlin (von der ersten war er geschieden) „Wilhelmine Maria geborene Landgräfin von Hessen-Homburg“, geb. 7. Januar 1678, vermählt 16. April 1711, gest. 26. November 1770, ihre letzte Ruhestätte gefunden.

Der sechste Sarg ist der des Fräulein Wilhelmine Christine von Harthausen, geb. 8. Oktober 1694 zu Berlin, gest. 15. März 1727 in Oldenburg (vgl. das Leben der Prinzessin Charlotte Amélie de la Trémoille, Gräfin von Oldenburg, übersetzt und herausgegeben von Dr. R. Moser. Oldenburg 1892, Schulze. S. 379).

Der siebente ist der Sarg von „Hildegwig Louise gebornen Landgräfin von Hessen-Homburg, geb. 2. März 1675, Chanoinessin in Herfort geworden den 16. May 1689, Dechantin 1702, vermählt mit dem Herrn General Major Grafen Adam Friedrich Schlieben, gest. 1754.“

Dann folgt als achter der Sarg der Frau Dorothea Justina von Harthausen, geb. 28. Januar (die Inschrift am Sarge giebt irrtümlich den 6. Januar an) 1663 in Varel, vermählt 6. April 1689, Witwe 1694, gest. 27. Dezember 1735 in Oldenburg. Sie war die dritte Tochter Antons I. und die treueste Freundin ihrer Stiefmutter und hielt mit unerschütterlicher Liebe in guten und bösen Tagen zu ihr (s. das Leben der Prinzessin Charlotte Amélie de la Trémoille zc. an vielen Stellen).

Im neunten Sarge ruhen die Gebeine eines vor der Geburt gestorbenen Sohnes Antons II. und seiner zweiten Gemahlin und im zehnten ist Charlotte Sophie, geb. Gräfin von Oldenburg, geb. am 5. August 1715, vermählt am 1. Juni 1733 mit dem Reichsgrafen Wilhelm von Bentinck, gest. zu Hamburg am 4. Februar 1800, beigesetzt.

Wer in dem elften Sarge ruhte, läßt sich nicht mehr erkennen; denn der große Holzsarg ist in sich zusammengebrochen und darum läßt sich die aus vergoldeten Nägeln auf schwarzem, jetzt meist zerfressenem Tuche oder Sammet gebildete Inschrift nicht mehr entziffern. Da aber der Tradition nach Elisabeth von Ungnad, Gräfin von Weißenwolff, in dieser Gruft beigesetzt ist, so kann man wohl mit Recht diesen einst durch Pracht und Standort ausgezeichneten Sarg als den der Mutter Antons I. ansehen.

Der zwölfte Sarg trägt weder Wappen noch Inschrift und ist deshalb nicht zu bestimmen.

Der dreizehnte gehört einer „Freifrau von Reede geborenen Gräfin Reede“, und im vierzehnten ruht „Ottoline Friederike Luise geb. Gräfin (rect. Freiin) von Reede-Athlone“, geb. am 24. Januar 1773, vermählt am 20. Oktober 1791 mit dem Reichsgrafen von Bentinck und gest. am 24. November 1799.

Daneben steht der Sarg ihres Gemahls, des Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich von Bentinck, geb. 21. Juli 1761, gest. 22. Oktober 1835, und den Schluß bildet der Sarg von dessen zweiter Gemahlin Sarah Margarethe geb. Gerdes, geb. 31. Oktober 1776, gest. 11. Februar 1856.

Das war der letzte Sarg, der in der Familiengruft Platz fand. Da dieselbe weiter keinen Raum bot, so wurde sie bald darauf zugemauert; doch gestattete Ihre Erlaucht die Frau Reichsgräfin Alara von Bentinck geb. Gräfin Wedel als Witwe des Grafen Gustav Adolph von Bentinck, dem im Vertrage der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung vom 30. Juni 1854 auch der Besitz der Familiengruft zugesprochen worden war (s. Oldenburgische Gesetzsammlung 14 Bd. S. 232), mir bei meinen Trémoillestudien gütigst, die Gruft auf einen Tag öffnen zu lassen, und damals habe ich mir die Notizen gemacht, auf denen vorliegender Beschreibung beruht.



VII. Kleine Mitteilungen.

1. Ein Bartedikt vom Jahre 1839.

Bei der Regierung eines Oldenburgischen Fürstentums hat sich 1839 die nachfolgende Verhandlung abgespielt, die urkundlich im Familienbesitze aufbewahrt wurde und sich jetzt aus kulturhistorischem Interesse wohl zur Veröffentlichung eignet. Das erste Schriftstück ist das Circular des Präsidenten, dem die Boten der Räte und Sekretäre beigelegt sind:

Es hat sich mir die Gelegenheit dargeboten, wahrzunehmen, daß meine verehrten Herren Kollegen, sowie die Herren Sekretäre die Absicht hegen, sich Schnurrbärte anzueignen.

Sowenig ich es wagen möchte, in Geschmacksgegenständen, sowie in der Wahl von Schönheitsmitteln mir eine Einmischung anzumaßen, darf ich doch das dienstliche Bedenken nicht unterdrücken, ob Staatsdiener, welche im Dienst in Uniform zu erscheinen verpflichtet sind, in der Wahl solcher Dekorationen ganz unbeschränkt sein dürften. Dieses Bedenken wird noch bei mir durch den Zweifel bestärkt: ob es passend sei, mit einer Civil-Uniform einen solchen in-civilen Schmuck zu verbinden.

Demzufolge erlaube ich mir, den erwähnten Herren anheim zu stellen, ob es dieselben nicht angemessen finden, mit der Anzucht dieser Zierde noch so lange Anstand zu nehmen, bis ich die nähere Instruktion des Kabinetts über die Dimensionen und Formationen der genannten Kulturen, ob solche in Naturfarbe oder gewichst und dergl. getragen werden sollen — eingezogen habe.

Es versteht sich von selbst, daß auch, im Falle man höheren Orts diesen Fuß nicht angemessen finden sollte, kein Hindernis erhoben werden wird, diese Schnurrbärte außer dem Dienst in ganz beliebigen Formen und Dimensionen zu tragen.

den 27. Juli 1839.

X.

Per circulare an die Herren

Reg.-Ass.	A.
" "	B.
" "	C.
" Sekt.	D.
" "	E.



Obgleich mir die Beaufsichtigungs-Kompetenz des verehrlichen Praesidii auf das Rasieren der Beamten noch erheblichen Zweifeln zu unterliegen scheint, auch die gerügte Incivilität durch Hinweisung auf die Usance in den Osterreichischen und Bairischen Staaten leicht beseitigt werden kann, und ein Spezial-Bart-Reglement zur Zeit hier nicht besteht, so trage ich doch kein Bedenken, auf eine weitere Instruktions-Einholung beim Kabinett meinerseits zu verzichten und von der projektierten Hochwaldsbewirtschaftung zur Öden-Kultur zurückzukehren.

28./7. 39.

A.

Die Frage ist von der allergrößten Wichtigkeit. Es handelt sich hier um eine uns zugemutete Expropriation des öffentlichen Nutzens wegen. Aber diese Expropriation erscheint in keiner Weise begründet, weil sie sich nicht auf unser Vermögen und Eigentum, sondern auf die Integrität unseres Körpers bezieht, welche in allen Fällen heilig zu halten ist. Event. steht der abzuschneidende Teil unseres Körpers mit dem Dienste und öffentlichen Nutzen in gar keiner Beziehung, sondern nur mit der Mode. Denn die Osterreichischen und Baiertischen Beamten fungieren mit derselben Thätigkeit und Wirksamkeit wie wir. Und die Mode, der Usus des südlichen Deutschlands

quem penes arbitrium est et jus et norma loquendi
steht uns zur Seite.

Wie also verehrliches Präsidium gleichwohl seine grausame Schere nach unseren Schnurrbärten austrecken mag, die noch so jung sind und so hoffnungsvoll aufblühen, ist nicht wohl einzusehen.

Andererseits läßt sich aber über das Thema so viel Hübsches sagen und ausführen, daß ich auch aus bewegenden Gründen auf die Instruktion des Kabinetts und ein förmliches Expropriationsverfahren verzichte, indem ich meinen Schnurrbart den höheren Einsichten des verehrlichen Präsidii opfere.

eod. s. m. B.

Ich meinerseits kann, mindestens in Beziehung auf die beweihten Schnurrbart-Züchter, die Kompetenz verehrlichen Präsidii nicht anerkennen, vindiciere solche vielmehr für gegenwärtigen und jeglichen künftigen, die Schönheit unseres Körpers betreffenden Fall und sehe mich genötigt, falls verehrliches Präsidium seine Zuständigkeit noch ferner für begründet erachten sollte, Namens meiner Frau bei Großh. Staats- und Kabinettsministerium Kompetenz-Konflikt zu erheben. Um meiner Frau die Vorteile des Besizes der ihr gebührenden Zuständigkeit zuzuwenden, habe ich übrigens deren Urteil ihres Geschmacks meinen Bart um so lieber sofort geopfert, als ich aus Obigem ersehe, daß die geschorenen Lippen im Kollegio bereits wieder die Majorität bilden und meine übergroße Bescheidenheit es mir verbietet, die Majorität in das — wenn auch nur durch den Schattenwurf meines Schnurrbartes verursachte — Dunkel zu verdrängen.

den 29./7. 39.

s. m. C.



Gesehen mit dem Bemerken, daß ich mich bis hiezu je um den andern Tag gehörig (mit Einschluß der Oberlippe) habe barbieren lassen und in der gewohnten Weise auch fortzufahren gedenke. Das betreffende, mich allerdings mit verpflichtende Schnurrbarts-Conclusum hielt ich in der That für einen bloßen Scherz; eventualiter würde ich (offenherzig bekannt) standhaft genug gewesen sein, eine so hochwichtige unmittelbar das Interesse des Mannes berührende Frage vertrauensvoll der höchsten Entscheidung unterstellen zu lassen, und nicht wie die übrigen Herren den vom verehrlichen praesidio nur ange deuteten dienstlichen Bedenken und am allerwenigsten aus purer Galanterie das decus virile so schnell und bereitwillig zum Opfer gebracht haben.

eod. s. m. D.

Der Majorität beitreten habe ich meinen hoffnungsvollen Schnurrbart abrasiert. E.

2. Bäuerliche Glasmalereien.

Eine Notiz in Nr. 5 der Halbmonatschrift „Niedersachsen“ vom 1. Dezember 1898 brachte die seit etwa dem 16. Jahrhundert in Norddeutschland bestehende Sitte der „Fensterschenkung“ wieder in Erinnerung. Verwandte und Nachbarn beschenkten sich hiernach bei besonderen Anlässen, in der Regel bei Neubauten oder Hausrichtungen, mit bunten gemalten Scheiben und der Beschenkte hatte dafür die Pflicht, den Spendern ein Fest, ein sog. Fensterbier zu geben. Über die Ausdehnung, welche diese Sitte in der reichen Hansestadt Bremen, namentlich bei offiziellen Anlässen in der Schenkung sog. Wappenfenster genommen hat, berichtet J. Focke im Bremischen Jahrbuche 1896 S. 49. Über die Kunst der Glasmalerei in den kleinen Städten und auf dem Lande an der Niederelbe giebt Brinkmann „Das Hamburgische Museum für Kunst und Gewerbe 1894 S. 595“ Nachweise. Bei Gelegenheit der Inventarifation der Bau- und Kunstdenkmäler im Amte Bechta sind ebenfalls noch vielfach Spuren der jetzt bis auf die gemalten Fenster der Kirchen verschwundenen Übung entdeckt worden und haben sich mehrere recht schöne Muster der alten Bauernglasmalerei aus verschiedenen Landesteilen in das Museum gerettet. Von den hierbei um Auskunft angegangenen Autoritäten haben sich einige recht ausführlich über den Gegenstand geäußert, so daß es von Interesse sein wird, die eingegangenen Antworten hier auszugsweise mitzuteilen.

Sanitätsrat Dr. Hartmann zu Lintorf, der die größte für das Osnabrücker Gebiet in Betracht kommende Privatsammlung besitzt, schreibt:

„Leider kann ich über die Herstellungsweise der in unserer Gegend vorkommenden Glasmalereien, über Fabrikationsorte, Meister, Zeit der Entstehung und des Erlöschens der ländlichen Glasmalerkunst keine Auskunft geben. Ich

Jahrb. f. Oldemb. Gesch. VIII.

8



habe nichts darüber in den Zeitschriften finden können. Jedenfalls haben die Glasmaler keiner Zunft angehört. Die Glasmalerei muß an verschiedenen Orten auf dem Lande im 17. bis ins 18. Jahrhundert betrieben worden sein, wie aus den verschiedenen Mustern, nach welchen gearbeitet wurde, hervorgeht. Meine Sammlung besteht aus ca. 50 gemalten Fensterscheiben, die ältesten aus dem 17., die jüngsten aus dem 18. Jahrhundert. Die bunten Scheiben sind zu Geschenken bei Neubauten benutzt, wo sie rechts und links im Fleet in den neben den Seitenthüren befindlichen Fenstern ihren Platz fanden. Man nannte die Schenkung Fensterbier, Fensterzehrung. Hieran beteiligten sich die zur Haushebung geladenen Gäste, auch die bei dem Neubau beschäftigten Handwerker. Da in den im Ausgange des 18. Jahrhunderts gebauten Häusern die bunten Fensterscheiben nicht angetroffen wurden, so muß die Schenkung derselben um diese Zeit aufgehört haben. Meine jüngsten tragen die Jahreszahl 1754. Dargestellt sind in den Scheiben Scenen aus dem Bauer- und Kriegerleben, aus den Werkstätten der Handwerker, auch das Innere einer Schule mit Lehrer und Kindern, dann Wappen adliger Häuser (v. d. Busche und von Bar), ferner solche, wie die Bauern sie sich zulegten, z. B. Pflugscharen, Hausgeräte, Ähren, dann Hausmarken. Die Dedikationen sind entweder unten unter den Gemälden oder in besonderen Scheiben angebracht. Die Tracht, worin die Figuren gekleidet sind, ist die hösische, auf den ältesten die spanische. So stolziert der Schäfer mit rundem, schmalrandigem Hute, von welchem hinten eine Feder stolz herniederwallt, steifer Halskrause, enganliegendem Wams und Pluderhose unter seinen Schafen einher. Das Haar ist kurz geschnitten, das Gesicht ziert ein Spitzbart. Auf den Glasgemälden des 18. Jahrhunderts hat die französische die spanische Mode verdrängt. Bei den Männern ist der breitkrempige Hut an beiden Seiten aufgebogen, der Leibrock lang mit Seitentaschen. Kniehosen mit langen Strümpfen und Schnallenschuhen vollenden die Tracht. Den Kopf ziert die Allongeperücke, das Halstuch ist umgeschlagen und hängt mit den zwei Enden lang herunter. Auf einem die Schule darstellenden Glasgemälde sind die großen und kleinen Schüler in der französischen Tracht mit langen Allongeperücken um den ähnlich gekleideten Lehrer gruppiert. Die Reiter sind entweder mit dem kurzen runden, von Federn umwallten Hut oder mit dem Dreispitz dargestellt. Den Hals umgiebt ein nach vorn in zwei Schleifen auslaufendes Tuch, der enge die Taille umschließende Rock wird durch eine bauschige Schärpe umhüllt, lange Reiterstiefel bedecken die Beine. Die rechte mit Manschette gezierte Hand feuert eine Pistole ab. Die Frauen, welche gewöhnlich ihren mit Pflügen beschäftigten Männern ein gefülltes Glas hinreichen, tragen Reifröcke, darüber bauschige Überwürfe, den heutigen Tuniques ähnlich, und Hauben. Die ältesten Scheiben meiner Sammlung tragen leider keine Jahreszahl. Das Pendant zu dem Schäfer stellt den Vogel Phönix, wie er seine Brut mit seinem Blute nährt, dar. Die zweitältesten tragen die Jahreszahl 1669 und 1677. Auch ein Rebus ist darunter. Ein Grönemeyer hat einen grünen Baum mit daran hängender Sense abkonterfeien lassen.

Allerdings ist dies etymologisch nicht richtig. Die Sense soll seinen Stand als Mäher, plattdeutsch Meier, darstellen“.

Freiherr Friedr. von Droste-Hülshoff auf Haus Müschhaus bei Münster schreibt:

„Was die Sitte anlangt, Fensterscheiben mit Wappen, Namen, Sprüchen u. zu schenken, so bestand dieselbe in hiesiger Gegend bei den Bauern durchweg, m. W. jedoch nur bei Neubauten. Ob eine derartige Beschenkung auch beim Adel stattfand, kann ich mit Bestimmtheit nicht behaupten, da die mir bekannten adligen Häuser seit Erlöschen des Gebrauchs durchweg bauliche Veränderungen erfahren haben, welche insbesondere die Fenster getroffen, so daß man nicht mehr sehen kann, ob die alten aus geschenkten Wappen u. bestanden. Indessen ist es sehr wahrscheinlich, weil nur auf diese Weise die auf vielen Gütern vorhandenen zahlreichen Reste gemalter Scheiben z. T. mit fremden Wappen sich erklären lassen. Ich selbst besitze eine Anzahl solcher, welche meistens von meinem verstorbenen Vater herkommen und überwiegend von Familienmitgliedern gestiftet sind. Manche können übrigens auch aus Bauernhäusern entnommen sein, da die Gutsherren auch in solche Scheiben mit ihrem Wappen zu stiften pflegten. Alle in meinem Besitz befindlichen derartigen Scheiben mit adligem Wappen stammen aus dem 17. Jahrhundert, keine einzige reicht in das 18. Jahrhundert hinein. Bei den bäuerlichen Gütern hat sich die Sitte etwas länger erhalten. Indessen ist die jüngste derartige Scheibe, welche ich besitze, aus 1736. Die Technik stand entschieden am höchsten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Von den Bauernscheiben entschieden die beste in Ausführung und Dauerhaftigkeit der Arbeit, welche ich besitze, datiert von 1675. Schon die Scheiben aus 1704 und 1708 lassen einen Verfall in jeder Hinsicht, insbesondere aber in der Dauerhaftigkeit der Farben, erkennen. Vollends kläglich ist es aber mit der schon erwähnten Scheibe aus 1736 bestellt. Abgesehen davon, daß sie nur eine Farbe (schwarz) zeigt, muß dieselbe auch nicht mehr oder wenigstens nur ganz schwach eingebrannt sein. Denn die meisten Buchstaben sind nur noch an den äußeren Umrissen zu erkennen, so daß das Ganze schwer leserlich ist. Es ist dies die Dedikationscheibe mit der übrigens nicht uninteressanten Inschrift:

Johann Henrich Stegerhoff genannt Fords und Anna Fords Eheleute
geben dieß glaß Anno 1736.

Der mensch bauet daß Land daß wachsen kompt von Gottes hand.

Die zweite offenbar zugehörige Scheibe von genau derselben Größe zeigt einen mit 2 Pferden pflügenden Bauern, dem seine Frau das Frühstück bringt. Die Zeichnung, namentlich der Pferde, ist schauderhaft, indeß in 3 Farben (schwarz, grau und gelb — letzteres z. T. beim Haar und den Gamaschen des Bauern angewandt) ausgeführt und weit besser konserviert als die Dedikationscheibe, sodaß man fast vermuten möchte, sie sei besser gebrannt worden. Eigentümlich ist es, daß die Frau des Bauern, während sie demselben mit der einen Hand ein Branntweinglas reicht und mit der andern (rechten) die Kanne hält,



den Korb selbst auf dem Kopfe trägt, was m. W. in keiner Gegend des Münsterlandes üblich ist noch war, weshalb vermutet werden muß, daß die Scheibe oder wenigstens deren Verfertiger aus anderer Gegend stammt“.

Pastor Willloh in Bechta schreibt:

„Die schönsten Malereien habe ich auf Fächtel angetroffen. Im Garten steht ein Pavillon, die Fenster ringsumher mit Malereien versehen. Alle zeigen die Jahreszahl 1677 und die Namen verwandter Familien, Kobrink auf Altenoythe, Dorgeloh auf Bretberg, von Lutten auf Schwede, Grodhaus auf Behr, von Mönning auf Welppe u. s. w. Eines trägt die Jahreszahl 1655 (Kobrink auf Altenoythe). Die Scheiben sind durchweg von Handgröße, eine Scheibe trägt gewöhnlich das Wappen, die darunter befindliche den Namen des Schenkgebers (auf einem Vorhang nach Art einer Portiere), darunter wieder ein Wappen. Die Arbeit ist sauber ausgeführt, die Farben leuchtend, als wären sie gestern aufgetragen. — In Langförden stand vor einigen Jahren noch das Bogt Lampingsche Haus. Der jetzige Besitzer, Zeller Bergmann, hat vor einigen Jahren einen Neubau ausgeführt und die alten Glasmalereien des Lampingschen Hauses in einer Kiste auf dem Boden des Hauses verwahrt. Es waren Scheiben mit den Namen der Pastore der umliegenden Orte. Z. B. eine Scheibe zeigte den Namen Pastor Pundfack in Langförden (1695–1736). In der alten Garreler Kapelle fanden sich Glasmalereien mit den Inschriften: Gottfr. Düvell Richter zu Friesoythe 1697, Adolph Boldewin Steding zu Stedingsmühlen, 1697, und H. Bothe, Richter zu Cloppenburg, 1697. Ebenfalls in der Halener Kapelle sah man Inschriften in den Fenstern: Joh. Kopmann zu Halen, mit dem Zusatz: Wandelt, derweil ihr das Licht habet, daß euch die Finsternis nicht überfalle, und Hermann Berins, Jungergefell, mit dem Zusatz: Selig sind die Friedfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heißen. Beide Inschriften zeigten die Jahreszahl 1698. Der Pastor in Böjel hat eine Scheibe in Besitz: „H. Henschen, Pastor in Fries- und Altenoythe.“ In einem Fenster eines Hauses in Beverbruch sah ich eine Scheibe mit der Inschrift: „Pastor Mönning in Essen.“ Mönning war Pastor von 1810–1848. Dies ist die jüngste Scheibe, die mir zu Gesicht gekommen. Bildliche Darstellungen, wie Hartmann sie schildert, habe ich nirgends entdeckt; das beste war noch das auf Fächtel gefundene.“

Organist a. D. Brakenhoff zu Westerstede schreibt:

„Noch in den dreißiger Jahren fanden sich im hiesigen Kirchspiele in den Ortschaften Burgforde, Halstrup, Hollwege, Westerloy Fenster mit bunten Glasscheiben in Blei gefaßt und in Holzrahmen befestigt vor; selbst hier im Orte, auf den sog. Kühlen, waren in einigen Häusern in den „Unnerschlägen“ noch einzeln solche Scheiben vorhanden. Schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts wird diese Sitte vollständig geschwunden sein, da in den Wohnräumen die kleineren Fensterscheiben größeren weichen mußten, auch die alten (5 bis 6 Zoll hoch, 3½ bis 4 Zoll breit) ihrer schlechten Qualität wegen undurchsichtig geworden waren; man sagte: „In de Hutten sitt datt Wär.“



Es wird gesagt, daß die bunten Fensterscheiben in Holland verfertigt wurden. Herr Wallrichs hat zwei solcher Scheiben gesehen, von denen die eine die Jahreszahl 1634, die andere die Jahreszahl 1744 trug. Daß den Betreffenden das Schenken der bunten Fensterscheiben nach früheren Verhältnissen recht teuer geworden sein muß, beweist folgender noch im Munde des Volks lebender Vers: „Hoegangahn (Hochzeitgehen), Vadderstahn, Fenstergeben hett mannich van sin Ploaz verdräben.“ Ob jetzt noch hier in der Gemeinde in Blei gefasste Fenster mit bunten Glasscheiben existieren, die den früheren Jahrhunderten entstammen, ist mir nicht bekannt, auch wohl nicht anzunehmen; jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß noch einzelne Scheiben hier und dort in Bauern- oder Köterhäusern aufbewahrt werden.“

Auch aus Cloppenburg wird bestätigt, daß dort in der Stadt und in den Dörfern des Amtes die Sitte bestanden hat. Das Vorhandensein derselben im Saterlande bezeugt Dr. Julius Bröring, das Saterland, IX. Heft der Berichte des Altertumsvereins S. 89. Für den neuen Schütting in der Stadt Oldenburg schenkte Graf Anton Günther 1607 sechs Scheiben mit dem gräflichen Wappen und den Wappen seiner Kavaliere, vergl. Dr. Sello, Historische Wanderung durch die Stadt Oldenburg S. 29.

J. Bucholz.

3. Der Ursprung des Vechtaer Burgmannengeschlechtes von Sutholte.

Für jeden, der sich mit mittelalterlichen genealogischen Forschungen beschäftigt hat, mag es sich um Familien des hohen oder niederen Adels oder um Ministerialen handeln, ist es eine bekannte erfahrungsmäßige Thatsache, daß die Schwierigkeiten in der Ermittlung und Verknüpfung der ältesten nachzuweisenden Generationen nicht etwa an dem gänzlichen Versagen des Quellenmaterials liegen, sondern vor allem mit der erst allmählich sich einbürgernden Sitte der Führung ständiger Familiennamen, der vornehmsten Anhaltspunkte für den Nachweis der Kontinuität einer Geschlechtsfolge, zusammenhängen. Ich sehe von denjenigen Zeiten ab, in denen die urkundlichen Quellen, vornehmlich die Zeugenlisten, nur erst bloße Vornamen überliefern, die Sitte der Führung eines Familiennamens also noch gar nicht eingedrungen ist; wer dieses Material für genealogische Zwecke verwerten will, begiebt sich auf ein ganz unsicheres Terrain, auf dem man schon anderweitiger fester Stützen bedarf, um nicht den Boden unter den Füßen zu verlieren. Aber zwischen dieser Zeit und dem Beginn der dauernden Festsetzung eines einzigen Familiennamens liegen meistens mehrere Generationen, in denen ein Familienname wohl vorhanden ist, aber noch Schwankungen unterliegt; wir finden verschiedene Familiennamen bei Vater, Sohn und Enkel, verschiedene Familiennamen bei Brüdern, sogar Wechsel des Namens bei einer und derselben Person, etwa einen Ortsnamen nach



der Anfälligkeit und daneben einen Amtsnamen oder Spitznamen, von denen in der Regel nur einer in der folgenden Generation fortlebt. Natürlich geschieht die Befestigung der Familiennamen in den sozial höchst stehenden, wirtschaftlich am gefestigsten Familien zuerst; eine gewisse Stufenfolge läßt sich da von oben nach unten nachweisen. Beispielsweise werden die Ministerialen in unserer Gegend im 12. Jahrhundert durchweg nur bei ihren Vornamen genannt, das 13. Jahrhundert, besonders die erste Hälfte, ist eine Zeit des Überganges.

An diesem Punkte bleiben genealogische Untersuchungen häufig stehen, weil sie darauf verzichten, über den ermittelten „Ersten des Geschlechtes“ hinaus noch weiter zu suchen, oder sie ergeben sich leicht, zumal wenn die Forscherlust von persönlichem Interesse beflügelt wird, einem ungezügelten Kombinationsdrange. Die wissenschaftliche Forschung muß sich dem gegenüber Zurückhaltung auferlegen und die für ihr Verfahren entscheidenden methodischen Kriterien zu bestimmen suchen. Am sichersten sind natürlich die unmittelbaren Beweise: wo sich aus den Urkunden direkte Nachweisungen über die Zugehörigkeit verschiedener Familiennamen zu derselben Geschlechtsgemeinschaft oder über den wechselnden Gebrauch zweier Familiennamen bei einer und derselben Person ergeben, z. B. wenn der Aussteller einer Urkunde in deren Text einen anderen Namen führt als in der Umschrift des angehängten Siegels. Wo man in Ermangelung solcher Belege auf mittelbare Kriterien zur Annahme eines Zusammenhangs angewiesen ist, werden vor allem in Betracht zu ziehen sein: Wiederkehr der gleichen Vornamen bezw. von Gruppen gleicher Vornamen, Übereinstimmung des Besitzes und Kontinuität der Lehne, Identität des Wappens, Identität eines Amtes. Allerdings wiegen diese einzelnen mittelbaren Kriterien, für sich genommen, nicht allzuschwer: erst in den Fällen, wo mehrere oder alle zutreffen, wird eine gewisse Gewähr für die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs gegeben sein.

Ein Beispiel für diese allgemeinen Bemerkungen bieten die Anfänge der Herren von Sutholte, neben den Dinclages des ältesten und mächtigsten Adelsgeschlechtes der Herrschaft Bechta. Das Geschlecht nannte sich nach dem großen Gute Sutholte, heute Südholtz im Kirchspiel Bakum; Sutholte war seit dem 11. Jahrhundert ein Haupthof, eine curia des Klosters Corvey, deren Grundstock höchstwahrscheinlich die dem Kloster wohl schon 855 angefallenen, vormalig Bisbeckischen Saalländereien zu Elmelage bildeten; auf dem üblichen Wege der Usurpation, der im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts große Teile der niedergehenden Corveyschen Gutswirtschaft anheimfielen, mag das Adelsgeschlecht sich in den Lehensbesitz des Gutes gesetzt haben (vergl. meine Ausführungen in den Bau- und Kunstdenkmälern Bd. 2, 22—24). Das Geschlecht behauptete schon im 13. Jahrhundert eine vorwaltende Stellung inmitten der Bechtaer Burgmannschaft und vermochte sie lange festzuhalten (ebenda S. 34, 38, 44 f.); gegen Ende des Mittelalters stieg es jedoch von dieser Höhe herab, am Ende des 16. Jahrhunderts starb der Mannesstamm aus und der schon im Laufe der letzten Generationen zusammengeschmolzene und zerplitterte Besitz ging

durch weibliche Erbfolge an andere Familien über. Die Doppelnamen der einzelnen Teile des ursprünglichen Hauptgutes: Südholtz=Quernheim (oder S.=Madras), Südholtz=Tribbe und Südholtz=Mahden haben die Erinnerung an diesen Ausgang des Geschlechtes lebendig erhalten.

Die Geschichte des Geschlechtes und seiner Güter hat der zuverlässigste Kenner vechtaischer Adelsgeschichte, Nieberding, aus urkundlichen Quellen erzählt (Niederstift 2, 358—367); wie gewöhnlich tritt Niemann (Oldenb. Münsterland 1, 93—96. 127 f. 2, 77—81) auch hier ohne eigenes Bemühen in die Spuren seines verdienten Vorgängers. Die Aufgabe der folgenden Bemerkungen ist nicht, zu der Geschichtsgeschichte, soweit sie dort erzählt ist, Nachträge zu liefern, vielmehr sollen nur die den beiden Forschern unbekannt gebliebenen Anfänge in denen das Geschlecht noch nicht den spätern Namen trug, aufgedeckt werden.

Nieberding beginnt das Geschlecht 1257 mit Herbord von Sutholte. Und dementsprechend Niemann 1, 94: „Herbord von Südholte, welcher 1257 als Zeuge aufgeführt wird, ist der erste dieses Namens, der sich in den Urkunden findet. Im Gefolge der Grafen von Ravensberg-Vechta stand kein von Südholte; das paßte nicht für einen Lehnsmanu des Stiftes.“ Die Wichtigkeit der letzten Schlußfolgerung bedarf keiner verfassungsgeschichtlichen Erörterung. Die Behauptung selber aber, daß jener Herbord der erste Träger des Namens nicht allein, sondern auch der erste nachweisbare Angehörige seines Geschlechtes gewesen sei, daß im Gefolge der Grafen von Ravensberg-Vechta sich vor ihm kein Geschlechtsgenosse befunden habe, soll im Folgenden als ebenso haltlos erwiesen werden.

Schon ein innerer Grund sollte Bedenken erregen. Es wird an sich auffällig sein, wenn inmitten der geschlossenen Korporation der Vechtaer Burgmannen 1257 eine ganz neue Familie auftaucht, sofort mit dem ausgedehntesten Besitze von allen versehen, sofort an der leitenden Stelle, ohne daß man sagen könnte, woher sie gekommen sei und an welche Besitzvorgänger und Verwandtschaft sie anknüpfte. Und das, obgleich wir die Namen der wichtigsten Ministerialen und Lehnsmanu der Grafen von Ravensberg von 1220—1252, und dann unter münsterscher Hoheit, in den Urkunden häufig erwähnt sehen. Das hätte von vornherein den Gedanken nahe legen sollen, ob wir es statt mit einer neuen Familie nicht vielmehr allein mit dem neuen Namen einer alten Familie zu thun haben.

Und eben jene angeblich erste Erwähnung von 1257 bietet eine sehr bequeme Handhabe, um eine Antwort auf diese Frage zu erhalten. Es ist eine Urkunde vom 9. Juni 1257, in der Bischof Bruno von Osnabrück den Verkauf von Gütern durch den Edelherrn Hermann von Harstorp an das Kloster Berßenbrück bekundet; unter den vierzig Zeugen wird Herbordus de Sutholte aufgeführt (Osnabr. U.=B. 3, 181). An demselben Tage und vor demselben Zeugenumstände bekundet auch der Edelherr Hermann von Harstorp selber dem Kloster die von ihm vollzogene Auflassung in einer besonderen Urkunde; die lange Zeugenliste stimmt völlig mit der vorigen überein, mit einer einzigen Ausnahme; an der Stelle des Herbordus de Sutholte ist ein Her-



bordus de Spredowe aufgeführt (Osnabr. U.=B. 3, 182). Keine Frage, daß es sich nicht um zwei verschiedene Personen handelt, sondern daß der (wohl dem Kloster angehörige) Urkundenschreiber denselben Mann mit verschiedenen ihm eignenden Namen bezeichnet hat.

Ich habe dieses positive Beweisstück für die Identität der Familien von Sutholte und von Spredowe vorweggenommen; genügen lassen wird die Beweisführung sich nicht daran, sondern sich zunächst die von Spredowe genauer ansehen müssen. Der urkundlich Älteste dieser Familie ist Herbord von Spredowe, der 1205 dem Grafen Hermann von Ravensberg das Erbe Nürnberg bei Osnabrück gegen ein Erbe in Bühren, Ksp. Krapendorf, resigniert (Osnabr. U.=B. 2, 25): also ein ravenbergischer Lehnsmann, der sich nach seinem in der Bauerschaft Spreda, Ksp. Langförden, belegenen, vermutlich freien Eigen nennt. Befestigt hat sich dieser Geschlechtsname noch nicht, denn sein Träger wird in einer 1207 über dasselbe Rechtsgeschäft ausgefertigten Urkunde als „Herebordus miles de Langenvorde“ bezeichnet (Osnabr. U.=B. 2, 29); ein Wechsel, der bei der unmittelbaren Nachbarschaft von Spreda und Langförden nicht auffällig ist. Beide Namen lassen sich jenseits dieses Zeitpunktes nicht nachweisen, da die Ministerialen vorher noch durchweg allein mit ihren Vornamen bezeichnet werden; nur mit Vorbehalt darf man einen Corvey'schen Ministerialen Heriboldus von 1120 und einen ravenbergischen Ministerialen Hereborde von 1160 vermutungsweise hierherstellen. Während dann aus den nächsten anderthalb Jahrzehnten nach 1207 sich keine urkundliche Erwähnung des Namens findet (der Herebertus miles einer Ravensberger Urkunde von 1221, Ledebur Blotho S. 119, ist nicht sicher zu identifizieren), begegnet seit 1223 wiederum Herbordus de Spredowe, nunmehr ein Menschenalter lang fast alljährlich im Gefolge des Grafen von Ravensberg=Behta, unbezweifelten einer seiner vornehmsten Mannen, fast regelmäßig an der ersten Stelle in den Zeugenreihen aufgeführt (vergl. Namensverzeichnis im Osnabr. U.=B. Bd. 2). Es ist mir aus mehreren Gründen wahrscheinlicher, daß dieser Herbord der Sohn des 1205/7 Genannten und somit als der Zweite des Namens anzusetzen ist, als daß er mit jenem identisch sein sollte.

Im Jahre 1242 wird neben Herbord II. auch sein gleichnamiger Sohn aufgeführt (Osnabr. U.=B. 2, 418); mindestens seit 1252 ist dieser allein unter den urkundlichen Erwähnungen zu verstehen. Herbord III. von Spredowe erbt die hervorragende Stellung seines Vaters. Neben einem Johann von Dinlage scheint er einen Anteil an dem Übergang der Herrschaft Behta an Münster (1252) gehabt zu haben und ist neben jenem in den ersten Jahrzehnten nach dem Regierungswechsel häufig in dem Hoflager des Bischofs von Münster anzutreffen (vergl. Bau- und Kunstdenkmäler 2, 38 f.). Er ist es, der ein einziges Mal, eben in jener Urkunde von 1257, von einem Urkundenschreiber auch als Herbord von Sutholte bezeichnet wird. Die letzte urkundliche Erwähnung datiert vom 10. Februar 1278: er schenkt dem Kloster Berjenbrück ein Erbe im Dorfe Westerbakum, indem er sein und seiner Frau, seiner Vor-



eltern und Erben Gedächtnis den Nonnen empfiehlt und sein Begräbnis im Kloster wählt: anscheinend das Testament des bald darauf verstorbenen Ritters (Sandhoff, Antist. Osnabr. 2, Nr. 122). Da der Familienname von Spredowe sich nachher nicht wiederfindet, möchte man annehmen, daß er keine Söhne hinterlassen hat.

Neben Herbord II. erscheint seit 1231 in den meisten Urkundenstellen sein jüngerer Bruder Hermann Willikin, der — wiederum bezeichnend für die geringe Befestigung des Familiennamens in dieser Zeit — nicht diesen, sondern einen aus einem Vornamen abgewandelten Beinamen trägt (z. B. 1235 *Herbordus et Hermannus Willikin fratres de Spredowe*, Osnabr. U.-B. Bd. 2, sonst aber nur *H. W.*), bis zum Jahre 1252, wo er zuerst vor einem Herbord von Spredowe, also wohl dem III., genannt wird. Auch im Oldenburger Lehnregister (meine Ausgabe S. 93) wird er kurzweg als „her Hermann Willekin unde sine findere“ bezeichnet. Welchen Familiennamen haben nun diese Kinder geführt? Gewiß nicht den Rosenamen des Vaters: sie mußten einen neuen suchen, eventuell nach ihrem hauptsächlichsten Besitze, da ihnen von ihrem Vater kein vom Besitze entlehnter Familienname überkam. Im Jahre 1267 bestätigt ein Ritter Eustachius von Sutholte die von seinem Vater Hermann zum Zwecke der Lesung von Seelmessen für ihn, seine Frau, Eltern und Erben vollzogene Schenkung eines Erbes in Büschel (Ksp. Bakum) an das Kloster Bersenbrück (Sandhoff 2, Nr. 99). Die Identität der Spredowe und Sutholte auf grund der Urkunde von 1257 vorausgesetzt, dürfte der Vater des Eustachius niemand anders als Hermann Willikin gewesen sein. Für diese Annahme sprechen, außer dem Vornamen, noch verschiedene Momente. Es würde natürlich sein, wenn auch Hermann Willikin, der nach 1252 nicht mehr erscheint, also wohl bald darauf gestorben sein muß, dasselbe Familienkloster wie die Spredowe gewählt hätte. Eustachius hat auch ferner daran festgehalten, indem er 1285 dem Kloster für das Seelenheil seiner verstorbenen Gemahlin eine Schenkung machte »*devote desiderans, apud praedictum conventum una cum uxore ac parentibus suis . . . ect.* (Sandhoff 2, Nr. 137.) Gewisse Berührungen beider Linien sind nachweisbar; 1277 erscheint Eustachius von Sutholte als Zeuge bei einem Rechtsgeschäfte, in dem Herbord III. von Spredowe dem Bischof von Münster freies Eigen resigniert und als Lehn zurückempfängt (das. Nr. 112). Schon die wenigen erhaltenen Nachrichten zeigen, daß der Besitz der Sutholte und Spredowe überall durcheinanderlag: Herbord III. verfügt 1269 über Gottschalks Erbe in Bakum, 1271 über Arnolds Erbe in Bakum, 1278 über ein Erbe in Westerbakum, Eustachius 1267 über ein Erbe in Büschel, Ksp. Bakum, und 1285 über den halben Zehnten in Elmelage, Ksp. Bakum; auch sein Hauptbesitz Sutholte, nach dem er sich nannte, lag in Bakum, dem Nachbarfirchspiel von Langförden. Dürfen wir einen 1279 ganz vereinzelt erwähnten und sonst nicht nachzuweisenden Knappen Herbord von Sutholte (schwerlich ein Sohn Herbords III. von Spredowe) als einen Bruder des Eustachius ansehen, so würde auch ein Überspringen der Vornamen erwiesen



sein. Und schließlich ist es Eustachius, der die traditionelle führende Stellung der Spredowe in der Bechtaer Burgmannenschaft nach Herbords III. Tode übernimmt; in den Jahren 1291 und 1293 ist er münsterischer Droft zu Bechta (über das Amt des Drosten vergl. Bau- und Kunstdenkmäler 2, 34, 47) und auch seine Söhne Hermann und Johann, von denen die spätern Glieder des Geschlechtes der Sutholte abstammen, behaupten dieses Amt und die damit verbundene Machtstellung; unter ihren Nachkommen taucht auch der alte Vorname der Spredowe, Herbord, wieder auf.

Zur Bervollständigung dieser Beweise für die Geschlechtsgemeinschaft der Spredowe und Sutholte wird man noch nach den von beiden Linien geführten Wappen fragen. Scheinbar erledigt sich dieser Punkte sehr einfach und zwar zu Gunsten unserer Annahme. Beide führen dasselbe Wappen, drei Schrägkreuze, zwei zu eins; das Siegel Herbords III. von Spredowe von 1278 ist bei Sudendorf, Gesch der Herren von Dinklage, Tafel I, Nr. 8 abgebildet, das des Johann von Sutholte von 1337 bei Nieberding I, p. XXX. Nun hat aber schon Sudendorf darauf aufmerksam gemacht, daß auch andere Burgmannenfamilien, wie die Sprick, damals das gleiche Wappen führten, und daraus ohne weiteres gefolgert, daß sie ebenfalls zu dieser Geschlechtsgemeinschaft gehört hätten. Dagegen erklärt Buchenau in einer Besprechung der Bechtaer Münzen des 13. u. 14. Jh., die gleichfalls die (später auch in das bischöflich Münsterische Wappen aufgenommenen) drei Schrägkreuze führen (Ztschr. für Numismatik 19 (1893), 23): „Der Schild mit den drei Schrägkreuzen ist nach Grotes mündlicher Mitteilung das Wappen der Burgmänner von Bechta. Dieselben bildeten eine Ganerbschaft, deren Schutzheiliger Paulus, der Patron von Münster war. Zu denselben gehörten u. a. außer den Herren von Schagen, welche zeitweise als Bögte die Münze Wildeshausen inne hatten, auch die von Dinklage, deren Wappen noch heute im Schildesfuße unter den Dinklageschen Rosen die drei Schrägkreuze der Bechtaer Ganerben zeigt.“ Da mir das gesamte Siegelmaterial zur Zeit nicht vorliegt, so möchte ich über diese interessante Frage hier nicht das letzte Wort sprechen; man muß betonen, daß unter den ältesten Bechtaer Burgmannengeschlechtern, abgesehen von der Dinklageschen Modifikation, sich auch andere Wappen, z. B. das der Hovet (Dufinc) finden. Ein positives Argument für unsere Annahme der Identität der Spredowe und Sutholte dürfen wir also bis auf weiteres nicht aus der Identität ihrer Wappen entnehmen; immerhin auch kein negatives. Vielmehr wird sich mit relativ höchster Wahrscheinlichkeit folgender Stammbaum ansetzen lassen:

Herbord I. von Spredowe (Spreda) 1205

= Herbord von Langförden 1207.

Herbord II. von Spredowe 1223—1249.	Hermann Willkin 1231—1252.	
Herbord III. von Spredowe 1242—1278	Eustachius (Zustatius, Status) von Sutholte 1267—1293	?
1257 auch: Herbord von Sutholte)	Stammvater des Geschlechtes der Sutholte.	Herbord von Sutholte Knappe 1279.



Wann das Geschlecht der Spredome sich in Besitz der Corvehschen Curie Sutholte gesetzt hat, können wir bei der lückenhaften Überlieferung nicht mehr ermitteln.

Berlin.

Hermann Onden.

4. Zu zwei Stellen in Schiphower's Chronik.

Für eine künftige kritische Ausgabe der Chronik des Johann Schiphower möchte ich auf einen Irrtum hinweisen, der schon mehr als ein Jahrhundert in den Geschichtsbüchern der medizinischen Wissenschaft sich erhalten hat. Es handelt sich um die Deutung zweier im nordwestlichen Deutschland, insbesondere im oldenburgischen Lande herrschende Seuchen, über die Schiphower aus den Jahren 1494 und 1495 bezw. 1502 berichtet. Er erzählt (*Chronica archicomitum Oldenburgensium* bei Meibom *Scriptores* II. S. 188 u. 190):

„Pestis miseranda et lugubris illo tempore incepit, quae primo in Westphalia, Osenburgensi in civitate, anno 1494 et Bremis ac Hamborg incipiens passimque iterum per provincias irrepens . . . omnes gentes adeo desaevit et quidem ito inclementer, ut horrescat calamus luum hujusmodi depingere, quae plurimos iuvenes straviv innumerosque civis extinxit. Nec aliud video, quam multos timore pavoreque contabescere. Jam pestifer annus nobis incubuit mortique favit densissimus aër: multus undique dolor, multi lugubres eiulatus. Quid multa dicam? En lacrimis deflevimus, moerore conficimur, dolore vexamur acerbo et hoc nostra propter peccata.“ —

„Eodem tempore fuit grandis pestilentia in Bremis, Wildeshusen, Vechta et Oldenburg, in qua quam plures extincti sunt. Similiter anno 1502 in civitate Oldenburgensi ultra quatuor millia obierunt.“

Ohne den geringsten Beweis dafür anzutreten, hat zuerst Philipp Gabriel Hensler diese beiden, deutlich als akute Infektionskrankheiten gezeichneten Epidemien auf die Luftseuche bezogen („Geschichte der Luftseuche, die zu Ende des 15. Jahrhunderts ausbrach“, Erster Band, Altona 1783, Excerpta S. 113), worin ihm C. H. Fuchs gefolgt ist, der diese beiden Schiphowerschen Stellen in seine schätzbare Sammlung über die „ältesten Schriftsteller über die Luftseuche in Deutschland“ (Göttingen 1843 S. 334—335) aufnahm. Eine derartige Annahme entbehrt jeder Begründung. Zunächst wird an beiden auch nicht eines einzigen Symptomes gedacht, das auf die Syphilis bezogen werden könnte. Es ist beide Male nur von einer „beflagenswerthen, unheilvollen“ und „großen Pest“ die Rede, die in kurzer Zeit sich über einen großen Theil des nordwestlichen Deutschland ausbreitete. Nun steht aber fest, daß gerade in die Jahre 1493—1495 und 1500—1509 große Epidemien der Beulenpest



im nordwestlichen Deutschland fallen. (Vergl. A. Hirsch „Handbuch der historisch-geographischen Pathologie“ 2. Aufl. Stuttgart 1881 S. 352 und H. Haeser „Geschichte der epidemischen Krankheiten“ Jena 1882 S. 348). Besonders im Jahre 1502, in dem auch Oldenburg besonders schwer getroffen wurde, waren pestartige Seuchen weit verbreitet, wie Johann Bochs in seiner im Jahre 1507 zu Magdeburg erschienenen Schrift „De pestilentia anni praesentis et ejus cura“ berichtet. Ferner spricht die große Sterblichkeit infolge dieser Seuchen — wenn auch die Zahl 4000 für die Stadt Oldenburg übertrieben ist — ganz entschieden gegen die Annahme einer Luftseuche, die wohl in ihren ersten Anfängen eine größere Mortalität als heute hatte, immerhin aber in dieser Beziehung hinter den acuten Infektionskrankheiten jener Zeit, der Beulenpest und dem englischen Schweife, ganz bedeutend zurückblieb. Endlich kommt für das Jahr 1494 die Syphilis schon deswegen außer Betracht, weil diese Krankheit, die, wie ich in meinem Buche über den „Ursprung der Syphilis“ (Jena 1900) nachweise, erst 1493 von den Matrosen des Columbus in Europa eingeschleppt wurde, nicht vor 1495 anfang, sich in Deutschland in größerer Ausbreitung zu zeigen. Hätte Schiphower seine „pestis“ als die Luftseuche charakterisieren wollen, dann würde er nicht vergessen haben, den üblichen Zusatz hinzuzufügen: *quae dicitur mala Franzos*. Da jede derartige Bezeichnung fehlt, andererseits die Seuchen deutlich als acute, epidemisch um sich greifende Infektionskrankheiten geschildert werden, so liegt es für den Unbefangenen näher, an die Beulenpest zu denken, welche zudem für jene bestimmten Jahre und Gegenden historisch beglaubigt ist. —

Bei dieser Gelegenheit möchte ich zu einem Aufsatz über den Oldenburger Arzt Jdo Wolf (Jahrbuch 7, 107—112) eine Berichtigung nachliefern. Ich habe dort (S. 109) die Vermutung ausgesprochen, daß der unter dem Jahre 1645 von Jdo erwähnte Bruder, ebenfalls ein Arzt, identisch sei mit einem Simon Wolf, der 1652 als Stadt-Physikus in Oldenburg aufgeführt wird und später (1655) nach Zeven kam. Nachträglich finde ich nähere Angaben über Simon Wolf in Föcher's „Allgemeinem Gelehrten-Lexikon“ (Leipzig 1751), aus denen sich ergibt, daß er der Oldenburgischen Ärztesfamilie Wolf, aus der als hervorragendstes Mitglied Jdo hervorging, nicht beizuzählen ist. Simon Wolf wurde am 7. August 1620 zu Lüdenhausen in der Grafschaft Lippe geboren, studierte in Rinteln, Padua und Leiden, wo er am 16. Juli 1649 mit einer Dissertation über das Tertianfieber promovirte. 1652 wurde er, wie auch die archivalische Nachricht besagt, als Stadtphysikus nach Oldenburg berufen und ging 1655 als hochgräflicher Leib-Medicus nach Zeven, von wo aus er im Interesse seines Herrn mehrere gelehrte Reisen nach Frankfurt, Straßburg und anderen Städten unternahm. 1662 zum Leibarzt des Fürsten Georg Christian von Ostfriesland ernannt, ließ er sich nach dessen Tode am 1. Januar 1671 in Bremen nieder und starb den 26. Februar 1681. Er schrieb eine kurze Abhandlung über die „Praeservativen und Curirung der Pest.“ Da also Simon Wolf in keinerlei verwandtschaftlichem Verhältnisse zu Jdo Wolf



stand, so muß dessen Bruder als der dritte, um jene Zeit in Oldenburg lebende Arzt, namens Wolf, betrachtet werden. Gewiß ein merkwürdiger Zufall.

Berlin.

J. Bloch.

5. Till Eulenspiegel im Münsterlande.

Die folgende Erzählung hat Herr Inspektor Meyböcker, gebürtig aus Neuentkirchen, früher in Hude, aufgezeichnet und im Jahre 1887 dem seligen Herrn Oberkammerherrn von Alten mitgeteilt. Die Orthographie, mit welcher der landeskundige Erzähler den charakteristischen Lautstand des münsterländischen Dialektes sich wiederzugeben bemüht hat, ist durchaus beibehalten, obgleich sie nicht ganz gleichmäßig verfährt und den Anforderungen des gelehrten Germanisten kaum entsprechen wird. Auch muß hier darauf verzichtet werden, dieser Gestaltung des Schwankes eine Stelle in der Eulenspiegel-Litteratur anzuweisen: der echt münsterländische Lokalkton hat in das bunte Narrengewams Tills gewiß eine neue derbe Nuance hineingewoben.

Geschichte van'n lütken Uulenspiegel, esse se in'n
Münsterlande vertelt werd.

Esse Uulenspiegel noch'n lütken Jungen wöös, siä sien Moor eenes Daages too em: hier mien Junge, heste'n Büül mit'n Bärdel Roggen drin'n, doar geeiste mit noar Müölen un seggst den Möller, doar scholle Brautmial van maalen, most em auwer derbie seggen, dat et man een Bärdel is, jüs nimmt dee Kääl daar tou viiele Tollen af, denn weeste woll: De Möllers un de Bäkers sind de Lesten, de dar daut hungert. Uulenspiegel siä, hee woll het sich miärken un darmit hee't nig vorgieeten diäe, rööp he jimmer vor sich henn: Een Bärdel, een Bärdel, een Bärdel! Dau keem he bie'n Buuren vorbie, dee just ne graute Breen mit Roggen seiede, un esse dee den Jungen jümmertou roupen hoärde: Een Bärdel, een Bärdel, daar tröck he sich dat an un mende, de Junge wünskede em, dat he van sienen vieelen Sautroggen man een Bärdel wier kriegen un ärndten scholl, dat verdraut em, he freig doaher siene Schwöpen van'n Waagen un tellde denn lütken Uulenspiegel etliche in de Zacken un siä: Ich will die dat afläären üärliche Lüe wat Bäuses too wünsken.

Uulenspiegel gönk grinend nau Huus un vertellde sien Moor dat, waut em gaunen harre, hee harre dat goar sau leige nigge mennd un harre et nig vergieten wollt wau viiel'e hee in'n Sack hatt harre, un harre de Buur em mit de Schwöpen schlagen. Jä siäe sien Moor, dat harste auf nig seggen most, du schoft leeiver seggst hewwen: Upt ännere Zoar fieshunnert. upt ännere Zoar fieshunnert! Goot siä de Junge, datt willk sau maken. Nu göng he wiier los mit sienen Büül mit Roggen un rööp jimmer vor sich henn: Upt ännere Zoar fieshunnert, upt ännere Zoar fieshunnert. Dau begiigende em'n grauten Lütens-



zug un watt dee dode Minske was, dat wöör'n Buur, de van'n Balken vollen wöör un harr't Knick afftött. Watt nu dee neeigsten Verwandten un Frünne wöören, de käärden sich an den dummen Jungen sien Gebölk weenig, osschon't eer nig pass'de, watt auwer dee wiitlöftigen Verwandten wöören, dee achteran gingen un sau dikone bedröuwet nig wöören, dee wollen dat nig up sich sitten lauten un siäen: Wat du liiderlike leige Junge wost wünsken, dat tookem Zoar fieshunnert Buuren vannen Balken fallen schollen un briäken het Knick? Töök dat will'e wie die affläären! Daarmit geiven see em rechts un links'n half Stiege an de Doren.

Uulenspiegel göng blarrend wier umme un vertellede sien Moor dat, waut em gauen harre. Ja, siä sin Moor: Het is ollerdings wunnerbar, dat du dat jümmer sau verkäard dreppst, du bist oawer auf too dumm, du schofst doch seggst hebben: Gott träufte de arme Seele! Dann schofte seein hebben, denn harren se die nig dauen; goot siä Uulenspiegel, denn will't dat sau maafen. Hee gönt nu wiir los mit siinen Sack un rööp in eens weg: Gott träufte de arme Seele! Gott träufte de arme Seele! Dau begiigende em'n Kääl, dee harre nen Hund an'n Strick, denn wolle versuupen, wiil he Minsken un Beeih biiten dä. Esse de nu hörde, datt de Junge immer rööp: Gott träufte de arme Seele! Gott träufte de arme Seele, dau mennde de Minske, dat de Junge den aulen Hund beduurde un wöörd siines Sinns sau vull, dat he denn Hund loopen lööt un sich denn Uulenspiegel annen Wege langede mit den Wöäre: Wat, Du Schaupskopp vannen Jungen wost mit den aulen Nuen tohauen, de sien Liiewe noch nien Goud daun heff? Doarbi freig Uulenspiegel sau viiele upte de Ribben, esse nog gar nig kriegen harre.

Hee göng natüürlich eerst es wier umme un vertellende sien Moor dat huulend, waut em gauen harre un hee harret toch gaar nich sau leige mennd. Jä, siä sien Moor, het is unbegriieplik, dat du dat jümmer sau schlecht driäpen most, du büst oawer auf to dumm, schofst doch seggst hebben: Hanget dat aule Deert doch up, hanget dat aule Deert doch up! Dann schofte seein hebben, dat de Kääl sich fröwwet harre un howwen harre dii sicher nich. Moje, siä de Junge, dat kann lichte behauen, neim sienen Sack uppn Buckel un rööp: Hanget dat aule Deert doch up! Hanget dat aule Deert doch up! Nu wollt Glücke oder Unglücke, dat em en Hochtiedstog begiigende un wat dee Bruutlüe wöören, dat wöör'e ganz wunnerlick Paar, de Junge wöör häuchstens 22 Jaar ault un dat Wicht, wat siene Bruut wöör, mindestens 42, de Verwandten un Frünne harren de beiden sau tohaupe pängeld, doarmit het Geld osammen bleif, siis liien mogden se sich nig. Es Uulenspiegel nu annen Wege stönd un rööp „Hanget dat aule Deert doch up!“, dau meenden dee Hochtiedsgäfte, dat dat de Brut göllt und wat de Verwandten van dee wöören, trocken sich dat ton Schimp an, haulen stille mit'n Wagen un lööten denjenigen, dee de Bulle mit Branwin dröög un bie wegelang het inschenken besorgde, afftiegen dat he den Jungen dat afläarde, anstännige Bruutlüe to verschimfeeren.



De besorgede dat un sau gründliken, dat Uulenspiegel bruun un blau innekfährde un siene Moor sien Leid klagde, de siä: Di is nig to helpen, harst du dumme Deuwel doch man seggt: Viele Glücke mien Herz vuller Freuden. Dann harste de Vite nig vertörend un noch'n Schluck uter Pullen tou kriigen. Eis goot, siä Uulenspiegel, id will't sau maken esse du mii seggst: Biiele Glücke mien Herz vuller Freuden! Biiele Glücke mien Herz vuller Freuden! Esse he dat nu sau vor sich henn rööp, keim he an'n Huus, dat brennde, un ne ganze Masse Minsken wöören ant Redden un Lösken, Uulenspiegel stönnt darbie mit dee Hämme in de Büxentasken un siä: Biiele Glück mien Herz vuller Freuden, Biiele Glück mien Herz vuller Freuden. Dat höörden de Raubers anue sau mit'n halven Dare, esse se Uulenspiegel auf oll bien Flunk harren un siäen: „Wat, du infamste Zunge, fröwwet di dat, dat Huus brennt, du schast het woll ansticket hebben,“ darbie döppeden see'n sau af, dat he nog so ewen gaun kunn, un vertellen siene Aulsten dat woart em nu gaun harre, deei siä: „Die is nig to helpen, diene Dummheit is too graut, schost doch'n Emmer vull Waater nuamen hebben un geeiten het Füller uut, dat harr sich schicket in sonnen Falle.“ Eis goot, siä Uulenspiegel, neim jinen Sack un göng wiier löß. Do kweim he bie'n Zmker vorbie, de just ant Honnig uutpressen wöör, sau esse Uulenspiegel dat seig, nam he nen Emmer, schlöög denn gaue vull Waater uutten mudderigen Grawen un gööt dat in den Zmker sienen grauten Honnigpott, de Minske wöört doch, es hee dat seig, sau vergrellde un unwirs, dat he sich nig te biärgen un nig to reddden wuffede, hee lööt Alles staun un liggen un langede sich den Jungen un verhaude em sau, esse heet denn Dag noch gar nig kriigen haare, brennde em auf nen Lock düürt Dar, doarmit hee'n jümmer wier kenne kunn.

Uulenspiegel gunt bölkend un huulend noar Huus un vertellde sien Moor woot em gauen harre, de siä: Het is bedrowede, dat du't niemoals driäpen kannst, oawer id hebbet die oll jümmer seggt, du bist to dumm. Schost doch seggt hebben: Vor mie'n Bietken, vor miene Moor'n Bietken, denn harre wie Honnig upt Braut iäten kount un spoaren de Botter. Goot, siä Uulenspiegel, dat schall gellen. „Vor mie'n Bietken, vor mien Moor'n Bietken! Vor mien Bietken, vor mien Moor'n Bietken!“ Esse he dat nu olle sau vor sich hen rööp, kweim hee an'n Huus vorbie, door wöören jüst twee Kääl an'n gange un schiärpenden de Brautmöln (reinigten den Abort), esse dee dat höörden, siän se to em: Uulenspiegelken kum hier man hen, Du kannst woll wat kriegen vor dii un auf vor diin Moor; de eene Kääl höllt em de Tasken enbieten los un de annere gaut em mit'n grauten Schleef dar wat in. Uulenspiegel göng singend un flöötend nau Huus un rööp: „O Moor id hewwe wat, O Moor id hewwe wat!“ Sien Moor fröög: „Wat heste denn?“ „O Moor id hewwet in de Tasken.“ Esse sien Moor nu neiger kweim, höölt see schnell de Meesen tou un siä: „Zunge wat stinkst du ja fürchterlich, wau kumpt dat?“ Teseste kweim se dar achter un wenn Uulenspiegel noch niene Prügel kriegen harre, dann freig he se nu, de Aulste was ganz uter sich und



hövwe sau lange up em herumme, esse seei s'ick rängen kunn, ant leste schmeit se den Jungen in de Bieeke un spööde em mit sammt sien Lüüg af, hönk em en Stunde in'n Baum toon drängen un dau siä se tou em: Maak datte mie uut'n Huuse kummst, mit dii Schlingel is nix to beginnen.

Uulenspeegel rüümte het Hus un göng in de West und wat he doar vor Streiche un Leepigkeiten begaun het, is bekannt.



VIII.

Neue Erscheinungen.

Der im vorigen Bande des Jahrbuchs (S. 124) geschehenen Ankündigung entsprechend, werden wir fortan an dieser Stelle alljährliche Übersichten über die neue im Berichtsjahr veröffentlichte landesgeschichtliche Litteratur geben. Über hervorragendere Erscheinungen werden ausführliche Recensionen aus der Feder unserer Mitarbeiter gebracht werden. Bei kleineren Artikeln aus Zeitschriften und Zeitungen soll der Inhalt kurz verzeichnet bezw. nur Titel und Fundstelle mitgeteilt werden. Einerseits sollen dadurch, wie bereits in der ersten Ankündigung hervorgehoben wurde, die Ergebnisse der auswärtigen Forschungen für unsere Zwecke nutzbar gemacht werden, damit diejenigen in anderen lokalen und allgemeinen historischen Zeitschriften erschienenen Aufsätze, die auch die oldenburgische Landesgeschichte an wesentlichen Punkten streifen, nicht, wie es häufig der Fall ist, dem dafür interessierten Publikum unbekannt bleiben. Andererseits enthalten die Tageszeitungen des Landes neben vielem Dilettantischen und Unbedeutenden vielfach Beiträge, die eigentlich zu schade sind, um von heute auf morgen vergessen zu werden, deren Nachweis vielmehr auch für die ernste Forschung dauernd von Wert bleibt. Auf beides soll in diesen Jahresübersichten fortdauernd ein Augenmerk gerichtet werden. Wir können daher nur die schon einmal ausgesprochene, leider bisher von geringem Erfolge begleitete Bitte wiederholen, daß die Verfasser solcher in den Tageszeitungen veröffentlichten historischen Aufsätze ein Exemplar davon der Redaktion des Jahrbuchs einsenden, um an ihrem Teile zur möglichsten Vollständigkeit der Übersichten beizutragen.

An bibliographische Vollständigkeit kann fürs erste noch nicht gedacht werden, doch hoffen wir uns unter freundlicher Mithilfe allmählich diesem Ziele zu nähern, um eine fortlaufendes Repertorium der oldenburgischen Litteratur zur Landesgeschichte und Landeskunde liefern zu können; denn was die Jahresberichte der Geschichtswissenschaft (z. B. Jahrgang 1897, II 378—380: Oldenburg) bieten, vermag natürlich die für unsere Zwecke erwünschte Vollständigkeit nicht zu erreichen. Diese Vollständigkeit kann überhaupt nicht das Werk eines Einzelnen sein, sondern nur durch das Zusammenwirken der beteiligten Kreise erzielt



werden. Allein dadurch kann das Jahrbuch seiner Aufgabe gerecht werden, sich allmählich zu einer Zentralzeitschrift für das gesamte geistige Leben Oldenburgs auszubilden. Es wird bei günstigem Erfolge auch zu erwägen sein, ob nicht die in den oldenburgischen Wochenchriften aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gepflegte und seither in Vergessenheit geratene Sitte eines „oldenburgischen Nekrologes“ an dieser Stelle wieder aufzunehmen sein dürfte.

Die Redaktion.

Geologisch-agronomische Karte des Herzogtums Oldenburg. Herausg. von der **Versuchs- und Kontrolstation der Oldenb. Landw.-Gesellschaft.** Vorsteher: Dr. Peterßen.

Blatt Zeven. Geognostisch und agronomisch bearbeitet von **F. Schucht**, nebst Bohrkarte und Erläuterungen (IV, 140 S. 8^o). Oldenburg 1899.

Mit diesem Werke tritt litterarisch ein Unternehmen ins Leben, das einen Zweck von zugleich wissenschaftlicher und praktischer Bedeutung verfolgt: die kartographische Aufnahme der den Boden des Herzogtums Oldenburg bildenden Oberflächenschichten.

Als Muster hat das Verfahren der Kgl. Geologischen Landesanstalt in Berlin gedient. In Abständen von etwa 100 bis 200 m (an den Grenzen der geologischen Formationen bis zu 1 m) sind mittels des von einem Arbeiter zu handhabenden Löffelbohrers bis zu einer Tiefe von 2 m Bohrungen veranstaltet und die Ergebnisse sowie die Bohrstellen in je ein Exemplar des Meßtischblattes Zeven (aufgen. vom Kgl. Pr. Generalstab) eingetragen. Die Hauptkarte giebt die Bodenverhältnisse mit Farben und Signaturen in geologischem und agronomischem Sinne an, auf der Bohrkarte sind die Stellen von 3744 Bohrlöchern bezeichnet, und die Erläuterungen enthalten einen allgemeinen, geognostischen, agronomischen und analytischen Teil sowie ein Bohrregister. — Außer Zeven sind auch Eckwarden und Langjörden bei Beckta bereits kartiert.

Indem wir eine sachgemäße Beurteilung den Geologen von Sach überlassen, gestatten wir uns, einige Bemerkungen über den Wert solcher Arbeiten für die Geschichts- und Altertumskunde hinzuzufügen.

Wie Herr Schucht in einem am 16. Dez. v. J. im Naturwissenschaftl. Verein zu Oldenburg gehaltenen Vortrage bemerkte, „kann die Tiefenstufe des kohlen-sauren Kalkes, der bei der Verwitterung der Marschböden von der Oberfläche nach der Tiefe zu sich bewegt, bei der Altersbestimmung der Marschen in Betracht kommen: je tiefer die Durchschnitts-Tiefenstufe, desto älter ist der Boden“. Sodann könnte bei der Untersuchung der Wurten und anderer alter Kulturstätten ein Gewinn auch für die Altertumforschung abfallen. Dieser Punkt ist in der Versammlung der Männer vom Morgenstern in Weddewarden am



16. Dez. v. J. bereits zur Sprache gebracht, indem Herr Dr. Bohls aus Lehe mittheilte, daß er Herrn Schucht in Toffens aufgesucht habe, um ihn auf dieses Forschungsgebiet aufmerksam zu machen, und die Meinung aussprach, ein glücklicher Zufall könne bei der Bodenuntersuchung mit Hilfe des Bohrers auch die Lage der heidnischen Gräberfelder neben den Wurten erkennen lassen und eine tiefere Bohrung den schichtenweisen Aufbau der Wurten klarstellen; gute Aufschlüsse könne man freilich mittels des Bohrers nicht gewinnen, dazu müsse man den Spaten ansetzen.

Während die Entdeckung von Altertümern mehr oder weniger auf den Zufall angewiesen ist und nur als etwaiges Nebenprodukt der Bohrungen in Frage kommt, haben die geognostischen Ergebnisse der Bodenuntersuchung allgemeineren Wert für die Geschichtsbetrachtung. Die Abhängigkeit des Menschen von den geographischen Bedingungen seines Wohnortes bildet einen wichtigen Faktor in der geschichtlichen Entwicklung, ein Gedanke, den Fr. Nagel in seiner Politischen Geographie in systematischer Form ausgeführt hat, der aber bisher mehr in geographischen als in geschichtlichen Werken Anerkennung und Berücksichtigung gefunden hat. Für alle anderen physikalischen Verhältnisse eines Landes sind aber die geologischen die Unterlage, denn sie geben die letzte Erklärung für den Umriss und Aufriß des Landes, für die Hydrographie wie für die wirtschaftlichen Zustände. Wie sie sich in der Geschichtsschreibung verwerten lassen, zeigt für Oldenburg z. B. Heft I der Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogt. v. Oldenburg 5 und 6, wo die Bedingtheit der Verbreitung megalithischer Denkmäler durch das Vorkommen eiszeitlichen groben Moränenschutts unter Benutzung der Diluvialstudien von Dr. J. Martin besprochen wird. In ähnlicher Weise wird man zur Erklärung anderer geschichtlicher Dinge auf die Resultate geologischer Forschungen zurückgreifen können.

Dr. D. Kohl.

Geschichte des Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19, ehemalig Großherzoglich Oldenburgischen Reiter-Regiments. Bis 1878 zusammengestellt von Schweppe. Bis zur Gegenwart fortgeführt von Frhr. von und zu Egloffstein. Mit 1 Portrait und 6 farbigen Uniformbildern. Oldenburg, Gerhard Stalling, 1899. VIII, 304 Seiten.

Die bis 1878 reichende, von Leutnant Schweppe verfaßte Geschichte des Regiments war vergriffen und es entstand der Wunsch, zu dem 1899 bevorstehenden 50jährigen Jubiläum eine bis zur Gegenwart fortgeführte Neuauflage herzustellen. Auf Befehl Sr. Kgl. Hoh. des Großherzogs, des Kommandeurs des Regiments von 1891—1892, schrieb der damalige Pr.-Leutnant v. Unger die Geschichte bis zum Jahre 1891 weiter und Leutnant von Egloffstein hat anschließend hieran die Arbeit bis zur Gegenwart fortgeführt.

9*



Errichtet ist das Regiment von dem Großherzog Paul Friedrich August, dem Vater des zur Zeit regierenden Großherzogs durch Höchste Ordre vom 26. April 1849 als Großherzoglich Oldenburgisches Reiter-Regiment. Die Veranlassung zur Bildung einer Kavallerie-Truppe bildete der Bundesbeschluß vom Juli 1848, nach dem die bisherige Stärke der Kontingente der gewachsenen Volkszahl entsprechend erhöht werden sollte. Da die auf Reiterei entfallende Quote von 580 Mann jetzt hinreichend für die Bildung eines Regiments war, so wurde vom Reichs-Kriegsministerium der bisherige Ersatz von drei Infanteristen für einen Reiter nicht mehr gestattet.

Die schwierige Aufgabe, ohne jeden Stamm ganz neu eine Kavallerietruppe zu bilden, wurde durch zeitweise Kommandierung von 4 Offizieren, 24 Unteroffizieren und 4 Trompetern der preußischen Armee ermöglicht. Unter diesen Offizieren befand sich der zum ersten Kommandeur des Regiments ernannte Major Kolbeck von den 9. Husaren. Nachdem alle Vorbereitungen getroffen waren, konnte wenige Tage nach der Höchsten Ordre am 1. und 2. Mai das Regiment durch Einstellung von 200 Rekruten und Remonten gebildet werden. Es zeugt von größtem Eifer und Geschick bei Offizieren und Mannschaften, daß es möglich war, bereits im August das am besten ausgebildete Material in eine Schwadron zusammenzustellen und Sr. Kgl. Hoh. dem Großherzog vorzuführen.

Aus der Zeit bis 1866 wäre zu erwähnen, daß bereits im Dezember 1850 das Regiment auf drei Schwadronen und einen Pferdebestand von 311 herabgesetzt, ebenso die auf drei Jahr festgesetzte Dienstzeit tatsächlich auf zwei Jahre eingeschränkt wurde. Gleichzeitig trat bei der ursprünglichen Uniform an Stelle des schwarzen Rockes mit blauen Aufschlägen und Stahlhelm, wegen Nichtbewahrung des Grundtuches, der blaue Waffenrock mit schwarzen Aufschlägen. 1864 wurde der Helm durch die „russische Mütze“ ersetzt. — 1858 fand eine Versammlung des X. Bundes-Armee-Korps bei Nordstemmen statt. — Von hoher Bedeutung für die Ausbildung war die Berufung des preußischen Generals v. Fransecky an die Spitze des Oldenburger Kontingents, an der er bis zum November 1864 verblieb. So weit es bei der geringen Etatstärke und Dienstzeit möglich war, wurde eine angemessene Kriegstüchtigkeit erreicht, dagegen zeigte die Mobilmachung 1866, daß die Schlagfertigkeit ebenso wie in allen anderen deutschen Staaten mit Ausnahme Preußens noch viel zu wünschen übrig ließ. Mit der unter dem 18. Juni erfolgenden Einberufung des Landtages begannen die Vorbereitungen, aber erst nach vier Wochen war das Kontingent imstande, die Hauptstadt am 16. und 17. Juli in zwei Kolonnen zu verlassen, um von Bremen mit der Eisenbahn nach Frankfurt befördert zu werden. Die großen Entscheidungen waren längst gefallen und so kam es, daß die oldenburgischen Truppen nur im Gefecht von Hochhausen-Werbach und die

Artillerie noch einmal vor Würzburg ins Feuer kamen. In beiden Fällen gestatteten die Verhältnisse dem Reiter-Regiment nicht, seinen Kampfesmut zu bethätigen.

Der für die Zukunft unseres deutschen Vaterlandes hochwichtige Feldzug brachte für das Oldenburger Truppenkorps einschneidende Veränderungen. Am 15. Juli 1867 wurde die Konvention mit Preußen abgeschlossen, wonach das bisherige Oldenburger Kontingent in die preußische Armee aufgenommen wurde. Die Zugehörigkeit zu dem Heere der ersten militärischen Großmacht machte sich sofort mit der am 1. Oktober in Kraft tretenden Konvention geltend. Der ganze dritte auf Ordreurlaub befindliche Jahrgang des nunmehrigen „Oldenb. Drag.-Regim. Nr. 19“ wurde zu den Fahnen einberufen, 200 brauchbare Dienstpferde eingestellt und eine 4. Eskadron gebildet. Statt der übernommenen Stärke von 310 Pferden betrug der neue Bestand 508, der darauf durch erhöhte Einstellungen derart gesteigert wurde, daß im Herbst 1869 die Bildung einer 5. Schwadron erfolgen konnte. Der bereits 1867 nach Cloppenburg verlegten einen Eskadron folgte nun noch eine zweite dorthin.

Mitten in diese Friedensarbeit tönte ganz plötzlich das Zauberwort „Mobil“. Am 16. Juli 1870 traf der Befehl ein und bereits am 24., dem 11. Mobilmachungstage, war das Regiment marschbereit. Am 29. begann der Transport nach dem Rhein zunächst nach Bingerbrück. Am 31. traten die Regimenter der 5. Kavallerie-Division Rheinbaden in Kreuznach zusammen und nun begann vor der Front der II. Armee der Marsch durch die bayerische Pfalz. Bereits am 6. August wurden jenseits der Saar die ersten Schüsse mit feindlichen Chasseurs gewechselt, am Nachmittag eilte das Regiment auf den Kanonendonner auf das Schlachtfeld von Spichern. Obgleich nur in einer Reservestellung, waren doch mehrere Verwundungen zu beklagen. Der Feind hielt nicht stand, und weiter ging der Vormarsch. Am 12. August hatte man sich der Mosel genähert und Leutnant von Toll erhielt mit seinem Zuge den Befehl, bei dem vier Meilen entfernten Pont-à-Mousson Bahn und Telegraph zu zerstören. Bei seiner Ankunft war die Stadt noch von feindlicher Infanterie besetzt, als darauf die Einwohner die Abfahrt der französischen Truppen mitteilten, ritt Leutnant von Toll mit seinen Dragonern über die breite Moselbrücke in die Stadt hinein, überzeugte sich aber bei der Annäherung an den Bahnhof, daß hier noch feindliche Infanterie stand. Er wartete nun außerhalb der Stadt die Abfahrt des Gegners ab, begab sich dann nach dem Stationsgebäude und begann nach Ausstellung von Posten die Zerstörungsarbeit. Mit vieler Mühe gelang es, mit vorgefundenem Material eine Schiene auszuheben, da meldete das Signal des auf der Mejer Straße vorgeschobenen Trompeters die Annäherung des Feindes. Alles eilte an die Pferde, aber ehe sie alle bestiegen waren, fielen bereits Schüsse, so daß sich einzelne Tiere

losrissen und das Weite suchten. Es war keine Zeit mehr zu verlieren, der Rückzug durch Stadt und Brücke war bereits abgeschnitten, man mußte sich zunächst den in vollem Galopp heranstürmenden Chasseuren entziehen. Der eingeschlagene Weg führte an die Mosel, es blieb keine Wahl, hinein ging es in das nasse Element, und unter feindlichem Feuer wurde schwimmend das andere Ufer erreicht. Das kühne Reiterstück war gelungen, wenn auch mit schweren Verlusten, von den 32 Mann rückte Leutnant von Toll nur noch mit 13 am Abend beim Regiment ein, die übrigen waren getötet, ertrunken und in feindliche Hände gefallen. Zwei zurückgelassene Dragoner waren der Gefangenschaft entsprungen und meldeten sich, als am nächsten Tage die Kavallerie-Division Pont-à-Mousson durchritt.

Wir kommen jetzt an den Ehrentag des Regiments, zum 16. August, an dem es in der Schlacht von Mars-la-Tour einen hervorragenden Anteil an dem großen Reiterkampfe nahm. Die schwungvolle Darstellung des Gefechtes verdient noch besondere Anerkennung, da sie sich von der des Generalstabswerkes frei macht und die erfolgreiche Thätigkeit des Regiments besser als dieses hervorhebt. Der Generalstab hat diese Darstellung in dem 1898 veröffentlichten 25. Hefte seiner Einzelschriften als richtig anerkannt und es geht aus ihm auch deutlich hervor, daß unsere Dragoner ungleich den größten Verlust an Offizieren, Mannschaften und Pferden erlitten hatten, nämlich 12 Offiziere, 113 Mann, 95 Pferde. Eine größere Zahl so recht in eine Regimentsgeschichte gehörender kleinerer Züge aus dem wogenden Kampfe zeigt die Anhänglichkeit der Leute zu ihren Führern; mit Gefahr des eigenen Lebens hieben sie verwundete Offiziere heraus und retteten sie durch Überlassung der eigenen Pferde. Nach der Schlacht von St. Privat zog die 5. Kavallerie-Division im Verbands der neugebildeten Maasarmee gen Sedan und von dort zur Einschließung von Paris. Von hier wurde das Regiment zu manchen Kreuz- und Querszügen gegen die neugebildeten Scharen der Republik im Süden der Hauptstadt abberufen. Zur Verfolgung dieser wäre selbst die einfachste Skizze sehr erwünscht gewesen. Manches schneidiger Patrouillenritt, manche Unternehmung gegen Frantfireure aus diesem Zeitabschnitte ist zu verzeichnen.

Nach erfolgtem Frieden verblieben unsere Oldenburger noch beim Besatzungskorps in Frankreich, die Dragoner in und bei Luneville, erst am 13. August 1873 nach mehr als dreijähriger Abwesenheit aus der Heimat hielten die Truppen ihren feierlichen Einzug in die Haupt- und Residenzstadt.

Die bis in die ersten Monate des Jahres 1899 weitergeführte Geschichte des Regiments verzeichnet mit großer Gewissenhaftigkeit alle Vorkommnisse bis auf die Kommandos der einzelnen Offiziere. Eins ist aber noch aus der mehr als 25jährigen Friedenszeit hervorzuheben.



Am 9. April 1891 wurde dem Regiment dadurch eine besondere Ehrung zu teil, daß S. M. G. der Erbgroßherzog von Oldenburg das Kommando übernahm. Die Bande, die den zukünftigen Landesherrn bereits seit seinem im Jahre 1869 erfolgten Eintritt in das Regiment an dieses knüpften, wurden dadurch noch engere und in seltener Treue hat der hohe Herr auch nach der Abgabe des Kommandos am 6. August 1892 allen Mitgliedern des Regiments sein Wohlwollen und seine Fürsorge zu teil werden lassen. Viele haben Veranlassung, ihm hierfür ganz besonders dankbar zu sein. Mit besonderer Freude werden die zahlreich zu den glänzenden Festen des 50jährigen Jubiläums herbeigeeilten alten Kameraden das Verzeichnis sämtlicher im Regiment gestandenen und noch stehenden Offiziere begrüßt haben. Von so manchem lieben Kameraden und Mitkämpfer haben sie wohl auf diesem Wege erst Kunde von seinem weiteren Ergehen erhalten.

v. Lettow-Vorbeck.

Geschichte des Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91. Auf dienstliche Veranlassung für die Mannschaften des Regiments bearbeitet von **v. Rohr**, verstorbenen Oberstleutnant a. D., f. Z. Premier-Leutnant im Regiment, und bis auf die Neuzeit vervollständigt von **Fhrn. v. Puttkamer**, Hauptmann und Komp.-Chef im Regiment. Oldenburg 1899, Schulz'sche Hofbuchhandlung (H. Schwarz).

Diese bis auf die Neuzeit vervollständigte, im Jahre 1898 in der Schulz'schen Buchhandlung erschienene dritte Auflage trägt in ihrem neueren Teil ganz das Gepräge des leider inzwischen heimgegangenen Herrn v. Puttkamer, dessen Streben stets auf das Ideale gerichtet war. In dem Vorwort spricht er es selbst aus, daß es seine Absicht sei, den Mannschaften vor Augen zu führen, wie sie sich vertrauensvoll der Hand ihrer Vorgesetzten überlassen können. Weiter ist er bestrebt, den veränderten sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen und da gilt es denn mehr wie je, „den Geist der Treue und des Glaubens, den Geist der Liebe zu Kaiser, Fürst und Vaterland in das Volk in alle seine Glieder hineinzuleiten und so zur Gefundung desselben beizutragen.“

Der Verfasser hat verständigerweise den Text des ersten Teiles da, wo es notwendig schien, vervollständigt und verbessert und, was für das Verständnis garnicht zu entbehren war, eine Übersichtskarte und kleine Skizzen der Gefechtsfelder neu beigelegt. Außerdem ist der Bilderschmuck erheblich vermehrt worden.

Trotz dieses reichen Inhalts ist es durch das Entgegenkommen des Verlegers Herrn H. Schwarz, möglich gewesen, das gefällige Büchlein für den erstannlich billigen Preis von 55 Pfennigen den Mannschaften zu überlassen. In diesem Preise sind sogar noch eingeschlossen eine



Anzahl Freiemplare für unbemittelte Soldaten und zu Ehrengaben an ehemalige Mitkämpfer der Feldzüge, die mit zu dem Ruhm des Regiments beigetragen haben.

Der verstorbene Verfasser hat sich durch seine treffliche Arbeit ein dauerndes Verdienst um das Regiment erworben, dem er zuletzt angehört hat.
v. Lettow-Vorbeck.

Denkschrift zur Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestehens des oldenburgischen Kriegerbundes. Oldenburg 1899.

K. Albrecht (Oldenburg), **Halem und Schillers Wallenstein.** (Euphorion, Zeitschrift für Literaturgeschichte, herausgegeben von August Sauer Bd. 6, Heft 2, Seite 290—295.)

Wendet sich gegen die Vermutung Arthur Chuquets (Paris en 1790. Voyage de Halem p. 39), daß Schiller das 1786 von G. A. von Halem veröffentlichte Schauspiel Wallenstein gekannt habe, wofür nach Ch. manche Ähnlichkeiten und Anklänge in sprachlichen Wendungen und in dramatischen Motiven sprechen sollen. A. weist im Einzelnen nach, daß die vermeintlichen Anklänge in der Wortwahl, worauf wir bereits in unserem Artikel (Jahrbuch 5, 109) aufmerksam gemacht hatten, ganz unwesentlich sind oder gar auf Irrtum beruhen, und daß die erheblicheren Ähnlichkeiten in der Anlage und dem Inhalte beider Dichtungen sich einfach aus der Benutzung derselben historischen Quellen (Theatrum Europaeum, Khevenhillers Annales Ferdinandi) erklären lassen. Übrigens hatte sich Ch. doch zu vorsichtig ausgedrückt, als daß Schiller gegen den Vorwurf stillschweigender Anleihen verteidigt werden müßte.
H. O.

Franz Boden, Aus ereignisreicher Zeit. Ein Erinnerungsblatt an die Einschiffung des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig in Elsfleth am 7. August 1809. (Oldenburger Generalanzeiger 1899 Nr. 184. 185.)

Ohne eigene Forschung, anscheinend ganz nach der hier bereits angezeigten (Jahrb. 7, 190) Schrift des Hauptmanns von Korpsfleisch, Des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig Zug durch Norddeutschland im Jahre 1809 (Beihft zum Militär-Wochenblatt 9/10. 1894)

Emil Pleitner, Oldenburg im neunzehnten Jahrhundert. Erster Band. Von 1840—1848. Oldenburg, B. Scharf, XI, 494 Seiten.

Der Band enthält die zuerst im Feuilleton der „Nachrichten für Stadt und Land“ abgedruckte Arbeit (vgl. Jahrbuch 7, 187), die für die Buchausgabe „nochmals durchgesehen und ergänzt“ worden ist. Der zweite (Schluß-) Band soll voraussichtlich innerhalb Jahresfrist erscheinen. Die Besprechung des der Redaktion während der Vollendung des Druckes zugegangenen Buches muß für den nächsten Jahrgang des Jahrbuchs zurückgestellt werden.



- Dr. Ernst Baasch**, Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffsbaues und der Schiffsbaupolitik. Hamburg 1899.
Bringt S. 96—98 nach den Akten des Haus- und Centralarchivs Mitteilungen über frühere Schiffsbauer zu Edewecht und an der Unterwejer.
- Rechenchaftsbericht über die Thätigkeit der Oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft von 1896 bis 1899.** Herausgegeben vom Centralvorstand der Oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft. Verfaßt vom Generalsekretär **Fr. Detken**. Oldenburg 1899.
- Schüßler**, Geschichte der oldenburgischen Pferdezücht. Oldenburg 1899.
- Geschichtliche und statistische Beiträge zur Frage der Gleichstellung der Oberlehrer mit den Richtern unterster Instanz.** Denkschrift des Oldenburger Oberlehrer-Vereins, Oldenburg, **Ad. Littmann** 1899.
- Ruß**, Revisor beim Großherzoglichen evangelischen Ober-
schul-Kollegium, **Die evangelischen Volksschulen des Herzogtums Oldenburg** nach Besetzung, Einkommensverhältnissen, Schülerzahl u. nebst hierauf bezüglichen amtlichen Verfügungen. Handbuch für Schulinspektoren und Lehrer. Oldenburg, **Ad. Littmann** (1899), 124 S.

Jeverland.

Butjadingen.

- Georg Sello**, Studien zur Geschichte von Destringen und Rühringen. Mit 1 Portrait, 2 Kartenskizzen, 3 Tafeln mit Grundrissen und 4 Siegeltafeln. Barel, **Ad. Alsmers** 1898. 121 Seiten. Preis 12 Mk. 50 Pf.
- Inhalt: I. Östringen und Wangerland. II. Die Anfänge der Stadt und Burg Jever. III. Kloster Östringfelde. IV. Die Östringer Chronik. V. Die Gedächtniskapelle zu Schatelhove. VI. Edo Wimeken d. Ä. VII. Edo Wimeken d. Ä. Nachkommen. VIII. Jeverland seit 1438. IX. Alt-Knipenser Geschichten. X. Renaissance-Denkmäler in Jever [auch als Sonderdruck einige Zeit vor der Ausgabe des Buches erschienen]. XI. Erzählungen vom Jever'schen Hofe. XII. Kemmer von Seediek, seine Annales und die Jever'sche Chronik. XIII. Das Missale von Bant. XIV. Die Herrschaften Barel und Kniphausen. XV. Der Häuptlingsstift Hofhausen. XVI. Riustri-Gau. XVII. Der Jadedusen. XVIII. Butjadingen und Stadland in späterer Zeit. XIX. Das angebliche Landesarchiv Butjadingens und Stadlands in der Kirche zu Abbehausen. XX. Zur Rechtsgeschichte. XXI. Schüler und Studenten. XXII. Zur Trachtenkunde. XXIII. Bemerkungen zu den Siegeltafeln. XXIV. Kleine friesische Chroniken.



Der Vf. bemerkt über die Entstehung des Buches, das er der Universität Jena in Erinnerung seiner vor 25 Jahren erfolgten Promotion gewidmet hat: „Die Studien sind aus Sammlungen entstanden, wie sie jeder, einen neuen verantwortungsvollen Wirkungskreis übernehmende Archivar zur eigenen Orientierung zumal dann anlegt, wenn über die Territorien seines Amtsbezirks zuverlässig-belehrende Litteratur nicht vorhanden ist. Es beziehen sich diese Sammlungen, dem praktischen Bedürfnis des Archivars entsprechend, auf Quellenkunde, Topographie, Genealogie der führenden Geschlechter, Kulturgeschichte, und auf die präzise Fixierung der oft wunderbarlich genug in die Erscheinung tretenden Entwicklungsphasen der staatsrechtlichen Verhältnisse. An Planmäßigkeit fehlt es ihnen also nicht; dennoch sind sie hinsichtlich der größeren oder geringeren Ausführlichkeit in der Behandlung der einzelnen Kapitel in gewissem Grade vom Zufall abhängig, von dem Gange der archivalischen Ordnungsarbeiten, an deren Hand sie naturgemäß entstehen, und von den Richtungen, in welche diese durch wechselnde Archivbenutzungen gelenkt werden, zum Teil auch von den individuell-wissenschaftlichen Neigungen des Sammlers“.

Macht sich im Einzelnen auch diese Entstehung des Buches aus praktischen archivalischen Bedürfnissen bemerkbar, so liefert das Ganze doch den schönsten Beweis für die Berechtigung des Autors, seine Studien zusammenzufassen und so der Allgemeinheit darzubieten. Wohl gehen sie nach den verschiedensten Richtungen auseinander: trotzdem bilden sie eine innere Einheit. Es giebt kaum ein Problem aus der älteren Geschichte dieser friesischen Gaue, das nicht mit sicherer Hand angefaßt, gelöst oder doch der Lösung nähergebracht würde; und wie viele Probleme sind darunter, deren Dasein dem Urheber des unglücklichen Experimentes einer „Geschichte Jeverlands“ aus den letzten Jahren überhaupt kein Kopfzerbrechen gemacht hat; die Studien Selloß enthalten somit, ohne sich mit kritischen Auseinandersetzungen diesem Vorgänger gegenüber aufzuhalten, die vernichtendste Kritik, die über ihn geschrieben werden konnte. Vereinigt stellen diese fein durchgearbeiteten Mosaiksteinchen einen massiven Unterbau dar, auf den eine abschließende Geschichtsdarstellung mit Vertrauen ein dauerhaftes Gebäude gründen darf. Man hat wohl das Gefühl, daß sich mit wenig größerem Aufwand die „jeverländische Geschichte“ selbst — wenn wir bei diesem mit Vorsicht anzuwendenden Begriffe stehen bleiben wollen — wohl hätte schreiben lassen, und man verschließt sich ungern dem Wunsche, daß der scharfsinnige Forscher selber die letzte Hand an die Vollendung seines historischen Schaffens gelegt haben möchte, statt die Ernte seiner Mühen womöglich der bequemen Kunst eines späteren Geschichtserzählers preiszugeben. Aber dieser Gesichtspunkt ist für die Beurteilung des Buches nicht entscheidend. Haben wir in ihm auch nur eine Vorarbeit, so besißt

diese Vorarbeit doch einen solchen Gehalt, daß sie schwerer wiegt als alle abschließenden „Geschichten“ des Gebietes und den Namen einer selbständigen und bedeutenden Leistung mit allem Juge verdient. Die Arbeiten Sellos über die friesischen Territorien des Landes, einsetzend mit den Beiträgen zur Geschichte des Landes Würden und in dem Buche über das Saterland fortgeführt, sind nunmehr in den Studien über Östringen und Rüstingen zu einem gewissen formalen Abschluß gebracht.

Es ist natürlich unmöglich, die einzelnen Ergebnisse seiner neuesten Forschungen an dieser Stelle durchzusprechen oder auch nur zu verzeichnen. Die Anlage wird aus der Reihenfolge der oben mitgeteilten Inhaltsangabe ersichtlich. Nr. I—XV behandeln die Geschichte von Östringen und Wangerland, bezw. des späteren jeveländischen Territoriums, XVI—XIX die Geschichte Rüstingens bezw. des späteren Butjadingens und Stadlands, XX—XXIV schließlich die Geschichte der beiden friesischen Gaue unter gewissen gemeinsamen Gesichtspunkten. Innerhalb der den jeveländischen Dingen gewidmeten Studien ist der verbindende Faden chronologisch gedacht: er führt von den Gauen (I), in denen die jeverschen Dynasten nachmals ihre Herrschaft errichteten, und den Anfängen des alten städtischen Mittelpunktes (II), den sie zu ihrem Sitze erwählten, zu dem hauptsächlichsten klösterlichen Centrum des Landes (III), den hier entstandenen ältesten Aufzeichnungen (IV) und den Erinnerungen an die in ihnen geschilderten Ereignisse des 12. Jhs. (V); dann wenden sich die Untersuchungen zu dem eigentlichen Begründer des jeveländischen Territoriums und Urheber des kleinen Dynastenhauses (VI), zu seinen Nachkommen und den späteren, durch keinerlei Blutsverwandtschaft mit ihm verbundenen Dynasten (VII) und den Geschicken Jeverlands, seitdem 1438 der Stammvater der neuen Linie, Haje Harlba, das Regiment antrat, bis zur neuesten Zeit (VIII); sie verweilen länger bei der letzten Dynastin Maria, und zwar vornehmlich bei ihrer Pflege der Kunst (X), dem jeverschen Hofleben unter ihr (XI), bei ihrem geschäftserfahrenen Kanzler (XII) und seiner vielfach verschlungenen Thätigkeit für die jeversche Geschichte (XII, XIII); daneben werden noch die Geschichten kleiner Häuptlingsstämme in Kniphausen und Barel (IX, XIV) und Roshausen (XV) erzählt. Die rüstingischen Untersuchungen sind verhältnismäßig nicht so umfassend: sie beschäftigen sich mit dem Gau (XVI), in einem ganz vortrefflichen Kapitel mit dem Jadebusen (XVII), dann mit einigen Nachträgen zu der neuerdings von verschiedenen Seiten berührten Geschichte Butjadingens im 14.—16. Jh. (XVIII), insbesondere noch mit der Frage des angeblichen Landesarchivs in der Kirche zu Abbehausen (XIX).

In dieser Anordnung der Studien bietet das einzige Hindernis für eine rasche Orientierung die Trennung der vorwiegend quellenkritischen Kapitel von einander: man würde die Abschnitte über die Östringer



Chronik (III), Kemmer von Seediak, seine Annales und die Jeverische Chronik (XII) und das Missale von Bant (XIII) gern vereinigt und mit dem Abdruck der kleinen friesischen Chroniken (XXIV) unmittelbar verbunden gesehen haben. Vielleicht würde es sich dann von selber gefügt haben, daß eine zuverlässige Ausgabe der von S. bereits durch treffliche kritische Fingerzeige untersuchten Östringer Chronik an die Spitze der Editionen gestellt worden wäre. Dann würde die für den nicht unterrichteten Leser außerordentlich schwierige Einführung in die im 16. Jh. stark verfälschte historische Tradition, in deren Zustand die eigentlichen Schwierigkeiten für die Ermittlung der Vorgänge des 14. und 15. Jhs. liegen, sich leichter haben bewerkstelligen lassen.

Zu den Münzprägungen in Jever (S. 5) würde noch hinzuzufügen sein, daß H. Dannenberg, Die deutschen Münzen der Sächsischen und Fränkischen Kaiserzeit Bd. 2 (1894), S. 612 (dazu Tafel LXXIV, 1555) einen Denar des Erzbischofs Niemar von Bremen mit guten Gründen der Münzstätte Jever zuweist, die somit zu den Streitobjekten zwischen den billungischen Herzögen und den Erzbischöfen gehört haben müßte; auch über die billungischen Prägungen zu Jever wird ebenda S. 618 ff. (dazu Tafel XXV, Bd. 1 Nr. 593, 597 und LXXIV Nr. 1560) gehandelt. Besonders dankenswert ist der Scharfsinn, mit dem S. in den „genealogischen Urwald“ der Familienbeziehungen der jeverischen Dynasten (S. 14—19) eingedrungen ist; die neuen Ergebnisse (z. B. über die Art der Verwandtschaft von Haze Harlba mit Edo Wimeken d. Ä.) wirken ganz überzeugend. Das z. T. etwas gedrängt geschriebene Kapitel über die Renaissancedenkmäler in Jever nimmt einige schon in einer sehr ausgedehnten Litteratur (S. 33 verzeichnet) behandelte Fragen mit ganz neuen Gesichtspunkten wieder auf. Insbesondere glaubt S. die 1561—1564 erfolgte Herstellung des Grabdenkmals für Edo Wimeken d. J. dem Atelier des Cornelis Floris von Antwerpen zuweisen und die Herstellung der Renaissancedecke im Schlosse zu Jever in die Zeit von ca. 1564—1566 verlegen zu dürfen; gegen dieses Kapitel hat Fr. W. Riemann unten zu erwähnende Einwendungen erhoben. Die Urkunden des Werdumer Archivs (S. 55 Anm. 4) hat neuerdings gleichfalls Riemann (s. u.) verzeichnet. Das durch die Wiedergabe einer Karte des Johann v. Lahr von 1613 unterstützte Kapitel über den Jadebusen stellt S. 60 ff. die Nachrichten über die einzelnen vom Meere verschlungenen Kirchspiele und Ortschaften zusammen: Hiddels, Ellens, Oldebrügge, Ahm, Bordum, Seediak, Bant, Hoven.

Auf seinem eigensten Gebiete bewegt sich S. in dem umfangreichsten Kapitel „Zur Rechtsgeschichte“ (XX), das über die Rechtsquellen des Jeverlands (Use-Buch und Landrecht, Deichrecht, Willküren des Wangerlands, Fräulein Marias Sendrecht, Fräulein Marias Gerichtsordnung, Jeverisches Stadtrecht, Landrecht, Fräulein Marias kirchliche Gesetze-

bung, Hexenprozesse, politische Prozesse) und Butjadingens (Ase-Buch, Hexenprozesse, Spatenrecht) orientiert; anhangsweise wird darunter auch ein bisher unbekanntes friesisches Sprachdenkmal, Münzwerte und Bußsätze aus einem Rechnungsbuche des Hauses Zever aus dem Ende des 15. Jhs. mitgeteilt. In Kapitel XXI werden vor allem aus den Matrikeln der Universitäten Bologna, Köln, Erfurt, Rostock, Wittenberg (nur bis 1560; der seither erschienene zweite Band der Matrikel ist noch nicht berücksichtigt), Greifswald, Frankfurt a. O. die Namen der im 14.—16. Jh. studierenden Zeverländer und Butjadinger, nach den Kirchspielen ihrer Herkunft übersichtlich geordnet, zusammengestellt; unter den Wittenberger Studenten vermißt man einen „Udalricus Meinhardus Frisius“, der dort 1554 immatriculiert wurde, es ist der nachmalige Blexer Pastor Jolrikus Meinardi (1563—1586), der Verfasser des „Catalogus omnium pastorum in ecclesia Blexensi“ (vgl. Sello S. 65), in dem er sich selbst als „Tettensis“ (unzweifelhaft nicht Tettens in Zeverland, sondern Bschft. Tettens im Ksp. Blexen) bezeichnet. Zu Beginn des Kapitels XXII „Zur Trachtenkunde“ stellt S. einige Quellenzeugnisse über den bösen Ruf der Friesen bei ihren sächsischen Nachbarn zusammen. Die Liste ließe sich leicht noch vervollständigen, auch aus unserer eigenen Chronistik, in der z. B. Schiphower seinem Vorgänger Wolters das Wort zuschreibt „Maledictus homo qui confidit in Frisone.“ Einigermassen erquicklich nach den häufigen Vorwürfen über die friesische Treulosigkeit klingt es dagegen, wenn wir in einem höfischen Sittenbüchlein des 15. Jhs. („Dit is hovesheit,“ Hdschr. des Klosters Bursfeld, gedr. Wigands Archiv 4, 315—325) lesen: „du schalt de boteren nicht cleven mid dem dumen uppe din brod alse ein Brese.“ Die von S. in Kap. XXIV abgedruckten, mit Erläuterungen und einem Spezialregister versehenen „Kleinen friesischen Chroniken“ sind: 1. Hole Edsens Bericht über Ede Wimeken d. Ä., 1461. 2. Junfer Ede Wimeken d. J. Erzählung von der Gefangennahme Ede Wimekens d. Ä. 3. Geschichte Ede Wimekens d. Ä. nach den Aufzeichnungen des Vanter Missals. 4. Geschichte Ede Wimekens d. Ä. nach den Annales Kemmers von Seediek. 5. Auszüge aus friesischen Chroniken in Kemmers von Seediek Annalen. 6. Zwei kleine friesische Chroniken aus Johann Winkels Collectaneen. 7. Anonymi Memorabilia Frisiaca. 1554. 8. Johannis Saxonis annotatiunculae de rebus Frisiae. Den Beschluß des Bandes bilden 4 nach Zeichnungen des Vf. hergestellte und sachkundig erläuterte Siegeltafeln (Kap. XXIII); der Vollständigkeit halber sind die schon früher von ihm veröffentlichten Siegel des Landes Würden und des Eaterlandes hier wiederholt, auch ein Stedinger Siegel mitgeteilt, so daß die gesamten Landesiegel der heute zum Herzogtum Oldenburg gehörigen ehemals freien Territorien auf diesen Blättern verjammelt sind.

Der Verf. hat häufig und so auch hier den geringen Anteil bedauert, den weitere Kreise des Publikums im Lande an seinen Forschungen nehmen, und aus seinen unbefriedigten Empfindungen darüber selten ein Hehl gemacht. Leider muß man gestehen, daß die Form der hier gebotenen Studien diesem Anteil gewisse Schranken setzt: der hohe (bei der notwendig beschränkten Auflage und der vorzüglichen Ausstattung allerdings nicht unverhältnismäßige) Preis; die sehr kondensierte Gestalt, in der die Erörterung der einzelnen Fragen, auf die besonderen Interessen der Fachleute zugeschnitten, ihre Ergebnisse mitteilt; die Vorauszug der Bekanntheit mit einer sehr verzweigten und schwer zugänglichen Litteratur, wie sie nur bei dem Archivar mit seiner sicheren Verfügung über jegliche Hilfsmittel möglich ist; und auf der anderen Seite ein im kleinen Lande verhältnismäßig eng gezogener Kreis historisch interessierter Männer und darunter die zu unmittelbarem Verständnis dieser wissenschaftlichen Forschung Befähigten zu zählen. Alles das verstärkt ein Mißverhältnis, das sowohl des Autors als der Sache halber, der er mit Hingebung und wissenschaftlichem Ernste dient, zu bedauern ist. Gerade bei der Lektüre dieses Bandes wird es einem besonders nahe gelegt, daß die wissenschaftliche Bearbeitung der Landesgeschichte nur im engsten sachlichen und persönlichen Zusammenhange mit dem Archive erprießlichen Fortgang nehmen kann. Wem es Ernst um die in diesen Blättern vertretene Sache ist, der wird die Hoffnung nicht aufgeben, daß es gelingen möge, das Archiv und die Arbeitskraft und Erfahrung seines gelehrten Leiters wieder in eine intimere Verbindung mit den landesgeschichtlichen Publikations-Unternehmungen, insbesondere auch mit dem Jahrbuche zu bringen. Für eine planmäßige Centralisation der landesgeschichtlichen Forschung in Gestalt einer „Historischen Kommission für das Großherzogtum Oldenburg“, wie wir sie im vorigen Bande des Jahrbuchs in Anregung brachten, würde das die Voraussetzung schlechthin sein, aber auch ohnedem eine der wesentlichsten Bedingungen für das weitere Vorwärtsschreiten unserer Arbeiten.

Hermann Oncken.

Fr. W. Niemann: G. Sello, die Renaissance-Denkmal in Jever.
Sonderdruck aus den Studien zur Geschichte von Östringen und Rüstringen s. a. e. l. (Jeverisches Wochenblatt 1899, März 30.)

N. bekämpft die von Sello (s. o. S. 30) vorgetragene Ansicht, daß das sog. Edo-Wiemken-Denkmal seit seiner ersten Erwähnung bis in das 18. Jahrh. hinein stets „Fräulein Marien-Begräbniß“ genannt worden sei und daß es „ursprünglich sich um zwei verschiedene Grabmäler gehandelt habe, dasjenige Marias (welches wohl nach ihrem Tode durch eine auf der Deckplatte anzubringende liegende weibliche Porträtfigur den letzten Abschluß erhalten sollte), und ein zweites ihrem Vater

geweihtes“. Insbesondere sucht N. die von S. herangezogene Angabe eines Kirchengrundrisses von 1724 über Marias Grabstein in dem 1642 errichteten nördlichen Anbau des Kirchenschiffes als auf einer nachträglichen Verfälschung beruhend zu entkräften; er glaubt in dem ihm vorliegenden Exemplar unter den Worten „Frst. Marias Leichenstein“ die ursprüngliche Lesart „Gerh. Martens Leichenstein“ zu entdecken. Der Thatbestand läßt sich für den Fernstehenden umso weniger beurteilen, als man nicht einmal erkennt, ob es sich um das erweislich gleiche Exemplar des Grundrisses oder Gräberplanes handelt. Über die Stichhaltigkeit der Sello'schen Hypothese entscheidet der Grundriß überhaupt nicht. Nachdrücklich protestieren aber muß man gegen die unerhörte Art, in der N. seinem Gegner einen eventuellen Anteil an der angeblich verfälschenden Übermalung des Planes insinuiert.

H. O.

Fr. W. Niemann, das Portal der Hofapotheke zu Zeven in seinem Verhältnis zur Renaissancedecke im Schlosse zu Zeven. (Zever'sches Wochenblatt 1899 Nr. 204, 207, 209, 213.)

In der Hauptsache eine Beweisführung, daß die bekannten Portal-säulen der Hofapotheke ursprünglich als Kamin-säulen in dem Audienz-saal des Schlosses gedient haben und erst in der Zeit von 1711—1718 dort abgebrochen, in je zwei Stücke zer schnitten und zum Aufbau des Portals verwendet worden sind. Die Vertauschung der linken und rechten Säule erscheint danach nicht als eine Folge der Ungeschicklichkeit des Maurers, sondern — ganz ansprechend — als durch die Benutzung der alten Werkstücke notwendig bedingt. Der maßlose Ton der gelegentlichen Polemik N.'s kann auch hier die Wirkung seiner sachlichen Ausführungen nur beeinträchtigen.

H. O.

Fr. W. Niemann, Das frühere Verdumer Archiv (Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden. Bd. XIII, Heft 1, 71—91).

Die ostfriesische Häuptlingsfamilie von Verdum (bei Esens) gelangte vor 1546 durch Erbschaft in den Besitz des Häuptlings-sitzes Rosshausen, in dem zuvor eine Art von Zever'schen Unterhäuptlingen residiert hatte (vgl. Sello S. 53 ff.); vor allem wegen der mit Rosshausen überkommenen Archivalien ist der Inhalt des Verdumer Archivs für die zever'sche Geschichte von Bedeutung. Der Bestand des Verdumer Archivs ist durch böse Schicksale heimgesucht worden; seine Reste sind z. T. in den Besitz des Altertumsvereins zu Zeven gelangt, z. T. befinden sie sich im Privatbesitz zu Zeven. Es wäre mindestens zu wünschen, daß die im Privatbesitz befindlichen Stücke des Archivs unter sachverständige amtliche Obhut genommen würden, denn es streift ans Unglaubliche, wenn man aus N.'s Bericht erfährt, wie die vormaligen Besitzerinnen noch vor einem Menschenalter in Zeven die Pergamenturkunden als Brennmaterial



benutzt haben. Die Regestierung der Urkunden durch R. kann wissenschaftlichen Anforderungen keineswegs entsprechen. H. O.

- D. Tenge, Nachtrag zum Zeverschen Deichband.** Geschichte und Beschreibung der Deiche, Uferwerke und Siele im dritten Oldenburgischen Deichbande und im Königlich Preussischen westlichen Jadegebiet. Mit 1 Ergänzungstafel in Stein-
druck. Oldenburg, Gerhard Stalling 1898. 22 Seiten.

Berichtet nur über die seit 1884, dem Jahre der Ausgabe seines Werkes über den Zeverschen Deichband, eingetretenen Veränderungen, nachdem durch die Vollendung mehrerer der damals begonnenen oder in Aussicht genommenen Arbeiten ein endgiltiger Zustand erreicht worden ist. S. 17—22 wird die wirtschaftliche Lage des III. Deichbandes mit Rückblick über die bisherige Entwicklung erörtert.

S. 7 heißt es: „In den Jahren 1891 und 1892 sind zwischen Oldenburg und Preußen Verhandlungen wegen der Abtretung der Gemeinden Neuende, Heppens und Bant gepflogen, doch ist es zum Abschluß eines Vertrages bisher nicht gekommen. Nach diesem würden die Deiche des ganzen 2. Distrikts unter Preussische Verwaltung gelangen.“ H. O.

Münsterland.

- M. v. Spießen, Stammtafel der Familie von Elmendorff** (in: Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik 1898, herausgegeben von der Kurländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst. Mitau 1899. S. 48—50).

Die Stammtafel läßt die älteren Elmendorfs des 12. Jahrh. unberücksichtigt und beginnt mit Diederich v. Elmendorpe milos, 1278—1302. Ihre Quellen sind: „Stammtafeln, zusammengestellt von Frhr. Louis Moriz von Elmendorff; Archiv Führtel; Staatsarchiv Münster; Nieberdings Handschriften; Staatsarchiv Osnabrück.“ H. O.

- Karl Willoh, Seelsorger an den Strafanstalten in Bockta, Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg. B. Dekanat Cloppenburg. V. (letzter) Band:** Die Pfarren Garrel, Lastrup, Lindern, Löningen, Markhausen, Molbergen, Neuscharrel, Ramsloh, Schärrel, Strücklingen. Köln, Commissionsverlag von J. P. Bachem (1899), 556 Seiten.

Das umfangreiche Werk, dessen Bedeutung wir bereits im vorigen Bande des Jahrbuchs (7, 171—176) zu charakterisieren versucht haben, liegt mit diesem fünften Bande abgeschlossen vor, und mit Befriedigung darf der Verf. nunmehr auf diese Leistung seiner Arbeitskraft und seines unermüdelichen Fleißes zurückblicken: sie sichert ihm einen bleibenden Namen in der historischen Litteratur des oldenburgischen Münsterlandes.



Die Anlage des fünften Bandes ist durchaus der früheren gleichmäßig gehalten, ich kann also auf das früher Gesagte verweisen. Auch hier ruht das historische Schwergewicht in höherem Sinne auf der Darstellung der katholischen Gegenreformation seit 1613. Das äußerst langsame Durchdringen der Rekatholisierung wird gerade in diesen Kirchspielen, die größtenteils zu den ärmsten des Landes gehören, noch deutlicher als in den übrigen Distrikten. Im Jahre 1618 gesteht der Generalvikar Hartmann selbst, in Sachen der Besetzung der Pfarre Lastrup, man habe zunächst nur an die Absetzung der evangelischen Prädikanten derjenigen Kirchen, die die besten Präbenden hätten, denken können; „er hätte selbiges auch bei den übrigen geringeren Pfarren vorgenommen, wenn es nicht wegen Mangels an Priestern hätte unterbleiben und eingestellt werden müssen“ (S. 47). In einer der ganz armen saterländischen Pfarren beläßt er 1617 sogar bis auf weitere Anordnung den lutherischen Pastor in seinem Amte, nur unter der Bedingung, daß er sich in den Predigten und Unterweisungen aller Schmähung gegen die katholische Religion und Reformation (Rekatholisierung) enthalte, und motiviert den Entschluß: „es ist dies gestattet, weil wir es für besser halten, irgend welche religiöse Übungen ihnen zu gestatten, so lange wir keinen katholischen Geistlichen haben können, den wir hinsetzen, als sie länger ganz ohne Gottesdienst zu belassen, damit sie nicht ganz und gar die Furcht Gottes und alle Religion vergessen“ (S. 415 f.). Die Folge des Priestermangels ist manchmal nur, daß an stelle des verheirateten lutherischen Geistlichen ein katholischer „Concubinariuß“ in das Pfarrhaus einzieht, ohne daß die geistliche Oberbehörde dagegen — von allzu skandalösen Fällen abgesehen — durchgreifend Abhilfe schaffen könnte; in Lastrup steht in der Mitte des 17. Jahrhunderts neben dem Pfarrer sein illegitimer Sohn als Küster, was allerdings als unerträglich abgeschafft wird. Das weitere Fortschreiten der Gegenreformation wird dann durch die Heimsuchung des großen Krieges natürlich auf das Empfindlichste gehemmt. Finden sich doch Gemeinden, in denen die Pfarrerverlisten wiederholt Lücken von mehreren Jahren aufweisen und zeitweilig ein völliger Stillstand alles kirchlichen Lebens eingetreten zu sein scheint; nicht zu verwundern, wenn wir z. B. von Wolbergen aus dem Bericht eines oldenburgischen Vogtes von 1642 erfahren: „der Pastor ist verstorben, die Untertanen und Einwohner sind verlaufen, und ist im ganzen Dorf kein Mensch mehr als der Küster und etwa 3 alte Weiber vorhanden gewesen.“ (S. 355.) So bieten die ersten Jahrzehnte der Gegenreformation überaus viele trübe Bilder aus dem kirchlichen und sittlichen Leben, sowohl unter der Geistlichkeit als unter den Laien (zur Schulgeschichte sei als Beispiel auf die sehr ergößlichen Grabamina wider den Schulmeister zu Lönigen von 1687, S. 240—243, verwiesen); es ist dem Vf. nachzurühmen,



daß er mit anerkennenswerter Unbefangenheit verschmäht hat, einen Schleier über diese Dinge zu werfen. Man wird auf Schritt und Tritt daran erinnert, daß es der Arbeit von mindestens zwei Generationen bedurft hat, um die Rekatholisierung zum Abschluß zu bringen und zugleich die in den Kriegsjahren genährte Sittenverwilderung zu bändigen: W. konstatiert im Jahre 1703 im Kirchspiel Lönningen noch 109 Lutheraner, darunter in der Wieß Lönningen 45 Erwachsene in 33 Familien, „und das waren nicht Beamte oder Eingewanderte wie heute, sondern Bürger und Landleute, die ersten und besten Familien zählten Lutheraner unter ihren Angehörigen“ (S. 251). Im Saterlande mußte noch die Missionsthätigkeit der Jesuiten zur Hilfe genommen werden, und auch ihre Erfolge scheinen nach der Darstellung W.'s längst nicht so rasch und glänzend gewesen zu sein, wie es Diepenbrock in seiner Geschichte des Amtes Meppens, wohl nach Archivalien des Ordens, berichtet hatte.

So steht während des 17. Jahrhunderts das kirchliche und sittliche Leben in vielen Gemeinden des Amtes Cloppenburg noch auf einem unzweifelhaft tieferen Niveau als es in der benachbarten lutherischen Landeskirche in der Grafschaft Oldenburg damals der Fall ist. Ein Vergleich liegt deswegen nahe, weil gerade dieser Band von nachbarlichen Beziehungen Kunde giebt: auf Grund des aus dem Anfang des 13. Jhs. stammenden Präsentationsrechts der Grafen von Oldenburg für die Kirchen Lastrup, Lindern, Molbergen hat Anton Günther wiederholt, wenn auch natürlich vergeblich, versucht, ein Wort für die gefährdeten evangelischen Prädikanten einzulegen, und die oldenburgischen Superintendenten Schlüter (bei W. 44 ff. ist regelmäßig Stuter statt Sluter verlesen) und Bismar haben, wie wir aus der altentwässerten Darstellung W.'s erfahren, sich die Sache ihrer Glaubensgenossen wohl angelegen sein lassen; alles was man thun konnte, beschränkte sich schließlich darauf, daß man einigen Exulanten Pfarren in der Grafschaft anwies.

Auch abgesehen von dem rein kirchengeschichtlichen Material ist dieser Band wie die früheren wiederum reich an vielen Nachrichten zur wirtschaftlichen, künstlerischen und Sittengeschichte der Zeit. Die Mitteilungen über die Kirchen, ihre Baugeschichten, das Inventar der Kirchen werden wie bisher eine dankenswerte Vorarbeit für die fortschreitende Inventarisierung der Bau- und Kunstdenkmäler sein. Bemerkenswert ist auch der reiche Stoff zur bäuerlichen Geschichte, der gelegentlich in dem archivalischen Material der Lagerbücher und Urkunden der einzelnen Pfarren sowie der Visitationsberichte steckt: es ist manchmal fast eine Gemeindebeschreibung im 17. und 18. Jh., wenn auch vom kirchlichen Standpunkte aus; einzelne Fragen, wie z. B. S. 13 ff. über Neubauern (Anbäuerlinge) in der Garreler Mark werden mit eingehender Vorliebe behandelt, mancher Aufschluß über Flurnamen und dergl. (z. B.

S. 172 Gellbrink) gegeben; die S. 427—430 mitgeteilten Kommunikantenlisten des Saterlandes von 1651 sind für die Frage der Herkunft der Bewohner (hier überwiegend friesische Namen) von Interesse; auch zur Erörterung von Gegenständen, die nicht unmittelbar mit der Pfarrgeschichte zusammenhängen, wird Zeit gefunden, wie z. B. über das in der ersten Hälfte des 16. Jhs. erbaute bischöfliche Jagdhaus in Lönningen (S. 118—125), das man bis dahin ganz mit Stillschweigen übergangen hatte, über die Lönninger Wassermühle (S. 160—164, bereits abgedruckt Jahrb. 7, 117—119). Den Anhang bildet eine kurze Abhandlung „Zur Bevölkerungsstatistik des Münsterlandes vor dem dreißigjährigen Kriege“ (S. 502—505), der eine tabellarische, nach Bauerschaften und Kirchspielen geordnete Übersicht über die Bevölkerung des Amtes Cloppenburg in den Jahren 1473, 1535, 1544, 1568 und 1895 beigegeben ist. Die für die älteren Zahlen zu grunde gelegten münsterischen Schatzungsregister führen nur die Familien und die Personen über 12 Jahre auf, doch wird sich mit Hilfe statistischer Kombination auf doppeltem Wege die ungefähre Gesamteinwohnerzahl daraus ohne Mühe ermitteln lassen.

Den Beschluß des Bandes macht ein alphabetisches Namen- und Sachregister für alle fünf Bände. Er schließt mit Recht die Unmenge der Personen- und Sachnamen aus, die kein allgemeines Interesse beanspruchen. Unter den Sachnamen sind nicht nur die direkt dem pfarrgeschichtlichen Stoffe angehörigen berücksichtigt, sondern alle Gebiete des Lebens herangezogen worden; manche Stichworte, wie z. B. Adel, Begräbnisse, Vercabung von Kirchen, Emigranten, Gilden, Gelage, Jesuiten, Jus praesentandi, Konkubinat, Konversion, Markenteilung, Mischehen, Notlage des Landmanns, Prozessieren, Säkularisation sind für den Nachschlagenden ein wünschenswertes Hilfsmittel und eröffnen zugleich einen Ausblick über den Stoffreichtum des Werkes. Soll man nach Recensentenmanier noch mit einem Desiderium schließen, so wäre es der Wunsch, ein knappes chronologisch geordnetes Verzeichnis der sämtlichen im Texte aufgeführten oder benutzten Urkunden resp. Aktenfaszikel, die in den münsterländischen Pfarrarchiven beruhen, zu besitzen. Damit wäre für die Repertorisierung dieser Gruppe der im Lande verstreuten kleinen Archive ein gutes Stück Arbeit geschehen. Aber es würde ebenso ungerecht als undankbar sein, diesen — vielleicht an einer anderen Stelle zu erfüllenden — Wunsch als einen Mangel des Werkes auszulegen: das letzte Wort dem Autor gegenüber darf hier nur Dank und Glückwunsch zur Vollendung seiner Arbeit sein, und mancher späterer Benutzer wird das fünfbändige Werk wohl noch oftmals mit derselben Empfindung zur Hand nehmen.

Hermann Oncken.

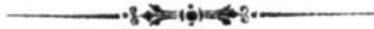


Wöbking, Der Konfessionsstand der Landgemeinden des Bistums Osnabrück am 1. Januar 1624. (Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 23, 134–201. Osnabrück 1899.)

Das Protokoll der vom 27. Novbr. 1624 bis zum 17. Mai 1625 auf Befehl des Bischofs von Osnabrück von Albert Lucenius gehaltenen Visitation, die für die Feststellung des Konfessionsstandes im Normaljahre von außerordentlicher Bedeutung war, wird erläutert und abgedruckt; S. 188. Neuentkirchen, S. 189 f. Damme. H. O.

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg. Bearbeitet im Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums. **II. Heft. Amt Bechta.** Oldenburg, Gerhard Stalling. 1900. VII, 197 Seiten. Preis 6 M 75 J, für Oldenburger Vorzugspreis 3 M 25 J.

Der soeben ausgegebene zweite Band der Bau- und Kunstdenkmäler übertrifft an Umfang den ersten (Amt Wildeshausen) noch um die Hälfte. Die vorgeschichtlichen Denkmäler sind von F. Bucholz bearbeitet, die Geschichte des Amtes Bechta und die ortsgeschichtlichen Notizen von G. Dnken, die Baudenkmäler von D. Tenge mit Unterstützung des Bauinspektors Rauchheld. Die Anlage des Bandes ist im wesentlichen die gleiche wie die des vorigen; nur ist eine verhältnismäßig größere Zahl der Abbildungen in den Text gesetzt worden. Die Gesamtzahl der Abbildungen im Texte beträgt 94, dazu 7 Tafeln. H. O.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
I. Großherzog Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg. Ein Rückblick	1
II. Geschichte des Vertrages vom 20. Juli 1853 über die An- legung eines Kriegshafens an der Jade. Aus den Auf- zeichnungen des Geheimen Rats Erdmann Excellenz	35
III. Fürstliche Reisen im Oldenburger Land zu alter Zeit	60
IV. Der Chronist Johann Christian Klinghamer. Von K. Willoh, kath. Seelsorger an den Strafanstalten in Vechta .	61
V. Graf Anton Günther und der Historiker Galeazzo Gualdo Priorato	74
VI. Aus Hans, Hochzeit und Familienleben im 17. Jahr- hundert. Eine kulturhistorische Studie von Kirchenrat L. Schauen- burg, Pastor zu Holzwarden	75
VII. Das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft Olden- burg zum Reiche im ersten Drittel des 16. Jahr- hunderts. Von Oberlehrer Dr. Dietrich Kohl in Oldenburg .	103
VIII. Der medizinische Galvanismus im Oldenburgischen am Anfange des 19. Jahrhunderts. Von Dr. med. J. Bloch, prakt. Arzt in Berlin	136
IX. Kleine Mitteilungen.	
1. Zu Halems Pariser Reise von 1790	147
2. Zu den Leistungen des Münsterlandes im siebenjährigen Kriege. Von Oberlehrer Dr. Pagenstert in Vechta	149
3. Die Stadtglocke in Vechta. Von K. Willoh, kath. Seelsorger an den Strafanstalten in Vechta	151
X. Neue Erscheinungen.	
Darunter an längeren Besprechungen: Jubiläumskatalog der Schulzeschen Hofbuchhandlung (R. Mosen); f. Schuchhardt, Römisch- Germanische Forschung in Nordwestdeutschland (f. Buchholz); L. Schauenburg, Hundert Jahre oldenburgischer Kirchengeschichte Bd. III. (H. Oncken); C. Becker, Geschichte von Goldenstedt (K. Willoh); E. Pleitner, Oldenburg im 19. Jahrhundert (H. Oncken); Litteratur über Großherzog Peter †	155